Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 5/1891 (1893)

Rubrik: Kantonale Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in Basel 1892, Gebäude der Allgemeinen Gewerbeschule". Jeder Sendung ist ein nach den Unterrichtsfächern bezw. Kursen angelegtes genaues Detailverzeichnis der abgesandten Arbeiten und eine allfällige Wegleitung für die Installation beizufügen. Überdies soll jede Kiste bezw. Mappe auf der Innenseite des Deckels ebenfalls ein genaues Verzeichnis ihres Inhaltes bieten.

Art. 11. Die gesamte Installation leitet und besorgt die engere Kommission. Den einzelnen Anstalten steht es jedoch frei, die Ausstellung ihrer Schülerarbeiten innerhalb des ihnen zugewiesenen Raumes und gemäss den Dispositionen des allgemeinen Installationsplanes selbst zu besorgen. Der engern Kommission steht die Kontrole über diese von den einzelnen Anstalten zu besorgenden Installationen zu; sie hat auch die Befugnis, selbst einzuschreiten, wenn eine Verzögerung in dieser Arbeit eintreten sollte.

Während der Dauer der Ausstellung dürfen ohne Einwilligung der engern Kommission weder Änderungen in der Installation der einzelnen Anstalten vorgenommen, noch irgendwelche ausgestellten Schülerarbeiten zurückgezogen werden.

Die engere Kommission ist für eine sorgfältige und ausreichende Beaufsichtigung der Ausstellung besorgt.

Art. 12. Der Katalog wird Aufschlüsse geben über die bisherige Entwicklung des höhern gewerblich-industriellen Bildungswesens in der Schweiz, über die Organisation, Unterrichtsfächer, Frequenz und Lehrpersonal der ausstellenden Anstalten u. a. m.

Die Vorstände der an der Ausstellung beteiligten Anstalten sind verpflichtet, die Formulare, welche ihnen zur Erlangung des benötigten Angabenmaterials zugestellt werden, gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens den 31. Dezember 1891 an die kundzugebende Stelle einzusenden.

Art. 13. Die engere Kommission besorgt nach Abschluss der Ausstellung die Rücksendung der Schülerarbeiten an die einzelnen Anstalten.

Bern, den 31. März 1891.

Schweizerisches Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:
Deucher.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Allgemeine Unterrichtsgesetze.

7. 1. **Schulgesetz des Kantons Baselstadt**[1]). (Vom 21. Juni 1880 mit Einfügung der Grossratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt beschliesst zum Zwecke einheitlicher Gestaltung des Schulwesens was folgt:

§ 1. Der Staat errichtet die zum Unterricht und zur Erziehung der Jugend nötigen Schulen.

§ 2. Es sollen folgende Schulen bestehen:
für die untere Stufe des Unterrichtes: die Primarschulen;
für die mittlere Stufe des Unterrichtes: die Sekundarschulen; das untere Gymnasium; die untere Realschule; die untere Töchterschule;
für die obere Stufe des Unterrichtes: das obere Gymnasium; die obere Realschule; die obere Töchterschule.

I. Untere Schulen (Primarschulen).

§ 3. Die Primarschule hat die Aufgabe, die Schüler mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen und sie dadurch auf die nachfolgenden Stufen vorzubereiten.

[1]) Das Gesetz wird hier um seiner allgemein schweizerischen Bedeutung willen vollständig abgedruckt.

§ 4. In die unterste Klasse werden die Kinder aufgenommen, welche vor dem 1. Mai des betreffenden Kalenderjahres das sechste Altersjahr zurücklegen.

§ 5. In der Stadt soll die nötige Anzahl Primarschulen für Knaben und Mädchen getrennt, in den Landgemeinden je eine für Knaben und Mädchen gemeinsam errichtet werden; bei Überfüllung der Klassen kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates auch in den Landgemeinden Trennung verfügen.

§ 6. Jede Primarschule besteht aus vier aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse; der Erziehungsrat kann Primarschulklassen als Simultanklassen für verschiedene Alterstufen einrichten.

§ 7. Die Schülerzahl der Abteilungen einer Primarschulklasse soll 52 bleibend nicht übersteigen.

§ 8. Die Unterrichtsgegenstände sind Lesen, Schreiben, Zeichnen, Rechnen, deutsche Sprache, Heimatkunde, Gesang, und für die vierte Klasse der Knaben Turnen; für die Mädchen ausserdem weibliche Handarbeiten.

§ 9. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt 20—26 Stunden. (Grossratsbeschluss vom 13. April 1891.) Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates Wiederholungsunterricht für schwächere Kinder einführen und besondere Klassen für schwachbegabte Kinder einrichten.

§ 10. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Für die Leitung der Primarschulen werden zwei Inspektoren ernannt, der eine für die Knabenschulen, der andere für die Mädchenschulen der Stadt; die Leitung der Primarschulen der Landgemeinden wird durch den Erziehungsrat unter sie auf angemessene Weise verteilt, kann aber nach Bedürfnis auch ganz oder teilweise einem andern Fachmann übertragen werden.

§ 11. Die Verteilung der Schüler in die verschiedenen Schulgebäude besorgt der Schulinspektor nach den Weisungen des Erziehungsdepartementes.

II. Mittlere und obere Schulen.

A. Sekundarschulen.

§ 12. Die Sekundarschule soll die Schüler aufnehmen, für welche ein einfacher, nicht über das schulpflichtige Alter hinausreichender Lehrgang in Aussicht genommen wird. Sie soll die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse so erweitern und abschliessen, dass die Schüler befähigt werden, genügend vorbereitet in das praktische Leben zu treten.

§ 13. In die unterste Klasse werden die Schüler aufgenommen, welche die obere Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

§ 14. In der Stadt soll die nötige Anzahl Sekundarschulen für Knaben und Mädchen getrennt errichtet werden, in Riehen eine für Knaben und Mädchen gemeinsam. Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungsrates auch in Bettingen und Kleinhüningen Sekundarschulklassen im Anschluss an die Primarschule zu errichten.

§ 15. Jede Sekundarschule besteht aus vier aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse; der Erziehungsrat kann in den Landgemeinden Sekundarschulklassen als Simultanklassen für verschiedene Altersstufen einrichten.

§ 16. Die Schülerzahl einer Klassenabteilung soll 45 bleibend nicht übersteigen.

§ 17. Die Unterrichtsgegenstände sind deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Vaterlandskunde, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen; für die Mädchen ausserdem weibliche Handarbeiten.

§ 18. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, über Dispensation vom französischen Unterricht und über Ersetzung desselben durch andere Unterrichtsfächer die nötigen Massnahmen zu treffen.

§ 19. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt 26—30 Stunden.

Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates Wiederholungsunterricht für schwächere Schüler einführen.

§ 20. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Zur unmittelbaren Leitung der Sekundarschulen werden Rektoren ernannt, und zwar einer für die Knabenschulen und einer für die Mädchenschulen der Stadt; die Leitung der Sekundarschulen in den Landgemeinden wird durch den Erziehungsrat den städtischen Rektoren zugeteilt, kann aber nach Bedürfnis auch ganz oder teilweise einem andern Fachmann übertragen werden.

Den Rektoren kann regelmässiger Unterricht an ihren Anstalten übertragen werden.

Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates zur Stellvertretung und Unterstützung der Rektoren Lehrer zu Konrektoren ernennen.

§ 21. In Bezug auf die Zuweisung in die Schulgebäude gilt die Bestimmung des § 11.

B. Gymnasium.

§ 22. Das Gymnasium soll seinen Schülern eine allgemeine humanistische Bildung erteilen und sie auf das akademische Studium vorbereiten.

§ 23. In die unterste Klasse werden die Knaben aufgenommen, welche die oberste Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

§ 24. Das Gymnasium besteht aus einer untern und einer obern Abteilung von je vier aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse.

§ 25. Die Zahl der Schüler einer Klassenabteilung soll im untern Gymnasium 45, im obern 30 bleibend nicht übersteigen.

§ 26. Die Unterrichtsgegenstände des untern Gymnasiums sind lateinische, deutsche und französische Sprache, griechische von der vierten Klasse an, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde, Schreiben, Gesang, Turnen; Zeichnen fakultativ.

Vom Unterricht in der griechischen Sprache können die Schüler dispensirt werden, welche das obere Gymnasium nicht zu besuchen beabsichtigen; diese erhalten Ersatzstunden in der englischen Sprache und in andern Fächern.

§ 27. Die Unterrichtsgegenstände des obern Gymnasiums sind griechische, lateinische, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Turnen, ausserdem für künftige Theologiestudirende hebräische Sprache.

§ 28. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt, ausschliesslich des Hebräischen, 26—32 Stunden.

§ 29. Das Gymnasium steht unter der unmittelbaren Leitung eines Rektors; demselben kann regelmässiger Unterricht an seiner Anstalt übertragen werden.

Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat für das obere Gymnasium ein besonderes Rektorat aufstellen. Ebenso kann er einen Lehrer zum Konrektor ernennen.

C. Realschule.

§ 30. Die Realschule soll ihren Schülern eine allgemeine realistische Bildung geben und sie auf den Übertritt in Handel, Gewerbe und Industrie vorbereiten; insbesondere ist sie auch Vorbereitungsschule für höhere technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studien.

§ 31. In die unterste Klasse werden die Knaben aufgenommen, welche die oberste Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen, und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

§ 32. Die Realschule besteht aus einer untern und einer obern Abteilung; die untere Abteilung hat vier Klassen mit einjährigem Kurse, die obere vier Klassen, wovon drei mit einjährigem, die vierte mit halbjährigem Kurse.

§ 33. Die Zahl der Schüler einer Klassenabteilung soll in der untern Realschule 45, in der obern 30 bleibend nicht übersteigen.

§ 34. Die Unterrichtsgegenstände der untern Realschule sind deutsche und französische Sprache, englische in der vierten Klasse, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen.

§ 35. Die Unterrichtsgegenstände der obern Realschule sind deutsche, französische und englische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Zeichnen, Turnen.

Für Schüler, welche sich dem kaufmännischen Berufe widmen wollen, werden durch ganze oder teilweise Parallelisation besondere Klassenabteilungen mit Unterricht in der italienischen Sprache und in Handelsfächern eingerichtet.

§ 36. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt 26—32 Stunden.

§ 37. Die Realschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines Rektors; demselben kann regelmässiger Unterricht an seiner Anstalt übertragen werden. Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat für die obere Realschule ein besonderes Rektorat aufstellen. Ebenso kann er einen Lehrer zum Konrektor ernennen.

D. Töchterschule.

§ 38. Die Töchterschule hat die Bestimmung, die Mädchen aufzunehmen, für welche ein längerer und umfassenderer Lehrgang in Aussicht genommen wird.

§ 39. In die unterste Klasse werden die Mädchen aufgenommen, welche die oberste Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen, und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

§ 40. Die Töchterschule besteht aus einer untern und einer obern Abteilung; die untere hat vier, die obere zwei Klassen mit einjährigem Kurse.

§ 41. Die Zahl der Schülerinnen einer Klassenabteilung soll in der untern Töchterschule 45, in der obern 30 bleibend nicht übersteigen.

§ 42. Die Unterrichtsgegenstände sind deutsche, französische und englische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen, weibliche Arbeiten.

§ 43. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen beträgt 26 bis 30 Stunden.

§ 44. Die Töchterschule steht unter der unmittelbaren Leitung eines Rektors; demselben kann regelmässiger Unterricht an seiner Anstalt übertragen werden.

Bezüglich des Konrektorates gilt die Bestimmung des § 29.

III. Religionsunterricht.

§ 45. In der Primarschule und den zwei untern Klassen der Mittelschulen wird Religionsunterricht durch die Lehrer erteilt.

In den obern Klassen der Mittelschulen und in den höhern Schulen wird kein Religionsunterricht erteilt. Dagegen wird der Erziehungsrat sich mit den Behörden der Landeskirchen darüber verständigen, wie im Schulpensum auf den kirchlichen Religionsunterricht und den Konfirmationsunterricht Rücksicht zu nehmen ist.

Der Erziehungsrat kann in einer Klasse des obern Gymnasiums und der obern Realschule Unterricht in Religionslehre anordnen.

Der Religionsunterricht ist nicht obligatorisch. Jeder Schüler muss auf das von den Eltern oder deren Vertretern gestellte Ansuchen davon entbunden werden (Art. 49 der Bundesverfassung).

IV. Fortbildungsunterricht.

§ 46. Der Regierungsrat wird im Anschluss an die Sekundarschule nach Bedürfnis eine oder zwei Fortbildungsklassen, sowie einzelne Kurse einrichten für solche Knaben und Mädchen, welche nicht mehr schulpflichtig sind.

§ 47. Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates, im Anschluss an die oberste Klasse der oberen Töchterschule, eine oder zwei Fortbildungsklassen mit einjährigem oder halbjährigem Kurse einrichten.

Der Unterricht kann sich auf Sprachen und Literatur, Geschichte, Naturkunde, Gesundheitslehre, Pädagogik, Zeichnen, Rechnen und Buchhaltung erstrecken.

Die Schülerinnen sind zum Besuche von wenigstens 12 wöchentlichen Stunden verpflichtet.

§ 48. Der Staat kann Einrichtungen unterstützen, welche eine über den Rahmen der Schulorganisation hinausgehende Ausbildung bezwecken, namentlich solche, welche die theoretische Ausbildung junger Kaufleute, Gewerbetreibender und Handwerker anstreben.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 49. Jedes im Kanton Baselstadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während acht Jahren schulpflichtig.

§ 50. Die Schulpflicht tritt mit dem Beginn des Schuljahres ein für die Kinder, welche vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurücklegen, sie endet mit dem Schlusse des Schuljahres für die Kinder, welche vor dem 1. Mai das vierzehnte Altersjahr zurücklegen.

Über eine ausnahmsweise frühere Entlassung aus der Schule entscheidet der Vorsteher der Erziehungsdepartementes nach Anhörung der betreffenden Schulbehörde, über einen späteren Eintritt der Schulinspektor (§ 56).

§ 51. Es sollen keine Kinder vor Erreichung des schulpflichtigen Alters in die Schule aufgenommen werden.

Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen in der Regel in keine höhere Klasse als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.

§ 52. Kinder, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen; sie können aber aufgenommen werden, sofern sie im Besitze guter Zeugnisse sind, und sofern hierdurch keine Vermehrung der Klassenabteilungen nötig wird.

§ 53. Die Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen Fächern verpflichtet. Über Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern oder Stunden wird der Erziehungsrat die nötigen Vorschriften erlassen.

§ 54. Bei andauernder Widersetzlichkeit oder besonderen Vergehen können Schüler durch die Aufsichtsbehörde mit Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartementes aus der Schule verwiesen werden.

Sind solche Schüler im schulpflichtigen Alter, so können sie vom Regierungsrat auf den Antrag des Vorstehers des Erziehungsdepartementes für die Dauer ihrer Schulpflicht auf ihre oder ihrer Familie Kosten in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. Handelt es sich um Kantonsbürger, so gelten hiefür die Bestimmungen des Gesetzes über Versorgung in Arbeits- oder Besserungsanstalten vom 7. Februar 1854.

§ 55. Das Schuljahr beginnt in der zweiten Hälfte des Monats April an dem vom Erziehungsrat alljährlich festzusetzenden Tage.

§ 56. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus denselben erlassen.

§ 57. Der Erziehungsrat wird für jede öffentliche Schule Unterrichtsplan, Lehrziel und Schulordnung erlassen und Bestimmungen über Beförderung in höhere Klassen und Schulen aufstellen.

§ 58. Der Erziehungsrat kann ausser den im Gesetz aufgestellten Unterrichtsgegenständen mit Genehmigung des Regierungsrates innerhalb der gesetzlichen Stundenzahl weitere Unterrichtsgegenstände aufstellen.

§ 59. Alljährlich findet an jeder Schule eine öffentliche Prüfung statt.

§ 60. Der Erziehungsrat kann mit Genehmigung des Regierungsrates Arbeitsklassen und Strafklassen errichten.

§ 61. Die jährlichen Ferien betragen für die unteren und mittleren Schulen acht, für die höheren Schulen zehn Wochen; der Erziehungsrat kann mit Genehmigung des Regierungsrates für die Zeit der Ferien Klassen zu freiwilligem Besuche einrichten.

Der Erziehungsrat wird eine Ferienordnung aufstellen.

§ 62. Für die Erteilung des Unterrichtes wird in jeder Klassenabteilung je ein Lehrer oder eine Lehrerin verwendet. Ausserdem kann der Erziehungsrat mit Genehmigung des Regierungsrates bei vorhandenem Bedürfnisse in den Mädchenschulen zur Aushülfe bei den weiblichen Arbeiten oder zur Aufsicht die Anstellung von Gehülfinnen oder Aufsichtslehrerinnen anordnen.

§ 63. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Kosten des Schulwesens werden vom Staate getragen. Er bestreitet die Ausgaben für die Besoldung der Lehrer und Schulbeamten, für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel (§ 64), für die Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel, sowie für andere Bedürfnisse der Schulen, soweit sie nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus sollen geliefert werden.

Ihm liegen auch die Erstellung, Ausstattung und Unterhaltung der Schulgebäude und die Heizung und Reinigung der Schullokale ob.

§ 64. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Für die einmalige allgemeine Abgabe der gedruckten obligatorischen Lehrmittel in den untern und den mittleren Schulen, für Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel, sowie für andere Bedürfnisse der Schule, soweit sie nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus geliefert werden sollen, wird der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Kredite festsetzen.

Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Lehrmittel erlassen.

§ 65. Der Unterricht an den in diesem Gesetz aufgestellten öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

Für Fortbildungskurse (§§ 46, 47) kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates angemessene Beiträge der Schüler festsetzen.

§ 66. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Der Ertrag des Schul-Stipendienfonds der Stadt soll, vorbehältlich ausdrücklicher Stiftungsbestimmungen, zunächst zur Unterstützung tüchtiger Schüler des obern Gymnasiums und der obern Realschule verwendet werden.

Ausnahmsweise können auch tüchtige Schüler der Knabenmittelschulen, welche nicht im schulpflichtigen Alter stehen, aus denselben unterstützt werden.

Sodann können an die Mittelschulen Beiträge für Schülerbibliotheken und andere Schulzwecke verabreicht werden.

Der Erziehungsrat stellt im Sinne dieser Bestimmungen Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung des Stipendienfonds auf und legt sie dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Über die Verwaltung und Verwendung der Schulfonds in Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wird der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates das nähere festsetzen.

VI. Schulbehörden.

§ 67. Die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen und die Ausführung der Schulgesetze liegt dem Erziehungsdepartemente ob (§ 38 der Geschäftsordnung des Regierungsrates).

§ 68. Der Erziehungsrat (§ 29 der Geschäftsordnung des Regierungsrates) wirkt mit beim Entscheide aller auf die Organisation des Unterrichtswesens bezüglichen Fragen;

er erlässt mit Genehmigung des Regierungsrates die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Reglemente;

er trifft die ihm durch das Gesetz zugewiesenen Wahlen und macht die gesetzlichen Wahlvorschläge;

er bestimmt die Besoldungen und bewilligt die Besoldungserhöhungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen, und stellt die geeigneten Anträge an den Regierungsrat bezüglich Erleichterung, Pensionirung und Entlassung von Lehrern;

er bestimmt auf Antrag der untern Behörden den Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel;

er stellt an den Regierungsrat Anträge über Parallelisation und Wiedervereinigung von Klassenabteilungen;

und übt überhaupt alle ihm durch das Gesetz zugewiesenen Befugnisse aus.

§ 69. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Zur besonderen Beaufsichtigung und Leitung der einzelnen Schulanstalten bestehen folgende dem Erziehungsrate untergeordnete Inspektionen:

1. die Inspektion der Knabenprimarschule; 2. die Inspektion der Mädchenprimarschule; 3. die Inspektion der Knabensekundarschule; 4. die Inspektion der Mädchensekundarschule; 5. die Inspektion des Gymnasiums; 6. die Inspektion der Realschule; 7. die Inspektion der Töchterschule; 8. die Inspektion der Schulen in Riehen und Bettingen.

§ 70. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektionen der Primarschulen und der Sekundarschulen bestehen aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, die übrigen Inspektionen aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern; sie werden vom Regierungsrat nach seinem Amtsantritt auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 71. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektionen führen auch die Aufsicht über die Privatschulen, welche ihnen vom Erziehungsrate unterstellt werden.

§ 72. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektoren und Rektoren wohnen den Sitzungen ihrer Schulinspektion, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse zur Behandlung kommen, mit beratender Stimme bei und besorgen das Sekretariat.

§ 73. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektionen leiten die ihnen unterstellten Schulen nach Vorschrift der Gesetze, der Schulordnungen und der Beschlüsse des Erziehungsrates;

sie berichten über Anstellung, Erleichterung, Pensionirung, Entlassung der Lehrer an den Erziehungsrat;

sie stellen nach Anhörung der Lehrerschaft Anträge an den Erziehungsrat über den Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel;

sie überzeugen sich von der Beobachtung der Schulordnung, der Einhaltung des Unterrichtsplanes und der Erreichung des Lehrzieles, und sind befugt, dem Erziehungsrate Vorschläge über Veränderungen im Gange ihrer Anstalten zu machen;

sie wählen das zum Unterhalt ihrer Schulgebäude erforderliche Personal und stellen dessen Amtsordnung unter Genehmigung des Erziehungsrates auf;

sie erstatten dem Erziehungsrate alljährlich Bericht über den Gang ihrer Anstalten und die Verhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Privatschulen, und legen ihm die Schulrechnung zur Genehmigung vor.

§ 74. Die Lehrer der einzelnen Schulanstalten versammeln sich monatlich wenigstens einmal unter der Leitung ihrer Rektoren und Inspektoren zu Konferenzen.

Die Lehrerkonferenzen haben im Sinne der bestehenden Vorschrift die innern Angelegenheiten ihrer Schulen zu ordnen und die von den Schulbehörden ihnen überwiesenen Fragen zu begutachten. Sie sind befugt, bei ihren Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten, welche ihre Schulen betreffen, Anträge zu stellen.

§ 75. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Für die Verwaltung des Schul-Stipendienfonds und anderer Schulstiftungen in der Stadt und die Verwendung des Ertrages derselben besteht eine Kommission von fünf Mitgliedern. Dieselbe wird vom Erziehungsrate auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sie übt ihre Tätigkeit gemäss den vom Regierungsrate aufzustellenden Vorschriften (§ 66) und legt demselben alljährlich Bericht und Rechnung zur Genehmigung vor.

VII. Lehrerverhältnisse.

§ 76. Rektoren, Konrektoren, Inspektoren, Lehrer und Lehrerinnen werden durch den Erziehungsrat ernannt auf Grund eines Gutachtens der betreffenden Inspektion oder Schulkommission.

Die Inspektionen oder Schulkommissionen sollen die zu besetzende Stelle in der Regel zu freier Bewerbung ausschreiben; sie können aber auch die Besetzung durch unmittelbare Berufung beantragen.

Die Wahl von Rektoren, Konrektoren und Inspektoren unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

§ 77. Lehrer und Lehrerinnen werden auf unbestimmte Zeit angestellt.

Im Falle von Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder anstössigem Lebenswandel können sie auf Antrag der Inspektion oder Schulkommission durch den Erziehungsrat aus dem Schuldienste entlassen werden; der bezügliche Beschluss des Erziehungsrates unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

In allen anderen Fällen, namentlich im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit, erfolgt die Entlassung aus dem Schuldienste unter Beobachtung derselben Formen, doch nur mit einer Entschädigung, welche der Regierungsrat gemäss den Bestimmungen der §§ 101 und 102 auf den Antrag des Erziehungsrates festsetzt.

§ 78. Rektoren, Konrektoren und Inspektoren werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren angestellt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar; für ihre Entlassung während der Amtsdauer gelten die Bestimmungen des § 77. Werden sie nach Ablauf der Amtsdauer nicht wiedergewählt, so können sie nach Ermessen des Erziehungsrates wieder als Lehrer, entsprechend ihrer frühern Stellung, verwendet oder wegen Entlassung aus dem Schuldienste entschädigt werden, es sei denn, dass sie die Nichtwiederwahl durch Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder anstössigen Lebenswandel verschuldet haben.

§ 79. Lehrer, welche ihre Stelle zu verlassen wünschen, haben hievon ihre Schulbehörde drei Monate vor dem Austritt in Kenntnis zu setzen.

§ 80. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Inspektionen sind befugt, Lehrer probeweise oder zur Aushülfe vorübergehend anzustellen. Auf solche finden die Bestimmungen betreffend Entschädigung für den Fall der Entlassung keine Anwendung.

§ 81. Der Erziehungsrat hat das Recht, die an einer Anstalt angestellten Lehrer unter Belassung ihres Gehaltes ganz oder teilweise an einer andern Anstalt der gleichen Altersstufe zu verwenden.

§ 82. Jeder in den untern oder den Mittelschulen fest angestellte Lehrer ist zur Erteilung von 24 wöchentlichen Stunden berechtigt und verpflichtet; mit seiner Zustimmung kann diese Zahl bis auf 32 vermehrt werden.

Die Stundenzahl der Lehrer an den höhern Schulen, der nicht fest angestellten Lehrer und der Lehrerinnen wird durch die zu ihrer Anstellung kompetente Behörde festgesetzt.

§ 83. Die Pflichten und Befugnisse der Rektoren, Inspektoren und Lehrer werden durch Amtsordnungen geregelt, welche der Erziehungsrat erlässt und dem Regierungsrate zur Genehmigung vorlegt.

§ 84. Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates die Abhaltung von Fortbildungskursen für Lehrer und Lehrerinnen veranstalten.

§ 85. In sämtlichen Schulanstalten, mit Ausnahme des obern Gymnasiums und der obern Realschule, sollen Vikariatskassen bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichtes verhinderten Lehrer bestritten wird.

Der Beitritt zu der Vikariatskasse ist für alle fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch.

Der Staat leistet an jede Vikariatskasse denselben Beitrag, wie die Gesamtheit der an der Kasse beteiligten Mitglieder.

Der Erziehungsrat wird das nähere über die Verwaltung, die Beiträge der Mitglieder und die Entschädigung der Vikare durch Reglement festsetzen.

§ 86. Für die Stellvertretung der Rektoren, der Inspektoren und der Lehrer am obern Gymnasium und an der obern Realschule wird der Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion das Geeignete im einzelnen Falle anordnen.

§ 87. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Besoldungen an den Primarschulen betragen für Lehrer 90—120 Franken, für Lehrerinnen 40—55 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr. Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, können für denselben bis zu 80 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmsfällen auch mit der Besoldung eines Lehrers honorirt werden.

§ 88. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Besoldungen an den Sekundarschulen, dem untern Gymnasium, der untern Realschule und der untern Töchterschule betragen für Lehrer 100—140 Franken und bei besondern Leistungen bis 160 Franken, für Lehrerinnen 40—60 Franken für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr.

Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, können für denselben bis zu 80 Franken im Jahr, in Ausnahmsfällen auch mit der Besoldung eines Lehrers honorirt werden.

§ 89. Die Besoldung der Lehrer am obern Gymnasium, an der obern Realschule und an der obern Töchterschule beträgt 130—250 Franken.

Für Lehrerinnen an der obern Töchterschule gelten die Bestimmungen des § 88, Lemma 2.

§ 90. Die Besoldung der fest angestellten Lehrer wird innerhalb der gesetzlichen Schranken durch den Erziehungsrat bestimmt.

Die Besoldung der probeweise oder zur Aushülfe vorübergehend angestellten Lehrer bestimmt die betreffende Schulbehörde; sofern dieselbe die untere Grenze des Besoldungsansatzes der entsprechenden Lehrstufe übersteigt, ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 91. Für die Festsetzung der Besoldung fallen in Betracht das Unterrichtsfach, die Altersstufe der Schüler und die Tüchtigkeit und das Dienstalter des Lehrers.

§ 92. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Für den Genuss der vorhandenen Rektor- und Lehrerwohnungen wird ein Mietzins berechnet, der auf Antrag der betreffenden Inspektion vom Erziehungsrat festgesetzt wird und von der Besoldung in Abzug zu bringen ist.

§ 93. Die Lehrer, deren Dienstzeit, von der Anstellung durch den Erziehungsrat an gerechnet, zehn volle Jahre übersteigt, erhalten, sofern sie wenigstens 24 Stunden wöchentlich geben, eine jährliche Alterszulage von 400 Franken. Wenn die Dienstzeit volle fünfzehn Jahre übersteigt, so beträgt die jährliche Alterszulage 500 Franken.

Die Alterszulage besteht nur aus zwei Dritteln der obigen Summen, wenn die wöchentliche Stundenzahl weniger als 24, aber mindestens noch 20 beträgt; sie besteht nur aus der Hälfte obiger Summen, wenn die wöchentliche Stundenzahl weniger als 20 und mehr als 12 beträgt; eine Alterszulage tritt nicht ein, wenn die wöchentliche Stundenzahl 12 nicht übersteigt.

§ 94. Die Lehrerinnen, deren Dienstzeit, von der Anstellung durch den Erziehungsrat an gerechnet, zehn volle Jahre übersteigt, erhalten, sofern sie wenigstens 22 Stunden wöchentlich geben, eine jährliche Alterszulage von 250 Franken; übersteigt die Dienstzeit 15 Jahre, so beträgt die Zulage 350 Franken im Jahr.

Die Alterszulage besteht aus zwei Dritteln der obigen Summen, wenn die wöchentliche Stundenzahl weniger als 22, aber wenigstens 15 beträgt; sie besteht aus der Hälfte obiger Summen, wenn die Stundenzahl 10 bis 14 beträgt; eine Alterszulage tritt nicht ein, wenn die wöchentliche Stundenzahl 10 nicht erreicht.

§ 95. Die Alterszulage wird von dem 1. Januar oder dem 1. Juli nach dem Verfluss der vorgeschriebenen Dienstzeit gerechnet.

§ 96. Für Lehrer und Lehrerinnen, welche von andern hiesigen oder auswärtigen Anstalten an hiesige öffentliche Schulen übergehen, kann der Er-

ziehungsrat bei ihrer Anstellung, auf Antrag der betreffenden Inspektion, mit Rücksicht auf die anderwärtige Lehrtätigkeit, einen frühern Zeitpunkt als den der hiesigen Staatsanstellung zur Berechnung der Alterszulage und der Pensionirung festsetzen.

§ 97. Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates ältere Lehrer um einen Teil ihrer Stunden erleichtern und ihnen den Fortgenuss des bisherigen Gehaltes einschliesslich der Alterszulage ganz oder teilweise bewilligen.

§ 98. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Besoldung der Rektoren der Sekundarschulen, des Gymnasiums, der Realschule und der Töchterschule beträgt jährlich 6000 Franken.

Die Besoldung der Rektoren des obern Gymnasiums und der obern Realschule, sofern für diese Anstalten besondere Rektoren aufgestellt werden, beträgt 500—1500 Franken; sie wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates festgesetzt.

Werden Lehrer als Konrektoren bezeichnet, so erhalten sie eine Gehaltszulage von 200—1000 Franken; dieselbe wird vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates festgesetzt.

§ 99. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Die Besoldung der Inspektoren beträgt jährlich 6000 Franken.

Im Falle der Übertragung der Inspektion der Landgemeindeschulen von den Inspektoren oder Rektoren der städtischen Schulen auf einen besonders hiefür geeigneten Fachmann (§§ 10, 20) wird eine angemessene Entschädigung durch die Amtsordnung festgesetzt werden.

§ 100. Treten Rektoren und Inspektoren in eine Lehrstelle zurück, so fällt ihre Dienstzeit als Rektoren oder Inspektoren für die Alterszulage und die Pensionirung in Berechnung.

§ 101. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Wird ein Lehrer aus dem Schuldienste vor Vollendung von zehn Dienstjahren entlassen, so besteht die gemäss § 77, Lemma 3, ihm zukommende Entschädigung in einer Aversalsumme, welche nicht weniger als die Hälfte der letzten Jahresbesoldung und nicht mehr als eine ganze Jahresbesoldung betragen soll oder in einer jährlichen Pension (§ 102).

§ 102. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Wird ein Lehrer nach Vollendung von zehn Dienstjahren entlassen, so hat er Anspruch auf eine jährliche Pension auf Lebenszeit. Die Pension beträgt 2 % der bisherigen Jahresbesoldung einschliesslich der Alterszulage für jedes vollendete Dienstjahr seit der Anstellung durch den Erziehungsrat und soll den jährlichen Betrag von Fr. 4500 nicht übersteigen:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, in Fällen, wo die Festhaltung der gesetzlichen Normen für die Berechnung einer Pension einen offenbar ungenügenden Betrag ergeben sollte, über dieselben innert den Grenzen dieses Gesetzes hinauszugehen.

Fällt der Grund der Entlassung aus dem Schuldienste weg, so ist der Erziehungsrat befugt, pensionirte Lehrer in die frühere Stellung wieder einzusetzen und die Pensionirung aufzuheben; desgleichen kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Pensionirung einschränken oder aufheben, wenn der Pensionsberechtigte in einer andern Stellung ein seiner Besoldung im Schuldienste entsprechendes Einkommen findet.

§ 103. (Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1891.) Bei Todesfällen kann der Erziehungsrat den Hinterlassenen den Fortbezug der Besoldung oder der Pension auf drei Monate vom Todestage an bewilligen. In besondern Fällen kann der Regierungsrat über den Betrag der Besoldung oder der Pension für drei Monate hinausgehen.

VIII. Privatschulen.

§ 104. Zur Errichtung von Schulen oder Erziehungsanstalten durch Private, Gesellschaften oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

§ 105. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Leiter und Lehrer sollen sich über guten Leumund ausweisen, die Leiter überdies über den Besitz der bürgerlichen Rechte.
2. Zweck, Organisation und Leitung der zu errichtenden Anstalt dürfen mit den Bestimmungen des Artikels 51 der Bundesverfassung nicht in Widerspruch stehen.
3. Die Schullokale unterliegen der Prüfung und den Vorschriften der Behörden in sanitarischer Hinsicht.
4. Handelt es sich um Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, so haben sich die Lehrer über den Besitz der für den Unterricht auf der betreffenden Altersstufe nötigen wissenschaftlichen Kenntnisse und über ihre Lehrbefähigung auszuweisen.
5. Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen vorgeschrieben ist.

Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige u. dgl. werden von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 106. Alle nicht öffentlichen Schulen stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden und haben dem Erziehungsrate jährlichen Bericht in der von ihm festzusetzenden Weise zu erstatten.

§ 107. Die Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsrat zur Prüfung nach Massgabe der Bestimmungen des § 105 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartemente von der Anstellung neuer Lehrer und von Änderungen in Unterrichtsplan oder Lehrmitteln Kenntnis zu geben.

Der Erziehungsrat ist befugt, für solche Schulen öffentliche Prüfungen zu veranstalten.

§ 108. Privatschulen oder Erziehungsanstalten, deren Leiter sich weigern, den in § 105 aufgestellten Bestimmungen oder den gesetzlich berechtigten Weisungen der Schulbehörden nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.

§ 109. Die Vorsteher von Privatschulen und Erziehungsanstalten haben vom Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder dem Erziehungsdepartemente regelmässig Kenntnis zu geben.

§ 110. Die Aufsicht über die Privatschulen wird vom Erziehungsrat den einzelnen Inspektionen und den Schulinspektoren zugewiesen.

§ 111. Eltern oder Vormünder, welche Kinder im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen, haben hievon jährlich dem Erziehungsdepartemente Mitteilung zu machen.

§ 112. Kleinkinderschulen unterliegen ebenfalls der Aufsicht der Behörden, namentlich in Bezug auf sanitarische Verhältnisse.

Einführungsbestimmungen.

§ 113. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft treten, und ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

§ 114. Den vor Erlass dieses Gesetzes lebenslänglich angestellten Rektoren und Lehrern bleibt die lebenslängliche Anstellung gewahrt, auch für den Fall, dass sie in der Folge eine andere Anstellung im Schuldienst erhalten.

§ 115. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes pensionirten Lehrer bleiben bezüglich ihrer Pensionirung die sie betreffenden früheren Beschlüsse in Kraft.

§ 116. Mit der Durchführung dieses Gesetzes treten ausser Kraft:

1. das Gesetz über die für die männliche Jugend bestimmten Schulen vom 23. März 1852 und das Ergänzungsgesetz vom 7. Februar 1870;
2. der Grossratsbeschluss vom 8. März 1858 betreffend das Rektorat der Gewerbeschule;

3. der Grossratsbeschluss vom 8. April 1875 betreffend das Rektorat des Pädagogiums;
4. das Gesetz über die Mädchenschulen in der Stadt Basel vom 7. Februar 1870;
5. das Gesetz über die Stelle eines Schulinspektors vom 7. Februar 1870;
6. das Gesetz über die Schulen im Landbezirk des Kantons Baselstadt vom 18. Juni 1860 und das Ergänzungsgesetz vom 4. Dezember 1865;
7. die Verordnung betreffend Schulordnung für die Schulen des Landbezirks vom 18. Februar 1861;
8. die Paragraphen 1 bis 33 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. Juni 1874;
9. die Verordnung über Beaufsichtigung der Privatschulen vom 21. Februar 1838,

und alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Basel, den 21. Juni 1880.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident: Aug. Stähelin-Brunner.
Der Staatsschreiber: Göttisheim.

Bemerkung. Siehe auch Sammlung 1883—85, pag. 93.

---

2. *Verordnungen betr. das Volksschulwesen.*

8. 1. **Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 26. September 1879, Abteilung Volksschulwesen.** (Vom 30. September 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
mit Hinsicht auf § 202 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879, sowie auf das bezügliche Postulat des h. Grossen Rates vom 28. Mai 1889,
auf den Vorschlag des Erziehungsrates
verordnet:

§ 1. *Aufnahme und Schulgeld aussergenössiger Schulkinder* (§ 2 des Gesetzes). Der Gemeinderat des Schulortes entscheidet über die Aufnahme aussergenössiger Schulkinder und setzt das von ihnen zu entrichtende Schulgeld fest. Der Schulpflege und dem Bezirksinspektor liegt es ob, zur Hebung von allfällig aus der Aufnahme solcher Kinder erwachsenden Übelständen beim Gemeinderate und eventuell beim Erziehungsrate die geeigneten Schritte zu tun.

Das jährliche Schulgeld beträgt im Maximum für Primarschüler Fr. 15 und für Sekundarschüler Fr. 20. Solche Gemeinden indessen, welche ihrem Lehrpersonal zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungsbetreffnisse noch eine Zulage verabfolgen, dürfen im Einverständnisse des Erziehungsrates ein höheres Schulgeld fordern.

§ 2. *Religionsunterricht* (§§ 5, 29). Das Recht zur Benutzung des Schullokals für den Religionsunterricht und auf Einräumung der hiefür nötigen Zeit kommt den im Kantone staatlich anerkannten Konfessionen zu. Soweit dieser Unterricht auf die Schulzeit (§ 8, Alinea 3 des Gesetzes) verlegt wird, dürfen für denselben wöchentlich 3 Stunden in Anspruch genommen werden.

Der im Religionsunterricht behandelte Lehrstoff, gleichviel ob derselbe von einem Geistlichen der betreffenden Konfession oder vom Lehrer erteilt werde, ist in dem üblichen Schulberichte ebenfalls anzugeben.

Wenn der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eines Kindes keine gegenteilige Erklärung abgibt, so wird vorausgesetzt, es liege in seinem Willen, dass dasselbe den Religionsunterricht derjenigen Konfession besuche, in welcher es bisher erzogen wurde. Wer ein Kind in einer andern Konfession will unterrichten lassen, hat dies demjenigen Religionslehrer, dessen Unterricht es sonst besuchen müsste, rechtzeitig anzuzeigen.

Bezüglich des Religionsunterrichtes an Sekundarschulen gilt das, was in § 5 des Erziehungsgesetzes für die Primarschulen vorgeschrieben ist.

Es soll von den lokalen Kirchen- und Schulbehörden darauf Rücksicht genommen werden, dass Kindern solcher Schulen, welche sich in Pfarrdörfern befinden, der tägliche Besuch des Gottesdienstes vor der Schule unter Aufsicht der Lehrerschaft ermöglicht werde.

§ 3. *Schultrennung nach Geschlechtern* (§ 6). Hat eine Gemeinde oder ein Wahlausschuss an einem Primarschulorte mit bloss drei Lehrkräften teilweise Geschlechtertrennung beschlossen, so sind im Falle des Nichteinverständnisses die Schulpflege oder der Bezirksinspektor zum Rekurse an den Erziehungsrat berechtigt.

§ 4. *Jährliche Schulzeit an Primarschulen* (§§ 8 und 9). Die Schulwoche wird zu zehn Schulhalbtagen berechnet, so dass der Winterkurs 220, der Sommerkurs 180 und der Jahreskurs 400 Schulhalbtage zählt. Von diesen dürfen für gebotene Feiertage und Konferenzen 15 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Die gesetzliche Zahl der Schulhalbtage beträgt also für den Winterkurs wenigstens 210, für den Sommerkurs wenigstens 175.

In den Schulverzeichnissen und im Schulberichte sind nur diejenigen Halbtage zu berechnen, an welchen wirklich Schule gehalten wurde.

§ 5. *Ferien während der Heu- und Getreideernte* (§ 10). Für die Heu- und Getreideernte dürfen zusammen 20 halbe Tage Ferien gegeben werden. Es steht der Schulpflege oder dem Bezirksinspektor zu, diese nach den örtlichen Bedürfnissen auf die Heu- und Getreideernte, auf die Vor- und Nachmittage zu verteilen. Lehrer und Schulpflege haben darüber zu wachen, dass die Schuljugend nicht unter dem Vorwande des Ährenlesens ausserhalb der Gemeinde respektive der Pfarrei dem Bettel nachgeht.

§ 6. *Bildungsunfähige und taubstumme Kinder* (§§ 11 und 12). Die ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder müssen alle ohne Ausnahme zum Schuleintritte angemeldet resp. in das bezügliche Verzeichnis eingetragen werden.

Wird ein Kind entweder gleich beim Schuleintritte oder im Verlaufe des Unterrichtes vom Lehrer für bildungsunfähig befunden, so hat der Lehrer dem Amtsarzte hievon Kenntnis zu geben. Dieser nimmt auf Kosten der Eltern, eventuell des Staates einen Untersuch vor und trägt das Resultat seines Befundes — ob das Kind gar nicht oder für immer oder nur einstweilen und für wie lange vom Schulbesuche zu befreien oder einer Anstalt zu übergeben sei respektive übergeben werden sollte u. s. w. — in das vom Lehrer ihm zugestellte Zeugnisbüchlein ein. Letzterer fordert, wenn das Kind nur für einstweilen befreit wurde, dasselbe s. Z. wieder zum Schulbesuche auf; im Falle gänzlicher Befreiung bemerkt er dies in der Schulchronik.

Ist indessen die Bildungsunfähigkeit eines Kindes ganz augenfällig, so ist ein ärztlicher Untersuch nicht nötig und der Lehrer trägt einen solchen Fall unter Anzeige an den Bezirksinspektor ohne weiteres in die Schulchronik ein. Das gleiche ist der Fall mit Kindern, die wegen schweren körperlichen Gebrechen die Schule nicht besuchen können.

Die Pflicht, von taubstummen Kindern, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen, liegt nicht nur dem Gemeindeammann, sondern auch dem Lehrer und der Schulpflege, überhaupt jedem Schulbeamten ob, der von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiss.

§ 7. *Vorzeitiger und verspäteter Schuleintritt* (§ 11). Melden sich Kinder zum Eintritte in die Schule an, die bis zum nächstfolgenden 15. Oktober respektive wenn es eine Schule mit Jahreskursen betrifft, bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr noch nicht erfüllen, so hat der Lehrer über jeden einzelnen Fall, mit Hinsicht auf die körperliche und geistige Entwicklung des betreffenden Kindes, seinen Schulweg u. s. w. dem Bezirksinspektor Bericht zu erstatten, welcher, gestützt auf diesen Bericht und allfällig weitern Untersuch, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

Das Recht, ein in das schulpflichtige Alter eingetretenes Kind wegen körperlicher oder geistiger Schwäche u. s. w. auf länger als ein Jahr vom Schuleintritte, oder, wenn dasselbe die Schule bereits besucht hatte, auf länger als

ein Vierteljahr vom ferneren Schulbesuche zu befreien, steht auf Bericht des Arztes dem Bezirksinspektor zu.

§ 8. *Wohnungswechsel während der Zeit des schulpflichtigen Alters* (§ 12). Dem Gemeindeammann liegt nicht bloss die Pflicht ob, jeweilen bei Beginn eines Schulkurses dem Lehrer ein Verzeichnis der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder zu übergeben, sondern er hat, wenn in der Zwischenzeit Kinder dieses Alters in die Gemeinde einziehen, dies dem Lehrer ebenfalls und zwar möglichst bald mitzuteilen.

Die nämliche Pflicht hat, wenn Mietsleute mit schulpflichtigen Kindern einziehen, auch der betreffende Hausherr und zwar bei einer Strafe von Fr. 2 für jede Woche der versäumten Anzeige.

Zieht ein Schulkind in einen andern Schulkreis, so sendet der Lehrer, wenn ihm der neue Wohnort desselben bekannt ist — und er soll sich darüber erkundigen — sofort, sonst aber auf Reklamation, das betreffende Zeugnisbüchlein mit Angabe des Austrittsdatums u. s. w. dem Lehrer des neuen Schulortes.

§ 9. *Schulentlassung* (§ 13). Ein Kind, das bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies auch bis zur Vollendung desselben.

Solche Kinder, welche zwar innert der im Gesetze (§ 11, Absatz 1) eingeräumten Frist, immerhin aber so spät in die Schule eingetreten sind, dass sie bis zum Antritte des fünfzehnten Altersjahres noch nicht sechs Winterkurse hindurch die Schule besucht haben, dürfen erst nach dem sechsten Winterkurse aus der Schule entlassen werden.

Dagegen ist der Bezirksinspektor befugt, solche Kinder, welche, obgleich rechtzeitig in die Schule eingetreten, wegen schwacher Begabung bis zum Antritte des 13. Altersjahres die Sommerschulkurse noch nicht absolvirt haben, vom fernern Besuche dieser letztern zu befreien.

§ 10. *Arbeitsschule* (§ 15). An Schulen mit Jahreskursen und Geschlechtertrennung darf der Arbeitsunterricht schon vor der dritten Klasse begonnen und in den ordentlichen Stundenplan eingereiht werden. Die Lehrerin einer Mädchenprimarschule hat besagten Unterricht als ordentliches Lehrfach zu behandeln und, soweit die Verhältnisse es gestatten, die Mädchen der andern getrennten Schulabteilungen zum gemeinsamen Unterrichte beizuziehen. In allen andern Fällen ist die Arbeitsschule selbständig.

§ 11. *Pflichtigkeit zum Besuche der Fortbildungsschule* (§ 22). Der Besuch einer Sekundar- oder höhern Schule während wenigstens eines Jahres respektive eines Winterkurses entbindet nur in dem Falle von der Pflicht, die Fortbildungsschule zu besuchen, wenn der betreffende Schüler vor dem Eintritte in erstere sämtliche Klassen der Primarschule durchgemacht und die höhere Schule mit gutem Erfolge besucht hat.

§ 12. *Organisation der Fortbildungsschule* (§ 23). Hinsichtlich der innern Organisation der Fortbildungsschule, als: Unterrichtsgegenstände, Schulführung u. s. w. ist der Lehrplan massgebend. In Betreff der äussern Organisation derselben gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Fortbildungsschule soll in der Regel als selbständige Schule abgehalten, d. h. es sollen die Fortbildungsschüler nicht zugleich mit den Schülern einer Primar- oder Sekundarschule unterrichtet werden. Letzteres ist bloss für entlegene Gegenden zu gestatten und auch dann nur in dem Falle, wenn die Zahl der Schüler klein ist; immerhin steht es dem Bezirksinspektor zu, in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse gutfindende Vorschläge zu machen.
2. Die Fortbildungsschulkreise sollen nicht zu klein sein, sondern soweit tunlich mit den Sekundarschulkreisen zusammenfallen; immerhin aber sollen in der Regel nicht mehr Primarschulkreise zu einer Fortbildungsschule vereinigt werden, als dass letztere höchstens etwa 40 bis 45 Schüler zählt. Finden sich in einem verhältnismässig kleinen Gebiete, das nicht wohl in zwei Fortbildungsschulkreise zerlegt werden kann, mehr als 50 Schüler, so soll die Schule getrennt werden, sei es, dass

ein zweiter Fortbildungsschullehrer bezeichnet wird, oder dass ein und derselbe Lehrer zwei aufeinander folgende Kurse abhält.

3. Die Schule soll im Winter abgehalten werden, die nähere Festsetzung der Zeit geschieht auf den Vorschlag des Bezirksinspektors durch den Erziehungsrat. Immerhin haben die Gemeindeammänner in Verbindung mit dem Lehrer das Verzeichnis der jeweilen im nächsten Winterkurse schulpflichtigen Knaben dem Bezirksinspektor bis längstens Mitte Oktober und dieser sodann auf Ende Oktober dem Erziehungsrate seine Vorschläge einzureichen betreffend Bezeichnung der Fortbildungsschulorte, Wahl der Lehrer, überhaupt über alles, was nicht zum voraus geregelt oder in seine Kompetenz gelegt ist, sei es denn, dass der Erziehungsrat durch einen besondern Beschluss für einen einzelnen Kurs zum voraus alle auf letztern bezüglichen Anordnungen den Inspektoren übertragen habe.
4. Soweit die nötigen Lokale und Lehrkräfte vorhanden sind und die Zahl der Schüler nicht allzu klein ist, d. h. wenigstens etwa 20 beträgt, sollen für die Fortbildungsschulen eigene Lehrer angestellt werden und diese sodann ununterbrochen Schule halten. Ist dies untunlich, so sollen Sekundar- und tüchtige Primarlehrer mit der Abhaltung der Fortbildungsschule betraut werden. Auch im letztern Falle soll die Fortbildungsschule in der Regel gleichwohl als selbständige Schule abgehalten werden, jedoch nicht ununterbrochen, sondern mit wöchentlich zwei, höchstens drei halben Tagen, so zwar, dass für die betreffende Primar- oder Sekundarschule höchstens ein halber Tag ausfällt.
5. Die Schule soll mit einer Prüfung geschlossen werden, die entweder der Bezirksinspektor oder in seinem Auftrage ein Mitglied der zuständigen Schulpflege abnimmt. An der Prüfung soll der Lehrer nebst den schriftlichen Arbeiten auch einen Schulbericht vorlegen. Auf letzterm hat der Inspektor seine Bemerkungen über den Erfolg der Schule, allfällige Hindernisse ihres Gedeihens u. s. w. nachzutragen und denselben sodann dem Erziehungsrate einzusenden.

§ 13. *Trennung des Sekundarschulkurses in einen Winter- und einen Sommerkurs, wöchentliche Schulzeit* (§ 27). Der Erziehungsrat darf, auf den Antrag der Schulpflege und das Gutachten des Bezirksinspektors, den für die Sekundarschule im Gesetze vorgesehenen Jahreskurs in einen Winter- und einen Sommerkurs trennen.

Der Winterkurs zählt mindestens 28 und der Sommerkurs mindestens 10 Wochen zu je 10 Schulhalbtagen. Es ist indessen im Sommer gestattet, den Unterricht auf den Vormittag mit je 4 Stunden zu beschränken, in welchem Falle der Kurs wenigstens 65 halbe Tage umfassen soll.

Der Sommerkurs hat den Zweck, einerseits den im Winterkurse behandelten Lehrstoff zu wiederholen und eingehender zu verarbeiten und anderseits neueintretende Schüler auf den Winterkurs vorzubereiten.

§ 14. *Aufnahme und Entlassung der Sekundarschüler* (§ 28). Von der im Gesetze vorgesehenen Ausnahme, wonach der Eintritt in die Sekundarschule auch solchen Schülern gestattet werden darf, welche zwar die letzte Klasse der Primarschule noch nicht absolvirt haben, dagegen durch eine vom Bezirksinspektor abzunehmende Prüfung sich darüber ausweisen, dass sie das Lehrziel derselben dennoch vollständig erreicht haben, können nur solche Gebrauch machen, welche den vorhergegangenen Sommerkurs derselben mitgemacht haben. Die Aufnahme solcher Schüler, welche die sechste Klasse der Primarschule, sei es mit Halb- oder Ganzjahreskursen, noch nicht absolvirt haben, kann nur dann gestattet werden, wenn das Kind Alters halber nicht mehr primarschulpflichtig ist und sich über genügende Schulkenntnisse ausweist.

Entlassungsgesuche während der Dauer eines Kurses können nur bei Jahresschulen Berücksichtigung finden. Endgültig entscheidet hierüber unter Erwägung der vorgebrachten Gründe der Bezirksinspektor.

§ 15. *Trennung einer Sekundarschule* (§§ 26 und 30). Wenn eine Sekundarschule wegen zu grosser Schülerzahl getrennt werden muss, so soll dies nach Geschlechtern geschehen.

§ 16. *Taubstummenanstalt* (§§ 32 bis 34). Die Taubstummenanstalt wird von einem Direktor geleitet und der Unterricht von diesem und dem ihm beigegebenen Lehrpersonal erteilt.

Zu den im Gesetze vorgesehenen Unterrichtsgegenständen treten fakultativ Heimatskunde und Belehrungen aus der Naturgeschichte hinzu.

In der Regel werden Kinder, welche das zehnte Altersjahr bereits überschritten haben, nicht mehr in die Anstalt aufgenommen.

Innert vier Jahren dürfen keine und nach bloss vier Schuljahren nur solche Kinder wieder entlassen werden, welche wegen schwacher Begabung nicht weiter zu fördern oder kränklich oder im Alter schon zu weit vorgerückt sind. Hinsichtlich des letztgenannten Falles kommt immerhin nicht das für die Entlassung aus der Primarschule massgebende, sondern dasjenige Alter in Betracht, in welchem die Kinder zur Zeit ihres Eintrittes sich befanden.

Wenn Plätze übrig sind, so finden auch Kinder aus andern Kantonen Aufnahme, sofern die Eltern oder Vormünder derselben hierüber mit der Anstaltsbehörde einen schriftlichen Vertrag abschliessen und das Kostgeld vierteljährlich vorausbezahlen oder für sämtliche Kosten einen vom Gemeinderate der Heimatsgemeinde ausgestellten Verpflichtungsakt beibringen.

Wenn taubstumme Kinder aus hiesigem Kantone in einer auswärtigen Anstalt oder privatim gebildet werden, so kontrolirt der Direktor den bezüglichen Unterricht.

§ 17. *Lehrerseminar* (§§ 35 bis 41). *A.* Direktion. Der Direktor hat die Anstalt unmittelbar zu leiten und zu überwachen, sowie für pünktliche Vollziehung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu sorgen. Vorzüglich liegt ihm ob:

1. Die Aufsicht über genaue Einhaltung der täglichen Schulzeit, sowie über gehörige Erteilung des Unterrichtes durch die Lehrer, zu welchem Zwecke er von Zeit zu Zeit dem Unterrichte derselben beiwohnt;
2. die Aufsicht über die Zöglinge in und ausser der Schule;
3. die Obsorge für gute Instandhaltung der Bibliothek, sowie der anderweitigen Sammlungen;
4. die Verfügung über den im Staatsbudget bewilligten Kredit für Anschaffung von Lehrmitteln, sowie für Beheizung und Beleuchtung der Lokale und für Unterhalt des Schulinventars, der Entwurf des Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt und die Rechnungsstellung; bezüglich der Anschaffung von Lehrmitteln hat er jeweilen bei Beginn des Jahres die Lehrer einzuvernehmen und deren Vorschlag sodann zur Prüfung dem Erziehungsrate mitzuteilen;
5. die Erteilung von Urlaub an Lehrer bis auf drei Tage und an Zöglinge bis auf acht Tage;
6. Gestattung ausserordentlicher Ferientage für einen Spaziergang;
7. Erstattung des Jahresberichtes über die Anstalt;
8. der Besuch einiger Volksschulen des Kantons, um sich mit dem Zustande und den Bedürfnissen derselben bekannt zu machen.

B. Lehrerschaft. Die Lehrer sind verpflichtet, den Direktor in seinen Obliegenheiten auch ausser den Lehrstunden nach besten Kräften zu unterstützen. Sie bilden unter dessen Vorsitz die Lehrerversammlung, welch' letzterer folgende Befugnisse zustehen:

1. Die Aufnahms- und Jahresprüfungen der Zöglinge;
2. Behandlung der vom Erziehungsrate zugewiesenen Gegenstände;
3. Beratung des Lehrplanes, Anträge auf Abänderung desselben und auf Anschaffung neuer Lehrmittel;
4. Besprechung über Verwendung des Kredites zum Unterhalt und zur Vermehrung der Sammlungen und des Schulinventars;
5. Besprechung der geistig-sittlichen Entwicklung der einzelnen Zöglinge und Ausstellung der vierteljährlichen und jährlichen Noten über Fleiss, Fortschritt und Betragen derselben;
6. Vorschläge zur Erteilung von Stipendien und
7. Abwandlung schwerer Disziplinarfälle.

C. Lehrfächer. Zu den im Gesetze genannten Unterrichtsgegenständen kommt als Freifach hinzu: Unterricht in der lateinischen Sprache für die Schüler der Orgelkurse.

D. Aufnahme von Zöglingen. Der Ausweis über den Besitz der laut Gesetz zum Eintritte erforderlichen Kenntnisse darf nicht bloss durch Zeugnisse geleistet werden, sondern es hat eine einlässliche Aufnahmsprüfung zu erfolgen und zwar sowohl für Anfänger als auch für solche, welche aus einer Mittelschule in die zweite oder dritte Seminarklasse eintreten wollen. Erst für die letzte Klasse in das Seminar einzutreten wird nicht gestattet.

Schülern aus dem Gerichtskreise Hitzkirch ist, wenn sie die Sekundarschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, der Eintritt in das Seminar gestattet, auch wenn sie sich nicht für das Lehramt ausbilden wollen; in diesem Falle werden sie von den Lehrfächern der Methodik und Pädagogik befreit (Grossratsbeschluss vom 28. August 1877).

E. Musterschule. Die mit dem Seminar verbundene Musterschule dient als Übungsschule für die Zöglinge des dritten und vierten Kurses, von denen jeder diese Schule drei bis vier Wochen während jeden Kurses zu besuchen hat.

F. Wiederholungskurse. Ein Wiederholungskurs für bereits angestellte Lehrer findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Zum Besuche desselben werden die Lehrer auf das Gutachten der Bezirksinspektoren und des Kantonalschulinspektors vom Erziehungsrate einberufen und verpflichtet.

G. Heranbildung von Lehrerinnen. So lange im hiesigen Kantone kein eigenes Seminar für Ausbildung von Töchtern zum Lehrberufe besteht, kann der Erziehungsrat mit Bewilligung des Regierungsrates, statt solche durch Stipendien für den Besuch von auswärtigen Anstalten zu unterstützen, kantonalen Instituten, welche sich mit der Heranbildung von Lehrerinnen befassen und dem Erziehungsrate die nötige Mitwirkung zu einer gedeihlichen Organisation dieses Unterrichtes und zur Beaufsichtigung desselben einräumen, einen Beitrag an die daherigen Kosten verabfolgen.

§ 18. *Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen* (§ 42). Diese haben den Zweck, die Teilnehmerinnen mit der Methodik des Arbeitsunterrichtes vertraut zu machen. Die daherigen Kandidatinnen haben sich durch eine Aufnahmsprüfung über den Besitz einer guten Primarschulbildung, sowie über entsprechende Kenntnis und Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen. Auch können sie zu einem angemessenen Beitrage an die Kosten des betreffenden Kurses angehalten werden.

§ 19. *Mittelschulen* (§§ 47 und 48). Wer in die zweite oder eine folgende Klasse einer Mittelschule eintreten will, ohne die erste Klasse besucht zu haben, hat sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch eine Aufnahmsprüfung und nicht bloss durch Zeugnisse auszuweisen.

Die dritte und vierte Klasse der Mittelschulen sind so zu organisiren, dass solche Zöglinge, welche nachher in das Lehrerseminar oder in die Realschule eintreten wollen, an ersterm wo möglich gleich in die dritte und an letzterer wenigstens in die vierte Klasse aufgenommen werden können.

§ 20. *Schulverzeichnisse, Schulchronik und Unterrichtsheft* (§ 74). Das Inventarverzeichnis soll nach Zuwachs und Abgang revidirt und bei jeder Schlussprüfung zu Handen der Schulaufsicht vorgelegt werden. Der Lehrer hat der guten Instandhaltung des Inventars alle Sorgfalt zuzuwenden und ist der Gemeinde für die Folgen diesbezüglicher Nachlässigkeit verantwortlich.

Die Schülerverzeichnisse sollen genau nach Massgabe des Formulars geführt und je für 10 Jahre gebunden und aufbewahrt werden; der Inspektor wird dieselben von Zeit zu Zeit sich vorweisen lassen.

Das Unterrichtsheft soll den Anforderungen der Methodik, den speziellen Schulverhältnissen und den Weisungen der Schulaufsicht entsprechen. Bezügliche Nachlässigkeit ist mit entsprechender Note in der Diensttreue zu ahnden und der Oberbehörde kund zu tun.

In das zu führende Tagbuch (Schulchronik) sollen Anfang und Schluss der Schule, Ferien, Schulbesuche von Schulbeamten und Schulfreunden, Anschaffung neuer allgemeiner Lehrmittel, Geschenke, wichtigere Renovationen am Schullokale und Schulgebäude, Schulfestlichkeiten, überhaupt alle nennenswerten Vorkommnisse des Schullebens eingetragen werden. Beleidigende und hämische Bemerkungen und Kritiken über Vorgesetzte u. s. w. sind aus dem Tagbuche fern zu halten respektive höhern Orts zu verzeigen.

§ 21. *Amtsehrbeleidigung des Lehrers* (§ 74). Bei schweren Fällen von Amtsehrbeleidigung des Lehrers hat dieser sich an den Bezirksinspektor zu wenden, der nach eingeholter Zustimmung des Erziehungsrates von Amtswegen gegen den Schuldigen einschreitet.

§ 22. *Wirtschaftsbetrieb* (§ 73). Das Verbot des Wirtschaftsbetriebes durch einen Lehrer gilt sowohl vom direkten Betriebe als auch von der vertraglichen oder faktischen, überhaupt notorischen Mitbeteiligung an demselben.

§ 23. *Lehrerprüfung* (§§ 77 und 78). Der Erziehungsrat, der überhaupt alle Lehrpatente ausstellt und über die Zulassung zu daherigen Prüfungen entscheidet, kann solchen Lehrern oder Lehrerinnen, welche infolge einer hierorts bestandenen Prüfung ein bloss bedingtes, d. h. nur für ein Jahr gültiges Patent erhalten oder bereits in einem andern Kantone eine Prüfung mit guten Leistungen abgelegt haben, ohne nochmalige Prüfung ein unbedingtes (definitives) Wahlfähigkeitszeugnis erteilen, wenn dieselben sich durch Zeugnisse über eine tüchtige Schulführung ausweisen.

Solchen Kandidatinnen, denen es nicht um den Schuldienst in hiesigem Kantone, sondern bloss um die Erlangung eines Lehrpatentes zu tun ist, kann der Zutritt zur Prüfung ohne vorhergehendes Probejahr gestattet werden.

Wer die Prüfung bestehen will, muss in bürgerlichen Rechten und Ehren und im Rufe eines unbescholtenen sittlich-religiösen Lebenswandels stehen; ferner wenigstens das 18. Altersjahr zurückgelegt und in der Regel ein Lehrerseminar absolvirt haben und sich ausweisen, dass er in allen in § 8 des Prüfungsreglementes vom 13. November 1880 aufgezählten Fächern Unterricht genossen habe; ausgenommen ist für Kandidatinnen Algebra. Ausnahmsweise kann der Zutritt zur Prüfung auch solchen gestattet werden, welche sich die verlangten Kenntnisse durch Privatunterricht erworben haben. Dieser Unterricht muss aber nach Absolvirung einer zweiklassigen Sekundarschule wenigstens noch drei Jahre gedauert und sich über alle vorgeschriebenen Prüfungsfächer erstreckt haben.

Ausser wegen Mangel der vorgenannten Bedingungen kann die Zurückweisung auch erfolgen wegen körperlicher Gebrechen, sowie, wenn ein Bewerber eine frühere Prüfung mit so geringer Note bestanden hat, dass ihm gar kein Patent erteilt werden konnte.

Wer in zwei Prüfungen jeweilen bloss bedingte Kompetenz erhalten hat, wird nur in Ausnahmsfällen zu einer dritten Prüfung zugelassen und erhält, wenn er in dieser dritten Prüfung nicht wenigstens die zweite Note sich erwirbt, kein Patent mehr. Desgleichen wird auch der Zutritt zu einer Nachprüfung in einzelnen Fächern nur ausnahmsweise gestattet.

Die am Schlusse des letzten Kurses des kantonalen Lehrerseminars oder einer in § 17 G. erwähnten Anstalt abgehaltene Prüfung gibt in Verbindung mit den Jahreszeugnissen der betreffenden Anstalt den Massstab zur Beurteilung der Frage, ob die aus derselben abgehenden Zöglinge für die Erteilung eines provisorischen, d. h. bloss für ein Probejahr gültigen Patentes erforderlichen Kenntnisse besitzen, worüber auf das Gutachten der Anstalt der Erziehungsrat entscheidet.

In der Regel wird kein Bewerber zur Sekundarlehrerprüfung zugelassen, der sich nicht vorher unbedingte Kompetenz für Lehrstellen an Primarschulen erworben hat.

Die erste und zweite Prüfungsnote erklärt den Prüfling für unbedingt, die dritte für bedingt, d. h. bloss auf ein Jahr wahlfähig. Wer in die vierte Note sinkt, erhält kein Patent.

Wenn ein Lehrer wenigstens sechs Jahre lang nicht mehr Schule gehalten und inzwischen nicht eine Stelle als Schulaufsichtsbeamter bekleidet hat, so erlischt sein Patent.

§ 24. *Anmeldung auf Lehrstellen* (§ 80). Die Anmeldungen auf ausgeschriebene Lehrstellen sind der Erziehungsratskanzlei schriftlich einzureichen. Wer eine erledigte Lehrstelle bereits während wenigstens eines ganzen Jahres innegehabt hat und noch wahlfähig ist, wird ohne weiteres als wiederangemeldet betrachtet, es sei denn, dass er ausdrücklich das Gegenteil verlange.

Finden sich unter den auf eine bestimmte Schule angemeldeten Lehrern solche, von denen der Erziehungsrat findet, dieselben würden wegen ihres Vorlebens oder vermöge ihrer individuellen Begabung für das Lehrfach für die betreffende Stelle respektive Schulstufe sich nicht gut eignen, so darf er solche von der betreffenden Bewerberliste streichen, jedoch nur soweit, dass das Wahlrecht der Gemeinde dadurch nicht verkümmert wird, oder statt dessen gegen die Wahl eines angemeldeten Lehrers bei der Wahlbehörde Vorstellungen machen, deren Verlesung im Wahlverbale ausdrücklich erwähnt werden muss.

Bei der Ausschreibung der Lehrstellen sollen diejenigen, welche nicht infolge Ablaufs der Amtsdauer ledig fallen, jeweilen durch Fettschrift hervorgehoben werden.

§ 25. *Abänderung der durch die Gemeinde festgesetzten Amtsdauer* (§ 81). Liegen gegen einen Lehrer begründete Klagen vor, so hat der Erziehungsrat das Recht, die Wahl nicht zu genehmigen oder auch, wenn dieselbe auf vier Jahre erfolgte, die Amtsdauer auf ein Jahr zu beschränken.

Wird dagegen ein Lehrer mit unbedingter Kompetenz von derjenigen Gemeinde, in welcher er bereits wenigstens ein Jahr lang, sei es als ordentlicher Lehrer oder aushülfsweise gewirkt hat, nur für ein oder überhaupt für weniger als vier Jahre gewählt, so hat der Erziehungsrat das Recht, die Anstellungszeit auf die gesetzliche Amtsdauer zu verlängern.

§ 26. *Umfang der mit der Annahme einer bestimmten Lehrstelle verbundenen Schuldienstpflicht; Eingehung von besondern Verträgen mit der Wahlbehörde.* Die Primarlehrer und -Lehrerinnen werden zwar jeweilen im Sinne der bezüglichen Ausschreibung für eine bestimmte Lehrstelle gewählt; sie sind aber, wenn ihnen im Verlaufe der Amtsdauer oder auch gleich nach der Wahl vom Erziehungsrate oder von der Wahlbehörde eine andere Primarlehrstelle am gleichen Schulorte resp. in der gleichen Gemeinde angewiesen wird, gehalten, einer solchen Versetzung ohne Anspruch auf Entschädigung sich zu fügen.

Ferner sind sowohl Primar- als Sekundarschullehrer zur Übernahme von allfälligen Fortbildungsschulen verpflichtet.

Besondere im Gesetze nicht vorgesehene Verpflichtungen und Bedingungen dürfen von der Wahlbehörde nur mit Genehmigung des Erziehungsrates mit einer Lehrstelle verbunden werden und es ist dieser, wenn ein Lehrer ohne sein Wissen ein den Schuldienst erschwerendes oder das Einkommen schmälerndes Abkommen getroffen hat, berechtigt, dasselbe ohne weiteres für ungültig zu erklären.

§ 27. *Ausübung des Lehrerwahlrechtes bei ausnahmsweisen Verhältnissen; Wahl von Lehrern in den Wahlausschuss.* Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus ausserhalb ihres Gebietes liegt oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehrern Gemeinden zugleich angehört oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haben die stimmfähigen Bürger derjenigen Gemeinde resp. Gemeinden das Wahlrecht, welche das betreffende Schulhaus besitzen oder benutzen.

Lehrer dürfen weder in einen allfälligen Primarlehrerwahlausschuss ihrer Gemeinde noch auch in den betreffenden Sekundarlehrerwahlausschuss gewählt werden.

§ 28. *Wahlausschuss für Sekundarschulkreise, die nur eine Gemeinde umfassen.* Wenn ein Sekundarschulkreis nur eine einzige Gemeinde umfasst, so darf diese von der Wahl eines besondern Sekundarlehrerwahlausschusses Umgang nehmen und das Wahlrecht direkt ausüben oder auch einem allfälligen Primarlehrerwahlausschusse übertragen.

§ 29. *Entscheid über Wahlkassationsgesuche* (§ 89). Anstatt über Gesuche um Kassation einer Lehrer- oder Ausschusswahl und dergleichen selbst zu entscheiden, kann der Erziehungsrat derartige Geschäfte gleich dem Regierungsrate zum Entscheide vorlegen.

§ 30. *Besetzung einer Lehrstelle durch den Erziehungsrat* (§ 90). Der Erziehungsrat hat auch ausser in den vom Gesetze namentlich angeführten, überhaupt in allen Fällen dafür zu sorgen, dass nicht durch verspätete Wahlen der Schulanfang verzögert oder eine Gemeinde in ihrem Wahlrechte beeinträchtigt wird.

Bereits angestellte Lehrer, deren Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist, dürfen sich nur bei der jeweilen gegen Ende August oder anfangs September erfolgenden allgemeinen Lehrstellen-Ausschreibung auf eine andere Schule anmelden; spätere Anmeldungen werden nicht angenommen. Im Falle einer Wahl auf dem Wege der Berufung wird der Erziehungsrat die Wahl nicht genehmigen, es sei denn, dass der betreffende Lehrer von der Wahlbehörde seines bisherigen Schulortes resp. wenn daselbst kein Wahlausschuss besteht, vom Gemeinderate eine Erklärung beibringe, dass man gegen die bezügliche Wahl nichts einzuwenden habe.

Wenn zur Zeit der Lehrerwahlen für das erste Schuljahr einer neuen Legislaturperiode die Neuwahl eines gesetzlich vorgeschriebenen Wahlausschusses noch nicht stattgefunden hat, oder noch nicht genehmigt ist, so werden die allfällig nötigen Lehrerwahlen vom bisherigen Ausschusse vorgenommen. Falls aber letzterer hiemit zögert, so geht das Wahlrecht für das betreffende Schuljahr an den Erziehungsrat über.

§ 31. *Widerrechtlicher Austritt aus einer Lehrstelle* (§ 92). Verlässt ein Lehrer, obgleich ihm auf Grund des Gesetzes die nachgesuchte Entlassung nicht erteilt wurde, seine bisherige Stelle dennoch, so verliert er den Anspruch auf die Besoldung des laufenden Quartals und kann überhin für die Kosten der Stellvertretung bis zum gesetzlichen Entlassungstermine persönlich belangt werden.

§ 32. *Entlassung von Lehrerinnen* (§ 93). Verheiratete Lehrerinnen kann der Erziehungsrat zur Resignation veranlassen resp. nötigenfalls auch ohne solche entlassen und zwar ohne dass dieselben einen Anspruch auf Entschädigung haben.

§ 33. *Festsetzung der Lehrerbesoldung* (§§ 97, 105, 106, 109 und 110). Die Besoldung kann auch während der im Gesetze vorgesehenen vierjährigen Periode erhöht oder herabgesetzt werden — wobei in erster Linie die Note in der Diensttreue, sodann diejenige der Lehrtüchtigkeit und der Stand der Schule sowie übergrosse Schülerzahl und sonstige aussergewöhnliche schwierige Schulverhältnisse zu berücksichtigen sind.

§ 34. *Wohnung und Holz oder daherige Entschädigung* (§§ 98, 99, 105, 107 und 109). Als Lehrerwohnungen gelten nur Wohnungen im Schulhause selbst; sie sollen aus mindestens drei Zimmern, wovon wenigstens zwei heizbar, Küche, sowie entsprechendem Anteil Estrich und Keller bestehen; zudem hat der Lehrer ein Recht auf Anteil an einem allfällig zum Schulhause gehörigen Garten. Die Wohnung soll ihm in ordentlichem Zustande übergeben werden. In Bezug auf die Benutzung und Instandhaltung der Wohnung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, desgleichen auch in Bezug auf Antritt und Kündung der Wohnung, soweit die Beobachtung dieser Bestimmungen in der Macht des Lehrers liegt.

Der Lehrer hat das Recht, zwischen der vorhandenen Wohnung oder einer fixirten Entschädigung zu wählen. Bei der Zuteilung der Wohnungen an konkurrirende Lehrer hat der Gemeinderat in erster Linie den Familienstand, in zweiter die Dauer ihres Schuldienstes in der betreffenden Gemeinde zu berücksichtigen.

Allfällige Anstände in Betreff der Wohnung sind dem Bezirksinspektor zum Entscheide vorzulegen.

Wenn der Gemeinderat dem Lehrer die Holzlieferung in natura verabfolgen will, so hat dies bis längstens den 15. November zu geschehen, nachher hat der Lehrer das Recht, die daherige Barentschädigung zu verlangen.

Unter einem Ster ist ein Raummeter zugerüstetes Holz verstanden (§ 18 der Verordnung vom 24. November/15. Dezember 1876 zum Bundesgesetze über Mass und Gewicht vom Jahr 1876).

§ 35. *Einhaltung der gesetzlichen Zahlungstermine* (§§ 99, 107 und 109). Wenn ein Lehrer das von der Gemeinde zu leistende Betreffnis seiner Besoldung auf den gesetzlichen Zahlungstermin nicht erhält, so ist ihm gestattet, sich mit einer daherigen Beschwerde an den Erziehungsrat zu wenden, der den betreffenden Gemeinderat mahnen resp. einvernehmen und nötigenfalls Exekution gegen denselben verfügen wird.

Beschwerden, die nicht bis in längstens zwei Monaten nach Ablauf des gesetzlichen Zahlungstermins eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.

Vorausbezahlungen von Seiten des Staates finden nicht statt.

§ 36. *Ausserordentliche Staatsbeiträge* (§ 101). Der Staat übernimmt nur in dem Falle die Zahlung der gesamten Barbesoldung, wenn ihm von Seiten der Gemeinde die Wahl des Lehrpersonals überlassen wird.

§ 37. *Reduktion der Besoldung eines Sekundarlehrers bei Ausfall des Sommerkurses.* Wenn an einer Sekundarschule, deren jährliche Schulzeit in einen Winter- und einen Sommerkurs eingeteilt ist (siehe § 13), der Sommerkurs wegfällt, so setzt der Erziehungsrat unter Würdigung der Umstände von Fall zu Fall die Besoldung fest.

§ 38. *Bedeutung des Ausdruckes „Hülfslehrer“* (§ 112). Als Hülfs-Lehrkräfte gelten alle diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche in solchen Fächern, die sonst dem ordentlichen Lehrpersonal überbunden sind, Unterricht erteilen oder welche mit Genehmigung des Erziehungsrates zur Kompletirung des Unterrichts für einzelne Fächer mit beschränkter Stundenzahl beigezogen werden, z. B. Gesang-, Musik-, Zeichnungs-, Turn- und Schönschreiblehrer an Primar-, Sekundar- und Mittelschulen, sowie Arbeitslehrerinnen als Gehülfinnen an nicht selbständigen Arbeitsschulen (§ 10).

§ 39. *Änderung einer Lehrstelle, Stundenmaximum* (§ 113). Falls der Regierungs- oder Erziehungsrat sich veranlasst findet, einem Lehrer an einer der kantonalen Anstalten verwandte andere Fächer zuzuweisen, oder sonstige Veränderungen in der Fächerverteilung vorzunehmen oder die Stundenzahl zu erhöhen, so hat derselbe, sofern dies keine wesentliche Mehrbelastung zur Folge hat, ohne Anspruch auf eine bezügliche Entschädigung sich zu fügen.

Das Maximum der Stundenzahl beträgt für Lehrer an der Taubstummenanstalt, am Lehrerseminar und an den Mittelschulen 28 und für solche an der höhern Lehranstalt 24 und für die Vorstände dieser Schulen 20; für Lehrer von Spezialfächern kann der Erziehungsrat besondere Bestimmungen festsetzen.

§ 40. *Besoldung für beurlaubte Lehrer, für Stellvertreter und Verweser; Sterbequartal* (§§ 115 und 116). Urlaub wird vom Erziehungsrate erteilt, und zwar in der Regel nur in Krankheitsfällen mit Belassung der ordentlichen Besoldung, ausnahmsweise auch zum Zweck weiterer fachlicher oder wissenschaftlicher Ausbildung.

Stellvertreter und Verweser erhalten für die Zeit ihrer Schulführung die gleiche Besoldung, wie wenn sie als ordentliche Lehrer angestellt wären. Dauert die Schulführung nicht wenigstens ein Quartal oder fällt dieselbe auf ein Quartal mit weniger als zehn Schulwochen, so wird die Besoldung per Schulwoche berechnet und für diese der vierzigste Teil der Jahresbesoldung in Anschlag gebracht; sonst wird die Besoldung per Quartal berechnet.

Wird demjenigen Lehrer, für welchen ein Stellvertreter bezeichnet wird, Wohnung und Holz oder die daherige Entschädigung belassen, so hat der Stellvertreter keinen Anspruch hierauf, dagegen wird in diesem Falle seine Barbesoldung entsprechend erhöht und die Gemeinde hat dann auch an den Mehrbetrag der letztern den gesetzlichen Viertelsbeitrag zu leisten.

Wird dem Stellvertreter die Holzberechtigung nicht entzogen, oder tritt während des Schuljahres ein Verweser ein, so ist, falls die Gemeinde die daherige Schuld durch Naturalleistung abträgt, dem neuen Lehrer wenigstens so viel Holz anzuweisen, als es im Verhältnis zu der noch übrigen Schulzeit (Anzahl Schulwochen) trifft. Ist der noch vorhandene Vorrat kleiner, so ist der Ausfall zu ergänzen oder durch Barentschädigung auszugleichen; ist derselbe grösser, so kann die Gemeinde den Wert des Mehrbetrages von dem anderweitigen Besoldungsbeitrage in Abzug bringen. Eine entsprechende Abrechnung darf resp. soll sie auch dem Vorgänger gegenüber treffen.

Bei Sterbefällen kann der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Verstorbenen an seine Hinterlassenen zu der von Seiten des Staates verfallenen Besoldung eine Zulage verabfolgen, die indessen den Betrag eines Quartalbeitrages nicht übersteigen darf.

§ 41. *Pflichten des Lehrers gegenüber der Schuljugend, namentlich in Betreff der Aufsicht über dieselbe* (§ 118). Der Lehrer hat alle Pflichten, die ihm in seiner doppelten Stellung als Schulmann und Erzieher obliegen, treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Insbesondere hat er die Schulzeit genau einzuhalten und zu diesem Zwecke jeweilen, wenn nicht die Teilnahme am Morgengottesdienste ihn hindert, wenigstens 10 Minuten vor Beginn der Schule sich im Lehrzimmer einzufinden, den Unterricht mit Gebet zu beginnen und zu schliessen und während der Schulstunden sich ausschliesslich der Lehrtätigkeit zu widmen. Ungefähr in der Mitte des halbtägigen Unterrichts oder jedenfalls wenigstens eine Stunde vor Schluss desselben lässt er eine Pause von 7 bis 10 Minuten eintreten, während welcher die Schulkinder ins Freie gehen mögen, immerhin unter Aufsicht des Lehrers. Dauert der Unterricht nicht länger als 2 Stunden, so ist diese Pause nur in der ersten und zweiten Klasse innezuhalten.

Für das Betreten des Schulhauses, des Lehrzimmers und der angewiesenen Bänke und für das Verlassen derselben, sowie für all' die kleinern Verrichtungen, die einzelnen Schülern (als Ordnern) überbunden werden können, soll der Lehrer eine bestimmte Ordnung festsetzen und sie strengstens handhaben, sowie überhaupt durch Beispiel, Lehre und Zucht in den Schülern den Sinn für Ordnung und Wohlanständigkeit zu wecken und auszubilden suchen.

Unter den nötigenfalls anzuwendenden Strafen ist als körperliches Strafmittel einzig die Applizirung einiger Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet.

Die Aufsichtspflicht des Lehrers über die Schuljugend, soweit es sich um die Volksschule (Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschule) handelt, erstreckt sich auch auf deren gesamtes Verhalten ausser der Schule und Unterrichtszeit. Insbesondere hat er ein scharfes Auge auf den Fleiss und die häusliche Betätigung zu richten, auf Verhinderung von unanständigen Reden, von Fluchen und Herumschwärmen, von Unanständigkeit beim Baden, von nächtlichem Ausbleiben nach dem Läuten der Betglocke, Bettel, Diebereien, mutwilliger Beschädigung fremden Eigentums und auf Beobachtung der Vorschriften über Tierschutz und Tierquälereien u. s. w. zu dringen. Der Volksschuljugend ist der Besuch von Wirtschaften und Tanzböden, sowie das Tabakrauchen verboten.

Zur Verhinderung solcher Ausschreitungen soll der Lehrer warnend und strafend einschreiten und zu diesem Zwecke mit dem Elternhause, den Schulbehörden und Seelsorgern sich in Verbindung setzen. Der Lehrer hat daher auch zur Aufstellung und Durchführung bezüglicher Schulverordnungen nach Kräften beizutragen. Wo die Schüler in grösserer Zahl zusammenkommen, sei es beim Kirchenbesuche oder bei festlichen Anlässen oder Spaziergängen u. s. w. hat der Lehrer die Pflicht der Überwachung. Von dieser Pflicht kann er zeitweise durch den Bezirksinspektor, dauernd nur durch den Erziehungsrat dispensirt werden.

Anderseits ist es Pflicht der Eltern und Pflegeeltern, den Lehrer in Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen, namentlich seine Anzeigen über den Fleiss und das Verhalten ihrer Kinder entgegen zu nehmen und die ihnen vom Lehrer alle 14 Tage zugestellten Notenbüchlein einzusehen und zu unterzeichnen. Allfällige Beschwerden gegen denselben haben sie ausser der Schule

vorzubringen. Das Betreten des Schullokales, um dem Lehrer vor den Kindern Vorwürfe zu machen, ist durchaus verboten und zieht polizeiliche Strafe nach sich. Auch in das Notenbüchlein dürfen keine derartigen Bemerkungen eingetragen werden.

§ 42. *Absenzen wegen Krankheit oder Kleidermangel* (§§ 120 und 121). Wenn als Entschuldigung für Schulversäumnisse Krankheit angegeben wird, so soll der Lehrer, sofern er an der Richtigkeit der ihm gemachten Angabe zweifelt, über den Tatbestand sich zu vergewissern suchen und er kann zu diesem Zwecke, wenn seine anderweitige Erkundigung nicht zu einem sichern Resultate führt, die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Letzteres hat auf jeden Fall zu geschehen, wenn die Absenz über zwei Wochen andauert.

Wird ein Kind während eines Schulkurses durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuche dispensirt, so ist es als ausgetreten und sein ferneres Ausbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten resp. zu notiren.

Werden zur Heilung von solchen Schulkindern, welche mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten oder Ungeziefer (Kopf-, namentlich aber Gewandläusen) behaftet sind, von Seiten des Elternhauses trotz daheriger Aufforderung durch den Lehrer keine Anstalten getroffen, so hat dieser hievon sofort dem Schulverwalter Anzeige zu machen und letzterer auf Kosten der Eltern oder im Armutsfalle auf Kosten des zuständigen Waisenamtes die zur Heilung resp. Reinigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Nötigenfalls macht der Lehrer dem Erziehungsrate zu allfällig weiterer Behandlung Anzeige.

Müssen wegen epidemischen Krankheiten ganze Schulen eingestellt werden, so hat diejenige Amtsstelle, welche die Schliessung anordnet, hievon unter Angabe der Gründe sofort dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben und der Lehrer macht hievon der Schulpflege, sowie dem Bezirks- und dem Kantonalschulinspektor Anzeige.

Sind Kinder durch Kleidermangel am Schulbesuche verhindert, so hat der Lehrer beim Armenvereine, oder, wenn am betreffenden Orte kein solcher besteht oder dieser seinem Gesuche nicht entsprechen will, beim zuständigen Waisenamte auf Abhülfe zu dringen. Bei notorischer Armut der Eltern soll er in dringenden Fällen, mit Zustimmung des Präsidenten der Schulpflege, bis auf den Betrag von Fr. 10 die nötigen Kleider auf Rechnung des Waisenamtes von sich aus anschaffen und letzterm die Rechnung, mit dem Visum des Bezirksinspektors oder des Schulpflegepräsidenten versehen, zustellen.

§ 43. *Schulpflegekreise, Wahl der Schulpflegen und Anzahl ihrer Mitglieder* (§§ 125, 126 und 133). Von der im Gesetze aufgestellten Regel, dass die Primarschulpflegekreise mit den Friedensrichterkreisen zusammenfallen, sind ausgenommen der Schulpflegekreis Root, welcher aus den Gemeinden Root, Dierikon, Gisikon und Honau besteht; der Kreis Buchenrain, welcher nur die Gemeinde gleichen Namens umfasst; der Kreis Ettiswil, bestehend aus den Gemeinden Ettiswil, Alberswil und Kottwil, und der Kreis Gettnau, bestehend aus den Gemeinden Gettnau und Ohmstal-Niederwil. Wenn ein Primarschulpflegekreis nur eine oder zwei Schulen umfasst, so genügt es, wenn die Schulpflege aus drei Mitgliedern besteht; zählt derselbe aber mehr Schulen, so sollen in die Schulpflege wenigstens fünf Mitglieder gewählt und die einzelnen Ortsschulkreise hiebei entsprechend berücksichtigt werden.

Wenn ein Primarschulpflegekreis und ein Sekundarschulkreis zusammenfallen und nur eine einzige Gemeinde umfassen, so ist es nicht nötig, dass zwei Schulpflegen gewählt werden, sondern es kann die Aufsicht über beide Schulstufen einer und derselben, von der Gemeinde zu wählenden Schulpflege übertragen werden.

§ 44. *Rechte und Pflichten der Schulpflegen* (§§ 126—134). Die Schulpflege hat für die ihr unterstellten Schulen von sich aus oder in Verbindung mit dem Pfarramte unter Berücksichtigung der im § 41 aufgestellten Bestimmungen eine Schulverordnung zu erlassen, welche dem Bezirksinspektor zur Prüfung und Genehmigung und dem Erziehungsrate zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden soll. Sie hat die nämlichen Strafkompetenzen wie der Lehrer

und darf von denselben in verschärftem Masse Gebrauch machen. Nach fruchtlosen Mahnungen und Strafen von ihrer und von Seiten des Lehrers kann sie bis auf 1 Tag Einsperrung über ein Schulkind verhängen, gegen pflichtvergessene Eltern an zuständiger Stelle Klage einreichen und der Ortspolizei zur Hebung von Übelständen im Sinne der Schulverordnung verbindliche Weisungen erteilen. In dringenden schweren Fällen kann sie unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor Verfügungen treffen, welche sonst in die Kompetenz des letztern fallen.

Sofern die Fortbildungsschule einem Primarlehrer des Schulortes übertragen wird, fällt die Aufsicht über dieselbe der betreffenden Primarschulpflege zu.

Die Schulpflege erstattet, abgesehen von ihren Anzeigen und Berichten während des Schuljahres, jeweilen am Schluss desselben und zwar bis längstens Ende September über ihre in dessen Verlauf entfaltete Tätigkeit dem Bezirksinspektor nach Massgabe eines hiefür aufzustellenden Schemas einen Gesamtbericht.

§ 45. *Teilung eines Inspektoratsbezirkes* (§ 135). Wie gemäss dem Gesetze einem und demselben Bezirksinspektor zwei oder mehr Inspektoratsbezirke übertragen werden können, so können umgekehrt auch, wenn die Verhältnisse dies wünschenswert erscheinen lassen, einzelne Bezirke geteilt und zwei Inspektoren für dieselben bestellt werden.

§ 46. *Aufsicht über die Schulbibliotheken* (§ 138). Das Recht zur Aufsicht über die Schulbibliotheken steht in erster Linie der Schulpflege zu; in zweiter Linie und in Überordnung über diese ist der Bezirksinspektor ermächtigt, nicht bloss vom Stande und der Besorgung solcher Bibliotheken und den daherigen Neuanschaffungen Kenntnis zu nehmen, sondern auch behufs Ausscheidung von allfällig in religiöser oder sittlicher Beziehung schädlichem Stoffe verbindliche Verfügungen zu treffen.

§ 47. *Besoldung und Berichterstattung der Bezirksinspektoren* (§§ 136, 138 und 149). Soweit seit Erlass des Erziehungsgesetzes respektive seit dem Schuljahr 1878/79 neue Primar- und Sekundarschulen entstanden sind oder noch entstehen werden, wird der Erziehungsrat, um die betreffenden Bezirksinspektoren für ihre daherige Mehrbelastung einigermassen entschädigen zu können, jeweilen einen bezüglichen Posten in seinen Budgetentwurf aufnehmen.

In dem jeweilen bis längstens Mitte Oktober dem Kantonalschulinspektor zu Handen des Erziehungsrates einzureichenden Jahresberichte der Bezirksinspektoren darf alles wegbleiben, was bereits in den einzelnen Schulberichten enthalten ist. Dringende Gegenstände sollen aber weder in die Schulberichte noch in den allgemeinen Bericht aufgenommen, sondern in besonderer Eingabe dem Erziehungsrate mitgeteilt werden. Auch kann letzterer über einen sämtliche Inspektoren betreffenden Gegenstand, z. B. die Schulbibliotheken, einen Spezialbericht von denselben verlangen.

§ 48. *Abwandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse* (§§ 128, 129, 133, 134 und 139 bis 142). Wenn unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so ist gegenüber den betreffenden Kindern respektive ihren Eltern folgendes Strafverfahren einzuschlagen:

1. Der Lehrer soll möglichst bald, jedenfalls wenn ein Kind binnen 14 Tagen zweimal (an zwei Halbtagen) oder, falls die einzelnen Absenzen weiter auseinander liegen, seit Beginn des Schulhalbjahres dreimal die Schule versäumt hat, ohne dass ihm von Seiten des Elternhauses eine Anzeige gemacht wird, sei es direkt oder durch benachbarte Schulkinder u. s. w. sich über die Ursache des Wegbleibens vergewissern. Ist letzteres ein unbegründetes, so erlässt er sofort eine Mahnung an die betreffenden Eltern (Pflegeeltern u. s. w.). Kommt das Kind gleichwohl noch nicht zur Schule, so macht er ausserordentlicherweise (Erziehungsgesetz § 122) ungesäumt Anzeige an die Schulpflege oder gleich an den Bezirksinspektor.

   Als Absenz gilt auch wiederholtes unentschuldigtes Zuspätkommen.

2. Die Schulpflege erlässt auf die Anzeige des Lehrers sofort auch ihrerseits eine Mahnung oder statt derselben eine Vorladung, letzteres besonders in dem Falle, wenn ihr die betreffenden Eltern bereits als nachlässig bekannt sind. Wenn während der zur Berichterstattung an den Bezirksinspektor eingeräumten Frist (E. G. § 122) die Absenzen infolge offenbarer Renitenz fortdauern oder in auffallender Weise sich mehren, so fällt die Schulpflege die in § 140 des Gesetzes vorgesehene erste Geldbusse aus, immerhin unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor. Daneben bleibt es der Schulpflege anheimgestellt, in solchen Fällen das säumige Kind durch die Ortspolizei in die Schule bringen zu lassen.
3. Der Bezirksinspektor hat sich zunächst bei seinen Schulbesuchen von der genauen Führung des Absenzenverzeichnisses zu überzeugen, sowie die prompte Ausführung der in Bezug auf die Absenzenabwandlung dem Lehrer und der Schulpflege überbundenen Verpflichtungen zu überwachen.
   In allen von der Schulpflege ihm überwiesenen Fällen schreitet er sofort strafend ein, sei es durch Verhängung einer Geldbusse (E. G. § 140) oder aber durch Ueberweisung an das Statthalteramt (§ 142). Falls er von der regelmässigen Berichterstattung (§§ 122, 130 und 142) her Anlass zum Einschreiten nimmt, so soll er dies immer im Sinne rascher Erledigung und möglichster Förderung eines fleissigen Schulbesuches tun.
4. Der Schulverwalter mag behufs Einzugs der von den obgenannten Instanzen ausgefällten Bussen die Schuldigen zuerst mahnen; erfolgt die Bezahlung nicht bis in längstens 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung, so hat er Betreibung anzuheben und zwar nach dem für den Bussenbezug zulässigen beschleunigten Verfahren. Im Falle der Unzahlbarkeit, sei diese notorisch oder auf dem Betreibungswege ermittelt, hat er hievon sofort dem Bezirksinspektor Anzeige zu machen, der seinerseits den Schuldigen dem Statthalteramte überweist. Wenn der Schulverwalter innert der gesetzlichen Frist weder die Bussen bezogen noch auch den Nachweis der Unzahlbarkeit geleistet hat, so wird er selber Rechtsschuldner.
5. Der Amtsgehülfe wird die Tätigkeit des Schulverwalters nach Massgabe des Gesetzes (§ 141, Alinea 2) überwachen und säumige Beamte dem Departemente des Gemeindewesens verzeigen.
6. Der Amtsstatthalter hat die vom Bezirksinspektor ihm überwiesenen Fälle ohne jegliche Verschleppung im Sinne des Gesetzes (§§ 140 bis 142) abzuwandeln und hierüber zu Handen der Schulaufsichtsbehörden eine eigene Kontrole zu führen, in welche einzutragen sind:
   a. der Name des betreffenden Bezirksinspektors;
   b. das Datum der Überweisung;
   c. der Name und Wohnort des zu Bestrafenden;
   d. das Datum, unter welchem letzterer die Strafe antritt oder leistet oder unter welchem er dem Bezirksgerichte überwiesen wird;
   e. die Art und Grösse der festgesetzten Strafe.
7. Unentschuldigte Absenzen von Fortbildungsschülern sind ganz gleich wie diejenigen anderer Schüler zu bestrafen und es sollen die versäumten Stunden überhin nach Schluss des Kurses in der Primar- respektive Sekundarschule desjenigen Lehrers nachgeholt werden, welcher die Fortbildungsschule gehalten hat. War für letztere ein eigener Lehrer angestellt, so haben die betreffenden Schüler sodann diejenige Primarschule zu besuchen, die der Inspektor ihnen anweist. In diesem Falle hat letzterer dem betreffenden Primarlehrer die Namen der Nachschulpflichtigen und die Anzahl der nachzuholenden Schulhalbtage anzugeben.
8. Wenn Pflegeeltern wegen Schulversäumnissen ihrer Pflegekinder in die zweite Busse verfallen oder dem Statthalteramte überwiesen werden müssen, so hat der Bezirksinspektor zum Zwecke besserer Versorgung dieser Kinder hievon dem Erziehungsrate Anzeige zu machen.

9. Die beim Wechsel des Wohnortes respektive des Schulkreises gemachten unbegründeten Absenzen sind am neuen Schulorte strafbar.

§ 49. *Aufsichtskommissionen der Taubstummenanstalt, des Lehrerseminars und der Mittelschulen* (§§ 153, 154 und 156). Die Aufsichtskommission der Taubstummenanstalt, sowie diejenige des Lehrerseminars haben die betreffende Anstalt jährlich wenigstens zweimal zu besuchen. Die Aufsichtskommissionen der Mittelschulen sind nicht befugt, von obligatorischen Lehrfächern zu dispensiren, sondern es sind diesbezügliche Gesuche durch den betreffenden Rektor mit einem Gutachten des Lehrervereins dem Erziehungsrate einzureichen.

§ 50. *Schulhausbaupflicht* (§ 173). Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus ausserhalb ihres Gebietes liegt, oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haftet die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes auf derjenigen Gemeinde respektive denjenigen Gemeinden, welche das betreffende Schulhaus besitzen oder benutzen.

§ 51. *Schulkostenbeitrag* (§ 174). Wenn das von einer Gemeinde erstellte Schulhaus in luxuriöser Weise gebaut ist, so dürfen bei Berechnung des von einer andern Gemeinde einzufordernden Schulkostenbeitrages die Kosten der Luxuszutaten nicht mit in Anschlag gebracht werden. Das gleiche ist der Fall bezüglich der von einer Gemeinde verabfolgten Zulagen zu der vom Regierungsrate festgesetzten Besoldung ihres Lehrpersonals. Die Frage, was für Lehrmittel zu den allgemeinen gehören, ist nach Massgabe des Lehrplanes zu entscheiden.

Wenn der Schulverwalter oder Gemeinderat des Schulortes den beitragspflichtigen Gemeinden die auf ein Schuljahr oder ein Kalenderjahr bezügliche Rechnung nicht bis in längstens zwei Jahren nach Ablauf desselben mitteilt, so wird die daherige Forderung als erloschen betrachtet.

§ 52. *Vermietung von Schulhauslokalen* (§ 175). Bei allfälliger Vermietung von disponiblen Lokalen eines Schulhauses ist dem erzieherischen Zwecke der Schule möglichst Rechnung zu tragen. Der Bezirksinspektor hat hierüber zu wachen und nötigenfalls seine Reklamationen beim Erziehungsrate anzubringen.

§ 53. *Äussere und innere Einrichtung des Schulhauses, Turnplatz* (§ 176). Bei der Erbauung neuer und der Umänderung bereits vorhandener Schulhäuser, desgleichen auch bei der Miete von Schullokalen in Privathäusern sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Das Schulhaus soll wenigstens annähernd in der Mitte des Schulkreises an einem trockenen, gesunden, ruhigen, dem Lichte freien Zutritt gestattenden Orte stehen.
2. Bei demselben soll ein hinreichend grosser Spiel- und Turnplatz, sowie in möglichster Nähe ein Brunnen sich befinden. Für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung soll ein Raum von wenigstens 8 m² zur Verfügung stehen.
3. Das Erdgeschoss soll wenigstens 60 cm über der Erdoberfläche erhaben und durch Hohlräume oder gutes Füllmaterial gegen die Einflüsse der Bodenfeuchtigkeit gesichert sein. Werden Schulzimmer ins oberste Stockwerk verlegt, so soll letzterm eine sogenannte Kniewand aufgesetzt werden.
4. Die Gänge und Treppen sollen geräumig, letztere nicht steil angelegt werden und gut beleuchtet sein. Die Stockwerke sind durch doppelten Boden, die Schulzimmer durch gute, den Schall nicht durchlassende Scheidewände von einander zu trennen.
5. Die Fenster müssen nach Zahl und Grösse der Zweckbestimmung des Gebäudes entsprechen. Die Minimalgrösse betrage 1,1 : 1,8 m und es ist für die Schulzimmer je ein solches auf je zehn Schüler anzubringen respektive 0,2 m² auf einen Schüler zu berechnen, bei erschwertem Lichtzutritte verhältnismässig mehr. Der Raum zwischen Diele und Fenster betrage höchstens 15 cm und die Höhe der Fensterbrüstung ungefähr 90 cm. Für Schulzimmer und Lehrerwohnungen dürfen Jalousien und Vor-

fenster nicht fehlen; im Schulzimmer erhalten überhin alle Fenster auf der Sonnseite Vorhänge oder Storen.

6. Das Dach ist mit Rinnen und Röhren zu versehen, welch' letztere bis zur Erde reichen. Dort ist das Wasser in gepflasterten Rinnen oder geschlossenen Röhren fortzuleiten. Auf exponirten Gebäuden ist ein Blitzableiter anzubringen.
7. Die Abtritte sind in ein Nebengebäude zu verlegen oder so mit dem Stiegenhause zu verbinden, dass zwischen ihnen und dem Hause ein nach einer Seite hin offener Vorplatz sich befindet. Die Gruben sind in Zement-Beton zu erstellen oder wasserdicht zu mauern und mit Platten zu schliessen. Die Zahl der Abtritte ist auf wenigstens zwei, bei grösseren Schulen auf vier, für Knaben und Mädchen getrennt, bestimmt.
8. Vor der Hauptseite des Schulhauses ist der Boden wenigstens 1 m breit mit Platten zu belegen oder zu pflastern, ebenso der Weg zum Abtritte, zum Holzhause und zum Turnlokale. Bei allen Eingängen ins Haus sind je zwei Scharreisen anzubringen.
9. Die Schulzimmer sind so anzubringen, dass das Hauptlicht von links einfällt und die Schüler gegen eine fensterlose Wand hinsehen. Die Form sei rechteckig, im Verhältnisse von 2:3 bis 3:4; die Höhe betrage wenigstens 2,7 m und der auf ein Kind entfallende Flächenraum wenigstens 0,8 m^2.
10. Der Ofen soll so gestellt werden, dass er die Zweckbestimmung des Lokales nicht beeinträchtigt. Derselbe soll ohne Überheizung letzteres bis auf 15° C. zu erwärmen vermögen. Eisenöfen ohne vollständige, gasdichte Fütterung dürfen nicht angebracht respektive belassen werden.
11. Zum Zwecke der Ventilation sind wenigstens zwei Vorfenster zum vollständigen Öffnen einzurichten.
12. Die Wände sind in der Regel mit einem ungefähr 1,5 m hohen Täfer zu versehen. Der Rest, sowie die Decke sind entweder zu pflastern oder ebenfalls zu vertäfern. Alles erhält einen hellen, jedoch nicht grellen Anstrich, wofür auf Holz stets Ölfarbe zu verwenden ist.

§ 54. *Bestuhlung* (§ 176). Die Schulbank soll solid und der Altersstufe der Schüler angepasst, überhaupt zweckdienlich sein. Sie wird in der Regel für vier Sitzplätze eingerichtet. Letztere haben folgende Minimalmasse: für kleinere Kinder 45, für grössere 55, für Arbeitsschülerinnen 50 bis 60 und für Sekundarschüler 60 cm. Rücklehnen dürfen nicht fehlen. Ausserdem sind folgende Masse innezuhalten: Tischbreite mindestens 45 cm; Sitzbreite 27 cm; Plus-Distanz höchstens 7 cm; Neigung der Tischplatte 1:6 oder 7. — Bei Neuanschaffungen ist der Schulverwalter verpflichtet, sich mit dem Lehrer und Inspektor ins Einvernehmen zu setzen.

§ 55. *Einschreiten der Aufsichtsbehörde in Schulhausbausachen* (§ 176 und 177). Säumige Gemeinden, welche trotz Mahnung die im Gesetze respektive in gegenwärtiger Verordnung ihnen auferlegten Pflichten betreffend Neubau oder Umbau eines Schulhauses, Anweisung eines Turnplatzes, Beschaffung der Bestuhlung u. s. w. nicht erfüllen, kann vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates zeitweise der Beitrag des Staates an die Besoldung ihres Lehrpersonals entzogen werden, in welchem Falle sie das daherige Betreffnis selbst zu leisten haben. Jedenfalls hat, wenn wegen zu kleinem Flächeninhalt des Turnplatzes die Knaben einer einzelnen Schule in zwei Turnabteilungen getrennt werden müssen und infolge dessen eine Mehrbelastung der Lehrer über die im Lehrplane vorgesehene Stundenzahl eintritt, die Gemeinde dieselben auf bezügliche Reklamation von sich aus hiefür zu entschädigen.

§ 56. *Reinigung und Beheizung der Schullokale* (§ 180. 3). Die Schullokale sollen wöchentlich wenigstens zweimal gereinigt, die Fenster monatlich, der Fussboden und hölzerne Wände und Decken sollen halbjährlich gründlich ausgewaschen wenden. Diese Reinigungsarbeiten sollen aber nicht den Kindern, sondern einer eigens hiefür bestellten Person übertragen werden.

Die Beschaffung des Beheizungsmaterials darf nicht einem Mieter überbunden werden, sondern soll durch den Schulverwalter selbst geschehen.

§ 57. *Unentgeltliche Lehrmittel.* Allfällige Gemeindebeschlüsse betreffend unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel oder wenigstens eines Teiles derselben erlangen inskünftig erst nach vorheriger Genehmigung seitens der Oberbehörde Rechtskraft. Die unentgeltlich verabfolgten Lehrmittel sollen, soweit die Schulkinder im nächstvorhergegangenen Schuljahr respektive Semester derselben noch bedurften, ihnen auch während der Ferien zum Gebrauche und beim Schulaustritte als Eigentum überlassen werden.

§ 58. *Lehrmittel für arme Schulkinder.* Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits-, Fortbildungs- und Rekrutenwiederholungsschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres respektive bei der Fortbildungs- und Rekrutenwiederholungsschule bis zum Schlusse des betreffenden Kurses noch nicht bezahlt ist, stellt er den Eltern (Pflegeeltern) alsdann eine spezifizirte Rechnung zu, mit der Mahnung, den Betrag innert vier Wochen zu entrichten. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so hat dem Lehrer die betreffende Forderung nunmehr binnen 14 Tagen der Schulverwalter derjenigen Gemeinde zu bezahlen, in welcher das Schulkind wohnt. Dieser mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zu Handen des Lehrers einkassirt, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die dem Lehrer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausbezahlten Beiträge hat der Schulverwalter auf Rechnung seiner Schulkasse zu stellen und darf sie nicht weiter mit einem Waisenamte oder einer andern politischen Gemeinde ausserhalb des Schulkreises verrechnen.

§ 59. Gegenwärtige Verordnung, welche auf den 1. Oktober nächsthin in Kraft tritt und durch welche alle mit ihr in Widerspruch stehenden frühern Verordnungen, Reglemente und sonstigen Erlasse aufgehoben werden, ist in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen, dem Erziehungsrate zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 30. September 1891.

Namens des Regierungsrates,
Der Statthalter: Dr. Ed. Schumacher.
Der Staatsschreiber: J. Düring.

---

9. 2. **Verordnung des Kantons Aargau über Schulhausbauten.** (Vom 4. Mai 1891.)

I. Zweck des Schulhauses.

§ 1. Das Schulhaus soll vor allem aus der Schule dienen. Will dasselbe auch zu andern Zwecken, z. B. für Gemeindeverwaltung, benutzt werden, so sind die bezüglichen Lokale von den Unterrichtsräumen so viel als möglich zu trennen.

II. Bauplatz, Bauart, Lage, Umgebung.

§ 2. Ein Schulhaus soll auf einem trockenen oder trocken gelegten Platze, in freier, womöglich zentraler Lage erbaut werden.

Bauplätze mit geräuschvoller, gefährlicher oder gesundheitsschädlicher Umgebung sind nicht zulässig.

§ 3. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener, trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen (Verordnung des schweiz. Bundesrates vom 16. April 1883), welcher auf jeden Turnschüler 8 m² Flächenraum bietet.

§ 4. In möglichster Nähe des Schulhauses soll sich ein Brunnen befinden.

§ 5. Der Massivbau verdient den Vorzug vor andern Bauarten.

§ 6. Die Schulzimmer sollen gegen Osten, Südosten oder Süden, Zeichensäle gegen Norden angelegt werden.

§ 7. Das Gebäude soll wenn möglich unterkellert werden. Der Fussboden des Erdgeschosses ist wenigtens 0,60 m und bei nicht ganz günstigem Untergrund 1,00 m hoch über das umgebende Terrain zu legen.

Die Auffüllung unter dem Fussboden soll nur aus trockenem Material bestehen.

§ 8. Für Fundamente und Kellermauern sind harte, die Erdfeuchtigkeit nicht fortleitende Bausteine, mithin keine Sand- und Tuffsteine zu verwenden.

Gegen das Eindringen aufsteigender Bodenfeuchtigkeit empfehlen sich folgende Massregeln:

1. Anbringen einer undurchdringlichen Schicht (Isolirschicht) auf Terrain- oder Sockelhöhe, eventuell in ganzer Ausdehnung der nicht unterkellerten Lokalitäten. Asphaltparquetböden sind empfehlenswert.
2. Schnee- und Regenwasser, sowie Abwasser des Hauses müssen sorgfältig und direkt in geschlossenen Leitungen abgeführt werden.

III. Innere Einrichtung des Schulhauses.

§ 9. Für den Unterricht sind notwendig:

1. Ein Lehrzimmer für jede Schulabteilung.
2. Ein Arbeitsschulzimmer, eventuell auch mehr.
3. Ein Sammlungszimmer oder diesem Zweck entsprechende Glasschränke im Schulzimmer oder Vorraum (Gang).
4. Ein Turnlokal, wofür Kellerräume nicht zulässig sind.

§ 10. Das Schulhaus soll wenigstens zwei Ausgänge haben. Die Haustüre darf nicht unter 1,20 m breit angelegt werden; genügende Beleuchtung des Eingangs ist durch die Konstruktion zu ermöglichen.

Die Hauptgänge müssen hell und wenigstens 2,50 m breit sein.

§ 11. Das Treppenhaus soll hell sein. Die Treppen dürfen nicht in einem Laufe, sondern müssen mit Ruheplätzen (Podesten) auf halber Stockwerkshöhe bequem angelegt werden; gewundene und Wendeltreppen sind unstatthaft. Die Breite der Treppen darf nicht unter 1,20 m, die Stufenbreite nicht unter 0,25 m und die Stufenhöhe nicht über 0,17 m betragen.

Die Treppen sind mit sichern Geländern zu versehen; auf den Handlehnen sind vorstehende Knöpfe oder andere entsprechende Vorrichtungen anzubringen. Treppen aus Stein sind wünschenswert und werden für dreistöckige Schulhäuser gefordert.

Grosse Korridore und Vorplätze vor den Schulzimmern sind für den Aufenthalt der Schüler bei ungünstiger Witterung während der Pausen notwendig; sie enthalten Vorrichtungen zum Aufhängen von Kopfbedeckungen und so weiter, sowie zum Einstellen der Schirme.

§ 12. Das Schulzimmer soll in Bezug auf Länge und Breite so angelegt werden, dass darin die nötige Anzahl zweiplätziger Schultische zweckmässig aufgestellt werden kann und dass jeder Platz gut beleuchtet ist.

Die lichte Höhe des Schulzimmers soll nicht unter 3,50 m und die Bodenfläche per Schulkind nicht weniger als 1,20 m^2 betragen.

§ 13. Die Beleuchtung soll immer von links und soweit möglich von Osten oder Südosten stattfinden; daneben ist auch noch Beleuchtung von der Rückseite zulässig, von der rechten Seite aber nur ausnahmsweise zu gestatten; Lichteinfall gegen den Blick der Schulkinder ist ganz unzulässig.

Bei freier Lage des Hauses genügt eine Fensterfläche, welche zur Bodenfläche im Verhältnis von 1 : 5 steht. Bei tiefen Zimmern oder bei Nachbarschaft von Gebäuden ist entsprechende Vermehrung der Fensterfläche notwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein und deren Höhe zwischen 0,80—1 m betragen.

§ 14. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen. Winterfenster sind notwendig. Innere und äussere Fenster sind mit Oblichtflügeln zu versehen, die mit Leichtigkeit geöffnet werden können.

Mindestens die Hälfte sämtlicher Oblichtflügel ist so einzurichten, dass je der innere und äussere Flügel mit einander nach innen aufgeklappt werden können, wozu aufwerfendes Patentfischbandbeschläge empfohlen wird.

Sämtliche Fenster müssen vollständig und zwar nach innen geöffnet werden können, die Fensterpfeiler müssen möglichst schmal gehalten werden.

Das Sonnenlicht soll durch hellfarbige Vorhänge oder Storen abgehalten werden können.

§ 15. Die Wände der Lehrzimmer müssen glatt verputzt und mit einfarbigem, sanftem, hellgrauem, blassgrünem oder lichtblauem Leimfarbanstrich versehen sein. Brusttäfel oder Hochtäfel sind anzubringen; Decken sind am besten weiss zu streichen.

§ 16. Die Schulzimmertüren sollen nicht unter 0,90 m breit und 2,00 m hoch sein; vorspringende Mauerecken sind mit rundkantigem Winkeleisen zu verkleiden.

§ 17. Der Fussboden soll aus schmalen Brettern oder Parquets bestehen. Im Parterre ist Asphaltparquetboden (Riemenböden mit Asphaltunterlage) zweckmässig, wenn Unterkellerung fehlt.

§ 18. Als Bestuhlung ist das zweiplätzige System mit aufklappbaren Tischblättern nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Mustern zu verwenden. Bei Umbauten darf ausnahmsweise auch die dreiplätzige Schulbank Anwendung finden.

Die Sitzbank ist durch Schwellen mit dem Tisch fest verbunden.

In jedem Schulzimmer soll sich vorfinden: 1 Lehrpult, 1 verschliessbarer Schrank, 1 Tisch, 3 Stühle, eine Anzahl Spucknäpfe, 1 Thermometer, 1 Papierkorb, nebst den vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmitteln. Sehr wünschbar wäre auch das Vorhandensein einer Wanduhr.

§ 19. Die Beheizung kleiner Schulhäuser geschieht am zweckmässigsten und billigsten mit Öfen, in grossen Schulgebäuden kann Zentralheizung (Dampf- oder Warmwasserheizung) mit Vorteil angewendet werden. Mit der Heizung ist eine Ventilation zu verbinden.

§ 20. In jedem Schulzimmer ist eine Vorrichtung zum Waschen der Hände anzubringen, sofern keine Hauswasserversorgung vorhanden ist.

Bei grössern Anlagen ist die Erstellung eines eigenen Baderaumes mit Einrichtung von warmen und kalten Douchen empfehlenswert.

§ 21. Der Abtrittanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Die Abtritte sollen womöglich auf der Nordseite und wenn möglich in einem besondern Anbau mit gut ventilirten Vorplätzen in der Weise angebracht werden, dass die Abtrittgase weder Gänge, Treppenhäuser, noch Schulzimmer infiziren können.

Es sind für die beiden Geschlechter gehörig getrennte Abtritte mit besondern Vorplätzen und Eingängen anzulegen; die Abschlusswände sind bis an die Decke zu führen.

Für die Knaben ist auf je 40 Schüler ein Abtritt mit einem Sitz und einem Pissoir, und für die Mädchen auf je 20 Schülerinnen ein Abtritt mit einem Sitz zu erstellen; der Lehrer hat einen besondern Abtritt.

Abtritte für das gleiche Geschlecht sollen durch Scheidewände auf wenigstens 2,40 m Höhe von einander getrennt und vom Vorplatz auf ganze Etagenhöhe abgeschlossen werden.

§ 22. Abtrittanlagen mit Wasserspühlung sind andern Einrichtungen weitaus vorzuziehen.

Abfallröhren müssen aus glasirtem Ton oder Steingut, Schüsseln und Pissoirschalen aus glasirtem Ton oder Porzellan bestehen. Die Abfallröhren sollen bis auf 0,50 m auf den Grubenboden reichen und aufwärts als Dunstleitungen bis über das Dach geführt werden.

§ 23. Abtrittgruben müssen ganz ausserhalb des Gebäudes verlegt und gut zementirt werden. Sie sollen wasser- und luftdicht und sicher verschlossen sein

§ 24. Jeder Abtritt soll eine Breite von mindestens 0,75 m und eine Länge von mindestens 1,50 m erhalten, die Sitzhöhen sollen je nach Erfordernis 0,30 bis 0,45 m betragen.

§ 25. Die massiven Wände der Aborte sollen zementirt und mit einem Besenwurf versehen werden. Bei Massivbauten sind die Böden gewölbt zu erstellen und mit Asphalt oder Zement zu belegen.

IV. Turnhallen.

§ 26. Im Interesse eines regelmässigen Unterrichts wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, mindestens 5,00 m hohen, hellen und womöglich heizbaren Lokales von 3,5 bis 4 m² Bodenfläche für jeden Schüler einer Turnklasse empfohlen. (Verordnung des schweiz. Bundesrates vom 16. April 1883.)

§ 27. Die Turnhalle kann in höchst einfacher Weise, muss aber stets solid erstellt werden.

§ 28. Für Gemeinde- und höhere Schulen können gemeinschaftliche Turnlokale erstellt und benutzt werden.

§ 29. In der Turnhalle bezw. auf dem Turnplatze sind nach Vorschrift der massgebenden Normalien die in Art. 10 der Verordnung vom 16. April 1883 näher bezeichneten Geräte anzubringen.

V. Benutzung und Besorgung der Schullokalitäten.

§ 30. Die Benutzung der Schullokalitäten zu andern als Schulzwecken kann auf Ansuchen und unter Verantwortlichkeit des Gesuchstellers auf den Vorschlag des Gemeinderates vom Erziehungsrate bewilligt werden. (Schulgesetz § 33.) Es ist in solchen Fällen von den Inhabern der Begünstigung für nachherige gehörige Reinigung zu sorgen.

Alle Unterrichtslokalitäten, welche täglich gebraucht werden, sind wöchentlich wenigstens dreimal auszukehren.

Alljährlich in den Frühlings- und Herbstferien sind sämtliche Schullokalitäten einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

Der Reinlichhaltung der Abtritte ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es sind die Abfallrohre wöchentlich zu spülen und wenn nötig zu desinfiziren.

Gegen das Einfrieren der Abtrittrohre sind rechtzeitig die geeigneten Massregeln zu treffen.

VI. Auswahl des Bauplatzes und Genehmigung der Pläne.

§ 31. Die Wahl des Schulhaus-Bauplatzes unterliegt, nach eingeholtem Gutachten der Baudirektion, der Genehmigung der Erziehungsdirektion resp. des Erziehungsrates; bei erhobenen Anständen entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 32. Die zur Erstellung neuer Bauten, sowie zur Erweiterung oder zu wesentlichem Umbaue bestehender Schulhäuser der Erziehungsdirektion einzureichenden Pläne sollen in den Grundrissen, im Aufriss und Durchschnitt bestehen.

Es soll dabei alles Luxuriöse, Überflüssige oder gar Zweckwidrige vermieden und wo es projektirt ist, von den zuständigen Behörden nicht zugelassen werden.

§ 33. Mit Angabe der bisherigen Zahl der Schulen, der schulpflichtigen Kinder, der Bevölkerung und der voraussichtlich sich gestaltenden Schuleinrichtung der Gemeinde übermacht die Erziehungsdirektion jeden eingegangenen Plan der Baudirektion zur technischen Prüfung. Auf das Gutachten der letztern wird die Erziehungsdirektion resp. der Erziehungsrat den Plan definitiv oder bedingungsweise genehmigen, oder aber nach zu erteilenden Weisungen zur Umarbeitung dem Gemeinderate zurückbieten.

Wird gegen die Genehmigung oder Nichtgenehmigung Einsprache erhoben, so entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 34. Von der Vollendung des Baues wird der Gemeinderat unter Beilage des Bauplanes, des Baubeschriebes und der Bauverträge der Erziehungsdirektion Kenntnis geben und diese nach eingeholtem Gutachten der Baudirektion und eigener Prüfung der Angelegenheit den Bau entweder genehmigen oder dessen Genehmigung behufs notwendiger Ergänzungen oder Änderungen sistiren.

Unter Beilage der genannten Bauakten erstattet die Erziehungsdirektion dem Regierungsrate über den genehmigten Bau Bericht und beantragt bei vorschriftsgemässer Ausführung die Ausrichtung eines entsprechenden Staatsbeitrages.

§ 35. Die Schulbehörden sind beauftragt, nicht nur die unternommenen Schulhausbauten während ihrer Ausführung gemäss dieser Anleitung zu beaufsichtigen, sondern auch den Zustand, die Unterhaltung und Reinlichkeit der bestehenden Schulhäuser und Schullokale unter fortwährender Aufsicht zu halten und dabei auf beförderliche Beseitigung wahrgenommener Mängel und Übelstände zu dringen.

Aarau, den 4. Mai 1891.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. Fahrländer.
Der Sekretär: N. Stäuble.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau
beschliesst:

Die vorstehende Verordnung über Schulhausbauten wird genehmigt. Dieselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Aarau, den 19. Mai 1891.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Landammann: Dr. Fahrländer.
Der Staatsschreiber: Dr. A. Zschokke.

---

10. 3. Regulativ betreffend Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel auf Rechnung des Staates an die Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 5. Februar 1891.) (Vom Regierungsrat genehmigt den 16. Februar 1891.)

Die neue Verfassung vom 16. November 1890 gewährt in Art. 6 die unentgeltliche Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen von seiten des Staates. Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich demnach über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die Schülerhandkarte. Diese Lehrmittel sind bei Beginn des Schulkurses durch die Lehrer an die Schüler je nach deren Klasse *einmal* unentgeltlich zu verabfolgen.

Den öffentlichen Primarschulen sind in dieser Beziehung die kantonalen Waisen- und Rettungsanstalten der Primarschulstufe gleich zu halten.

Wenn während des Schuljahres neue Schüler eintreten, so ist folgendes zu beobachten: Kommen sie aus einer st. gallischen Primarschule, woselbst sie die Lehrmittel ihrer Klasse schon erhalten haben, so ist eine nochmalige Gratis-Abgabe unstatthaft; trifft dies aber nicht zu, oder kommen sie von auswärtigen Schulen, so sind ihnen die obligatorischen gedruckten Lehrmittel mit der Zuweisung an die entsprechende Schulklasse gratis zu übergeben.

Alle Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere oder unbrauchbar gewordene Exemplare auf eigene Kosten in den gehörigen Zustand bringen zu lassen, oder durch neue zu ersetzen.

Die Lehrer haben auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge zu richten und Zuwiderhandlungen angemessen zu bestrafen.

Der Erziehungsrat hat die beiden Buchhandlungen Huber & Co. (Fehr'sche Buchhandlung) und A & J. Köppel in St. Gallen mit der Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel beauftragt, nämlich:

a. Rüeggs Lehr- und Lesebücher für Klasse I—VII;
b. Ergänzungsschulbuch;

c. Webers Gesanghefte;
d. Schäublins Liederbuch;
oder statt der unter lit. c und d bezeichneten Lehrmittel:
e. das Übungs- und Liederbuch für den Gesangunterricht an Volksschulen, I. und II. Heft, von Otto Wiesner;
f. die Schülerhandkarte des Kantons St. Gallen.

Bezüglich des Rechnungs-Lehrmittels wollen wir, bis und so lange noch kein eigenes obligatorisches Lehrmittel erstellt ist, den Schulräten freie Hand lassen, die ihnen gut scheinende Auswahl zu treffen.

Die Schulräte sind befugt, nach freier Wahl sich der einen oder andern der beiden genannten Buchhandlungen zu bedienen. Letztere sorgen dafür, dass stets genügender Vorrat auf Lager ist und garantiren für umgehende und zuverlässige Erledigung sämtlicher Bestellungen. Die Abgabe von Lehrmitteln, soweit für solche die Berechtigung zum Gratis-Bezuge vom Staate vorliegt, erfolgt nur auf Grund amtlicher Bestellformulare, welche von der Erziehungskanzlei durch die Bezirksschulratspräsidenten zu beziehen sind. Die Bestellformulare dürfen zu keinerlei andern Bestellungen von Büchern oder Lehrmitteln benutzt werden, und es müssen ungenaue oder unrichtige Bestellungen zurückgewiesen werden.

Die Schulwandkarte der Kantone St. Gallen und Appenzell kann ebenfalls bei den genannten Buchhandlungen zum Preise von Fr. 25 für Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen bezogen werden.

Sollten von den oben bezeichneten obligatorischen gedruckten Lehrmitteln dato noch Vorräte in neuesten Auflagen in Dépôts bei Buchhandlungen, Buchbindern oder Schulbehörden des Kantons sich befinden, so sind die bezeichneten beiden Buchhandlungen bereit, diese Vorräte unter Vergütung des Netto-Ankaufspreises bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu übernehmen.

St. Gallen, den 5. Februar 1891.

Für den Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,
Der Präsident: Dr. F. Curti.
Der Aktuar: Dütschler.

---

11. 4. Reglement für die Inspektion der Schulen des Kantons Appenzell A.-Rh.
(Von der Landesschulkommission erlassen im März 1879 und revidirt im August 1891.)

A. Organisation.

§ 1. Die Inspektion umfasst die Kantonsschule in Trogen und sämtliche Primar-, Real- und Privatschulen des Landes.

§ 2. Die Inspektoren werden auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrate gewählt.

§ 3. Die Inspektion sämtlicher Schulen hat im Laufe von zwei Jahren zu geschehen. Die Abgrenzung der Inspektions-Bezirke ist Sache der Landesschulkommission.

§ 4. Die Inspektoren haben über die von ihnen inspizirten Schulen mit tunlichster Beförderung der Landesschulkommission einlässlich Bericht zu erstatten, woraus den betreffenden Gemeindeschulkommissionen und Lehrern das Bezügliche in Abschrift mitzuteilen ist. Nach Schluss der zweijährigen Periode hat die Landesschulkommission dem Regierungs- und Kantonsrat einen allgemeinen Bericht über das Ergebnis der Inspektion einzureichen.

§ 5. Die Inspektoren sollen dem Unterricht in jeder Schulabteilung und Klasse so lange beiwohnen, bis sie sich über den Stand der Schule im allgemeinen und die Leistungen des Lehrers und der Schüler im besondern ein möglichst sicheres Urteil gebildet haben.

§ 6. Die Inspektion erstreckt sich über den materiellen, intellektuellen und disziplinarischen Teil des Schulwesens.

B. Spezielle Bestimmungen.

I. Materieller Teil.

§ 7. Alle Schulhäuser und Lehrzimmer sind an der Hand der Normalien für Schulhausbauten zu prüfen. Es soll auch darauf gesehen werden, ob in den Schulhäusern irgend welche den Unterricht störende Arbeiten getrieben werden.

§ 8. Die Inspektoren haben sich nach dem Schulvermögen, der Besoldung und andern die Schule betreffenden Einnahmen der Lehrer, sowie auch nach allfälligen Nebenbeschäftigungen derselben und nach der Unentgeltlichkeit des Realschulunterrichtes (Artikel 37 der Verordnung über das Schulwesen) zu erkundigen.

§ 9. Ganz besonders sind die Aufnahme und Entlassung der Schüler, die Beförderung derselben von einer Schulstufe zur andern, die Klasseneinteilung, die Dauer der Schulzeit, die Ferien und Prüfungen ins Auge zu fassen (Artikel 8 und 22 der Verordnung über das Schulwesen).

§ 10. Die Inspektoren sollen im weitern ihr Augenmerk auf die Lehrapparate und Lehrmittel richten und speziell darüber berichten, ob beide in genügender Anzahl vorhanden seien, ob die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden und ob alle von der Landesschulkommission den Schulen als Eigentum zugestellten Lehrbücher, Verordnungen und Instruktionen sich vorfinden.

§ 11. In Waisenschulen, Rettungsanstalten und Pensionaten ist auf die ganze Hausordnung und besonders auf die Beschäftigung der Schüler ausser den Schulstunden Rücksicht zu nehmen. In Waisenschulen und Rettungsanstalten soll namentlich darauf geachtet werden, ob dem Unterricht neben der Arbeit die nötige Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet werde.

II. Intellektueller Teil.

§ 12. Die Inspektoren werden sich davon überzeugen, ob der vorgeschriebene allgemeine Lehrplan beobachtet werde und ob der Lehrer einen darauf sich stützenden speziellen Lehrplan für jede Klasse und jedes Fach ausgearbeitet habe und darnach unterrichte, ferner, ob ein Stundenplan vorhanden und dieser nach Massgabe des Lehrplans eingerichtet sei und den einzelnen Unterrichtsfächern die entsprechende Zeit anweise.

§ 13. In jeder Schule sollen während der Inspektion sämtliche Fächer behandelt werden, wobei es den Inspektoren frei steht, selbst zu prüfen oder irgend ein Pensum vom Lehrer durchführen zu lassen.

III. Disziplinarischer Teil.

§ 14. Die Inspektoren haben auf die körperliche Haltung der Schüler und ihre Reinlichkeit, auf die Ordnung im Schulzimmer und auf den Zustand der Lehrapparate und Lehrmittel zu achten und überhaupt alles ins Auge zu fassen, was die Schulhygieine betrifft.

§ 15. Sie sollen sich auch nach der Art und Weise, wie der Lehrer die Disziplin handhabt, erkundigen und sich davon überzeugen, ob die Instruktion zur Führung der Schultabellen, Ahndung der Schulversäumnisse etc. vom 5. März 1891 genau beobachtet werde.

§ 16. Ganz besonders sollen sie ihr Augenmerk auf den sittlichen Geist, der in der Schule herrscht, auf die Aufmerksamkeit, den Gehorsam und die Tätigkeit der Schüler richten.

§ 17. Die Inspektoren haben das Recht, die Protokolle der Schulkommissionen einzusehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18. Um die Inspektion möglichst einheitlich zu gestalten, werden die Primarschulinspektoren von einer Spezialkommission der Landesschulkommission, welche die Inspektion überhaupt zu überwachen hat, zu periodischen Zusammenkünften einberufen.

§ 19. Sie haben die von der Landesschulkommission ihnen zur Begutachtung überwiesenen Fragen zu beantworten. Anderseits können sie von sich aus der Landesschulkommission Wünsche und Anträge einreichen.

§ 20. Die Inspektoren sollen den Lehrern gegenüber nicht als strenge Richter, sondern als wohlmeinende Freunde und Ratgeber auftreten. Zu dem Ende werden sie ihre Wünsche und Bemerkungen dem Lehrer unter vier Augen mitteilen und ihn wohlwollend auf allfällige Mängel und Gebrechen in der Schule aufmerksam machen, damit so der Hauptzweck der Inspektion erreicht werde: allseitige Hebung und Förderung des Schulwesens.

---

12. 5. Instruktion zur Führung der Schultabellen, Ahndung der Schulversäumnisse und Zensur der Tabellen und des Schulbesuches in den Primarschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. (Erlassen von der Landesschulkommission den 5. März 1891.)

A. Tabellenführung.

1. Anfertigung der Tabellen.

§ 1. Bei Beginn jedes Schuljahres hat der Lehrer die Schüler, nach Klassen geordnet, mit vollständigem Tauf- und Familien-Namen und Wohnort in die entsprechenden Rubriken einzutragen. Eine Numerirung findet noch nicht statt. In der Rubrik „Aufnahme in die Schule“ ist stets das Jahr zu bezeichnen, in welchem die Aufnahme in die Alltagsschule stattgefunden hat, und zwar gleichviel wo. In der Übungsschultabelle ist ob der Linie der Eintritt in die Alltag-, unter der Linie der Übertritt in die Übungsschule aufzuführen. Die verschiedenen Klassen sollen mit Rücksicht auf die im Laufe des Semesters Eintretenden durch einen angemessenen Zwischenraum von einander getrennt werden. Halbtagschüler neben Ganztagschülern und Ganztagschüler neben Halbtagschülern sind gesöndert aufzuführen. Das gleiche hat in den Übungsschulen bei denjenigen Mädchen zu geschehen, welche wegen Besuchs einer obligatorischen Arbeitsschule die Übungsschule nur einen halben Tag besuchen.

§ 2. In der drittobersten Horizontalkolonne soll in jeder Rubrik die Zahl der in der betreffenden Woche wirklich gehaltenen halben oder ganzen Schultage eingetragen werden. Es darf daher in dieser Kolonne z. B. bei fünf halben Schultagen in der Woche, wenn nur drei halbe Tage Schule gehalten worden ist, am entsprechenden Orte nicht die Zahl 5, sondern es muss die Zahl 3 gesetzt werden.

In den Übungsschultabellen ist in der zweiten Horizontalkolonne oben jeder wirklich gehaltene Schultag nach dem Datum des Monats zu bezeichnen. Eine Einstellung ist in der betreffenden Kolonne anzugeben.

Es genügt, wenn diese Angaben auf der ersten Seite der Vormittags-, sowie auf der ersten Seite der Nachmittagsschüler gemacht werden.

2. Bezeichnung der Absenzen und Verspätungen.

§ 3. Jeder Lehrer soll bei Verantwortung alle Absenzen seiner Schüler, entschuldigte und nicht entschuldigte, und jede Verspätung genau in die vorgeschriebenen Tabellen eintragen. Dispensation von der Verzeichnung irgend welcher Absenz und Verspätung ist untersagt.

§ 4. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a. Pünktlich zu Anfang der festgesetzten Schulzeit hat der Lehrer die Namen aller Schüler zu verlesen und jede Abwesenheit in der betreffenden Kolonne mit einem senkrechten Tintenstrich (|) zu bezeichnen.

b. Am Schlusse, oder wenn tunlich im Laufe der Schulzeit, ist bei denjenigen Schülern, welche sich bloss verspätet haben, an den senkrechten Strich unten ein kleiner Querstrich (L) anzusetzen. Ist die Verspätung als entschuldigt zu betrachten, wobei namentlich schlechte Witterung,

schlechte Wege und grosse Entfernung von der Schule bei Kindern in zartem Alter und dringend nötige Hülfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause in Berücksichtigung fallen, so ist über das Verspätungszeichen ein kleiner Bogen (⌒) zu ziehen.

c. Entschuldigte Absenzen sind durch ein ┼ zu bezeichnen, ausgenommen diejenigen für Hülfeleistung bei der Heu- und Emdernte, welche mit ⁞ anzumerken sind.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

1. Krankheit des Schülers;
2. schlechte Witterung, schlechte Wege und grosse Entfernung von der Schule bei Kindern in zartem Alter;
3. Hülfeleistung bei der Heu- und Emdernte, jedoch dürfen für beide Ernten zusammen nicht mehr als zehn Absenzen entschuldigt werden;
4. dringend nötige Hülfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause (§ 15 der Schulverordnung).

d. Für Kinder, welche der katholischen Kirche angehören, sind Schulabsenzen ausser an den allgemeinen Festtagen (Weihnacht, Neujahr, Charfreitag, Auffahrt, Oster- und Pfingstmontag) auch noch an folgenden Tagen entschuldigt: Dreikönigsfest, Lichtmess, Frohnleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt, Mariä Empfängnis und Allerheiligen.

§ 5. Wenn die über das Ausbleiben eines Schülers gemachten Angaben nicht zuverlässig zu sein scheinen, so hat sich der Lehrer nach dem Sachverhalte zu erkundigen. Ist ihm dies nicht möglich, oder glaubt er in einem solchen Fall nicht selbst über Entschuldigung oder Nichtentschuldigung der Absenzen entscheiden zu können, so hat er das Präsidium der Schulkommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dann nach dessen Anweisung zu verfahren.

§ 6. Zur leichtern Übersicht und zum allfälligen Nachweis, welchen Tages ein Schüler die Schule versäumt oder sich verspätet hat, sind die Absenzen an den verschiedenen Wochentagen an entsprechender Stelle zu bezeichnen, z. B. am Montag ob der Linie links, am Dienstag in der Mitte, am Mittwoch rechts, am Donnerstag unter der Linie links etc.

Eine ähnliche Unterscheidung ist auch in der Tabelle der Übungsschule und Mädchenarbeitsschule zu beobachten, indem die Absenz am Vormittag ob der Linie, am Nachmittag unter derselben bezeichnet wird.

3. Ein- und Austritt von Schülern im Laufe des Schuljahres.

§ 7. Schüler, die im Laufe des Schuljahres eintreten, sind in der Tabelle der entsprechenden Klasse anzureihen. Auf der betreffenden Linie ist das Datum des ersten Besuchs und die Zahl der in der frühern Schule gemachten Versäumnisse und Verspätungen vorzumerken, z. B. „den 1. Februar aus der Schule Saien in Urnäsch mit sechs entschuldigten, drei unentschuldigten Absenzen und vier Verspätungen, wovon zwei entschuldigte". Zur Abkürzung können auch nur die entsprechenden Absenzzeichen beigesetzt werden, z. B. 6 ┼, 3 ┃, 2 ┗, 2 ⌒.

§ 8. Von dem durch den Ausweis konstatirten Austritt an bis zum Eintritt in die neue Schule sind für den Umzug zwei Tage als entschuldigt zu betrachten und auf Rechnung des neuen Bezirks zu nehmen.

§ 9. Aus dem Bezirke weggezogene Schüler sollen in der Tabelle nicht durchgestrichen werden. Auf der betreffenden Linie ist sowohl das Datum des letzten Schulbesuchs als auch (wenn immer möglich) der neue Schulbezirk, in welchen der Schüler übersiedelt, zu bezeichnen, z. B. „den 12. Januar 1878 nach Speicher, Oberschule Dorf".

§ 10. Zur Kontrolirung des Ein- und Austrittes von Schülern, die den Schulbezirk wechseln, sind Ausweise nach Formular zu fertigen.

§ 11. Der Ausweis ist portofrei dem Lehrer der betreffenden Schule, oder wenn diese nicht bekannt sein sollte, dem Präsidium der Schulkommission der betreffenden Gemeinde zuzusenden.

4. Abschluss der Tabellen.

§ 12. Am Schlusse des Schuljahres hat der Lehrer die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen und Verspätungen genau zusammenzuzählen und in die entsprechenden Kolonnen einzutragen. Bei Schülern, die im Laufe des Schuljahres aus einem andern Schulbezirk im Kanton eingetreten, sind die in diesem Bezirke gemachten und auf Grund des Ausweises vorgemerkten Absenzen und Verspätungen mitzuzählen, wie wenn sie im neuen Bezirke gemacht worden wären. Absenzen und Verspätungen, die in einem andern Kantone gemacht worden, kommen nicht in Rechnung. Bei Schülern, die keine Absenzen oder Verspätungen haben, wird in der betreffenden Kolonne eine Null eingetragen, und bei solchen, die in eine andere Schule übertraten, sind die Kolonnen der Absenzen und Verspätungen mit einem wagrechten Striche auszufüllen.

Ausgetretene Schüler sind bei der Numerirung nicht mitzuzählen.

§ 13. Auf der Rückseite des äussern Tabellenbogens sind am angewiesenen Orte die summarischen Ergebnisse einzutragen.

Bei Ganztagschülern ist die Gesamtzahl der Absenzen und Verspätungen mit 2 zu teilen. Das gleiche hat zu geschehen bei denjenigen Übungs- und Arbeitsschülern, welche die Übungs- bezw. Arbeitsschule den ganzen Tag besuchen.

Die Abgabe der Versäumnistabellen hat innert zwei Wochen vom Verfluss des Schuljahres an stattzufinden.

§ 14. Der Präsident der Gemeindeschulkommission hat die Pflicht, die Tabellen nach Massgabe der Verordnung über das Schulwesen und dieser Instruktion zu prüfen, die betreffenden Lehrer auf allfällige Mängel und Lücken aufmerksam zu machen und diesen bestmöglich abzuhelfen.

Sechs Wochen nach Schluss eines Schuljahres sind sämtliche Tabellen an das Aktuariat der Landesschulkommission einzusenden.

Allfällige besondere Bemerkungen, Mitteilungen oder Wünsche mit Bezug auf Tabellenführung, Absenzen etc. sind in dem Ausweis anzubringen.

B. Warnungen und Ahndungen.

1. Obliegenheit des Lehrers.

§ 15. Hat ein Schüler im Zeitraum eines Schuljahres die in nachstehender Tabelle für eine Warnung festgestellte Zahl unentschuldigter Absenzen erreicht, so ist vom Lehrer dem Präsidenten der Schulkommission unter Angabe der Zahl der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen und Verspätungen unverzüglich Kenntnis zu geben und hievon auch in der Versäumnistabelle (am passendsten nach der letzten bezüglichen Absenz oder Verspätung durch einen grössern Strich) Vormerkung zu nehmen.

So oft nach stattgehabter Warnung im gleichen Schuljahre die für Strafeinleitung festgesetzten neuen unentschuldigten Versäumnisse hinzukommen, hat der Lehrer sofort wieder Anzeige zu machen und dies durch einen grössern Strich in der Tabelle vorzumerken.

Im neuen Schuljahre tritt zunächst wieder Warnung ein.

	Warnung nach	Strafeinleitung nach je weitern
Halbtagschulen	8	4 unentschuldigten Absenzen.
Ganztagschulen	16	8
Arbeitsschulen:		
Übungsschulen:		
Arbeits-Übungsschulen:		
a. bei einem halben Schultage per Woche	2	1
b. bei zwei halben Schultagen per Woche	4	2

NB. Als Absenz zählt die Versäumnis eines Schulhalbtages. Vier unentschuldigte Verspätungen sind als eine Absenz zu rechnen.

§ 16. Der Lehrer hat ein Verzeichnis seiner nach § 15 zu machenden Anzeigen zu führen.

2. Obliegenheiten des Präsidiums der Schulkommission.

§ 17. Sobald von seiten des Lehrers eine Anzeige nach § 15, Lemma 1, erfolgt, so hat das Präsidium der Schulkommission dem Vater des betreffenden Schülers, oder wer dessen Stelle vertritt, sofort eine Warnung zukommen zu lassen.

So oft nach Massgabe des § 15, Lemma 2, im gleichen Schuljahr abermals Anzeige erfolgt, ist der Fall dem Präsidenten des Gemeindegerichtes zu verzeigen.

Warnung und Verzeigung beim Gericht sind nach gedruckten Formularien auszufertigen.

§ 18. Über diese Warnungen und Verzeigungen ist ein genaues Verzeichnis nach Formular zu führen.

§ 19. Ergibt es sich bei Durchsicht der Tabellen, dass eine Anzeige zur Warnung oder gerichtlichen Verzeigung, oder die Warnung oder Verzeigung selbst unterlassen worden, so ist das Versäumte sofort nachzuholen.

Kann eine Warnung oder Verzeigung wegen Wegzuges aus der Gemeinde nicht mehr vollzogen werden, so ist die Schulkommission des neuen Wohnortes (sofern er sich im Kanton befindet) sofort davon zu benachrichtigen, und diese hat dann die Warnung oder Verzeigung zu vollziehen.

§ 20. Wenn Schüler bei ihrer Übersiedlung vom Tage des durch den Ausweis konstatirten Austrittes an bis zum Eintritt in die neue Schule sich so viele unentschuldigte Versäumnisse haben zu Schulden kommen lassen, dass diese mit den in der frühern Schule gemachten unentschuldigten Absenzen diejenige Zahl erreichen, welche nicht nur Warnung, sondern auch Strafeinleitung zur Folge hat, so hat die Verzeigung ans Gericht ohne vorherige Warnung zu geschehen.

§ 21. Kinder, denen gestattet wird, die Schule einer andern, als ihrer Wohngemeinde zu besuchen, stehen unter der Kontrole derjenigen Schulkommission, in deren Gebiete die betreffende Schule liegt. Warnungen und Strafeinleitungen aber geschehen nach erfolgter Anzeige des Präsidenten der betreffenden Schulkommission von den Behörden der Wohngemeinde (§ 23 der Schulverordnung).

§ 22. Bei freiwilligem Schulbesuch über die gesetzliche Schulzeit hinaus findet nur Warnung oder Rückweisung, letztere jedoch nur auf Beschluss der Schulkommission, statt.

§ 23. Absenzen wegen Reisen oder infolge Besuchs bei Verwandten und Bekannten ausserhalb des Wohnortes kann der Präsident der Gemeindeschulkommission bis auf acht Tage bewilligen. Für längere Abwesenheit muss, wenn sie nicht geahndet werden soll, die Bewilligung der Gemeindeschulkommission eingeholt werden.

§ 24. Alles Nachholen von Versäumnissen, in der Absicht, der Ahndung zu entgehen, ist untersagt.

§ 25. Das Präsidium der Schulkommission hat den Tabellen einen Ausweis nach gedrucktem Formular über die im Laufe des Schuljahres stattgehabten Warnungen und gerichtlichen Verzeigungen beizulegen. Dieses Verzeichnis soll nach Schulen geordnet sein und den Namen des Schülers, dessen Nummer in der Tabelle und das Datum der Warnung oder Verzeigung enthalten.

C. Zensur der Tabellen.

§ 26. Das Aktuariat der Landesschulkommission hat sämtliche Tabellen nach allen Richtungen einer genauen Durchsicht zu unterstellen. Es hat speziell darauf zu achten, ob nicht Schüler ohne gehörige Begründung zu spät in die Schule eingetreten oder vor der gesetzlichen Zeit aus der Alltag- in die Übungsschule über, oder aus letzterer ausgetreten seien.

Ferner hat es die Ausweise der Präsidenten der Schulkommissionen über erlassene Warnungen und gerichtliche Verzeigungen an der Hand der Tabellen zu verifiziren. Es ist ermächtigt, instruktionswidrig geführte Tabellen an die betreffende Gemeindeschulkommission zur Verbesserung zurückzuweisen.

Wenn Warnungen oder gerichtliche Verzeigungen nicht vollzogen worden sind, so hat es die betreffenden Präsidien der Schulkommissionen hievon in Kenntnis zu setzen.

§ 27. Aus den Tabellen und Ausweisen hat das Aktuariat der Landesschulkommission zu deren Handen folgende Summarien zu ziehen:

a. die Zahl der Alltag-, Übungs-, Arbeits-, Privat- und Realschüler und ihr Verhältnis zur Zahl der Gemeindeeinwohner, sowie die Gesamtzahl der Schüler des ganzen Kantons und das Verhältnis derselben zu seiner Gesamtbevölkerung;

b. die Zahl der entschuldigten und der unentschuldigten Versäumnisse und Verspätungen der Alltag-, Übungs-, Arbeits- und Realschüler und deren Durchschnittszahl, sowie auch die Zahl der Schüler, die gar keine oder nur entschuldigte Absenzen haben;

c. die Zahl der eingetretenen Warnungen und gerichtlichen Verzeigungen und derjenigen, welche wirklich vollzogen worden sind;

d. die Durchschnittszahl der Einstellungen in jeder Gemeinde und zwar der Tag-, Übungs-, Arbeits- und Realschulen speziell;

e. die Zahl der Schulbesuche in jeder Gemeinde.

Diese Zusammenstellungen sind für die Alltag-, Übungs-, Arbeits- und Realschulen gesöndert zu fertigen.

§ 28. Das Aktuariat hat ferner über den Befund der Tabellen Bericht zu erstatten und auf besondere Mängel aufmerksam zu machen.

§ 29. Die Landesschulkommission erteilt auf Grundlage der Summarien und der Berichterstattung, nach einer festzustellenden Norm jährliche Zensuren über den Schulbesuch und die Tabellenführung. Dabei erlässt sie auch die in Bezug auf Schulbesuch und Tabellenführung nötigen Weisungen, Mahnungen und Rügen.

§ 30. Nach Feststellung dieser Zensur sendet das Aktuariat die Tabellen unter Mitteilung der Zensur und der speziellen Bemerkungen an die Präsidien der Schulkommissionen zurück, und es haben diese hievon der Schulkommission und von den speziellen Bemerkungen in Bezug auf die Tabellenführung auch den Lehrern Kenntnis zu geben.

§ 31. Die Schultabellen sind in den Archiven der Gemeindeschulkommissionen wenigstens sechs Jahre lang aufzubewahren.

§ 32. Die vorgeschriebenen Absenztabellen, Verzeichnisse und Formulare nach § 3, 10, 16, 17, 18 und 25 können unentgeltlich beim Aktuariat der Landesschulkommission bezogen werden.

§ 33. Diese Instruktion gilt für die Tabellenführung sämtlicher Schulen des Kantons. In Bezug auf die Behandlung der Absenzen in den Mittelschulen, sofern diese von Schülern über das alltagsschulpflichtige Alter hinaus besucht werden, sowie in Real- und Privatschulen und beim obligatorischen Turnunterricht, gelten die Vorschriften der besondern Regulative.

---

13. 6. Arrêté concernant la Répression des absences scolaires, la perception des amendes scolaires et la conversion de celles-ci en emprisonnement. (Du 26 septembre 1891.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud

Vu le préavis du Département de l'Instruction publique et des Cultes;

Vu les art. 92, 93, 94, 99, 100 et 101 de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire, et les art. 47, 172, 173, 174 et 175, du règlement du 12 avril 1890 pour les écoles primaires;

Considérant qu'il y a lieu de donner des instructions détaillées en vue d'assurer l'application uniforme des susdites dispositions;

Arrête:

Art. 1er. Dans les deux jours dès la fin de chaque semaine, les présidents des commissions scolaires transmettent au préfet du district le rapport hebdomadaire des absences prévu à l'art. 171 du règlement du 12 avril 1890.

Art. 2. Le préfet veille à ce que ces rapports lui soient adressés régulièrement, qu'il y ait ou non des absences sans congé; il rappelle cette obligation aux commissions scolaires qui ont négligé cette formalité.

Art. 3. Aussitôt après réception de ces rapports, le préfet cite par lettre chargée les parents ou les tuteurs des enfants dénoncés et prononce les amendes prévues aux art. 92 et 93 de la loi du 9 mai 1889.

Art. 4. Les personnes condamnées peuvent acquitter jusqu'à la fin du mois, au bureau du préfet, tout ou partie des amendes et des frais résultant du prononcé.

Art. 5. Dans les cinq jours qui suivent la réception des rapports de la dernière semaine du mois, le préfet transmet au receveur, sur formulaire spécial, le bordereau des sommes perçues par lui et la désignation des amendes et des frais non payés.

A ce moment, il verse en mains du receveur le produit des amendes mensuelles réglées à son bureau.

Art. 6. A la réception de ces désignations, le receveur avise les intéressés par lettre officielle d'avoir à s'acquitter à son bureau dans un délai de dix jours.

Art. 7. En cas de non paiement dans le délai prévu à l'article précédent, et avant le 20 de chaque mois, le receveur renvoie au préfet les pièces nécessaires pour que celui-ci prononce la conversion de l'amende en emprisonnement.

Art. 8. Pour chaque citation et pour chaque prononcé, le préfet perçoit un émolument de 25 centimes. La conversion des amendes en emprisonnement a lieu sans frais.

Art. 9. Le rapport mensuel des préfets prévu à l'art. 102 de la loi du 9 mai 1889 est adressé au Département de l'Instruction publique et des Cultes au plus tard 35 jours après le dernier prononcé.

Art. 10. Le receveur tient un compte spécial des amendes scolaires perçues et des frais payés en cas de non perception de ces amendes.

Art. 11. Après approbation de ce compte, le receveur fournit annuellement à chaque municipalité intéressée la note des amendes scolaires attribuées à la commune, ainsi que celle des frais payés en cas de non perception.

Art. 12. Le receveur transmet, cas échéant, à la municipalité le produit des amendes scolaires, déduction faite des frais de perception non payés, qui sont à la charge des communes; si ces frais excèdent le montant des amendes perçues, la différence est supportée par l'Etat.

Art. 13. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er novembre 1891.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 26 septembre 1891.

Le Président: Luc. Decoppet.
Le Chancelier: Lecomte.

---

14. 7. Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und den mittlern Schulen des Kantons Baselstadt. (Vom 23. September 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 64 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und vom 8. Juni 1891 beschlossen was folgt:

§ 1. Die Schüler der untern und der mittlern Schulen des Kantons Baselstadt erhalten durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel, welche sie im Laufe eines Schuljahres nötig haben.

§ 2. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare auf eigene Kosten in saubern Stand zu stellen, beziehungsweise durch

neue zu ersetzen. Die Lehrer werden auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge richten und Zuwiderhandlungen angemessen bestrafen.

§ 3. Den Schulvorstehern bleibt es vorbehalten, in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritt der Schüler zurückzuziehen.

§ 4. Bei Einführung neuer obligatorischer Lehrmittel unterliegt die dadurch bedingte Mehrausgabe der Genehmigung des Regierungsrates.

Basel, den 23. September 1891.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Zutt.
Der Sekretär: Dr. R. Wackernagel.

---

15. 8. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux Municipalités, aux Commissions scolaires et aux dépositaires communaux. (Du 3 février 1891.)

Directions concernant les fournitures scolaires.

Municipalités.

Chaque Municipalité nomme, sur préavis de la Commission scolaire, un dépositaire responsable chargé du service des fournitures.

Elle met à la disposition de ce service une ou plusieurs armoires bien conditionnées et fermant à clef, et, cas échéant, un local spécial.

Elle fixe une rétribution équitable pour la personne chargée de ce service, en tenant compte du temps à y consacrer. Cette rétribution est à la charge de la commune.

L'Etat fournit le registre des réquisitions et les formulaires pour les accusés de réception.

Commissions scolaires.

Les Commissions scolaires exercent une surveillance active sur ce service.

Elles s'assurent de la qualité des fournitures et de leur bonne conservation; elles en surveillent la remise aux élèves et leur usage; elles répriment les abus et les gaspillages qu'elles pourraient constater.

Elles procèdent, au moins une fois l'an, à l'inspection générale du matériel et à la vérification des écritures.

Le président de la Commission, ou son remplaçant, signe les réquisitions, les accusés de réception donnant lieu à des observations, les avis notifiant un refus de fournitures, et enfin toute la correspondance relative à ce service.

Dépositaires communaux.

Le dépositaire est responsable des fournitures qui lui sont confiées.

Il est chargé:

1° de les réquisitionner auprès du Département de l'Instruction publique, bureau des fournitures, et de garder copie des réquisitions adressées;
2° de recevoir les fournitures et de les reconnaître d'après les échantillons-types et les factures-bordereaux;
3° de les accepter si elles sont conformes aux échantillons, et d'en accuser réception au bureau des fournitures avec observations, s'il y a lieu;
4° d'aviser le même bureau quand les fournitures reçues sont inacceptables;
5° de remettre le matériel aux différentes écoles, suivant le mode arrêté par la Commission scolaire, après entente avec le corps enseignant;
6° de faire le nécessaire pour le renvoi des emballages, si cette condition est exigée par le fournisseur (encre);
7° de tenir, par ordre de dates, un registre d'entrée et de sortie, dans lequel il inscrit, d'un côté les objets qu'il reçoit et le nom du fournisseur, de l'autre ceux qu'il remet à chaque classe;
8° de vérifier les factures semestrielles de paiement, et de les transmettre, dans ce but, avec pièces à l'appui, au boursier communal;

9° de faire la correspondance et de classer avec soin et régularité toutes les pièces, lettres et échantillons de son service.

Les réquisitions devront être établies en tenant compte du nombre des enfants de chaque degré, des directions données au corps enseignant et des renseignements suivants:

a. Les fournitures gratuites sont: les cahiers avec buvard, les plumes d'acier ordinaires, les porte-plumes, les crayons, les règles, les encriers, l'encre, les ardoises, les crayons d'ardoise, les albums à dessin, les gommes, les boîtes d'école ou étuis, les carnets et les livrets scolaires.

b. Les réquisitions seront adressées au bureau des fournitures, avant le 1er mars, pour le matériel du semestre d'été et avant le 15 septembre pour celui du semestre d'hiver.

c. Les cahiers, les albums, les plumes, les crayons ordinaires, à dessin ou d'ardoise seront demandés par semestre; les autres fournitures, sauf l'encre, dont les envois font l'objet de dispositions spéciales, devront, dans la règle, être réquisitionnées avant le 1er mars pour toute l'année scolaire suivante.

d. Les communes de 35 enfants et moins recevront en une seule fois la provision annuelle d'encre, soit 4 litres. Pour une augmentation de 1 à 10 enfants (36 à 45), cette provision annuelle est portée à 5 litres; elle sera de 6 litres pour un nombre de 46 à 55 enfants, et ainsi de suite.

Les provisions annuelles de 30 litres ou inférieures se font en un seul envoi; celles supérieures à 30 l. se feront en un seul ou en deux envois, suivant les directions à donner par le Département, d'après les décisions prises par les Commissions scolaires intéressées.

Le genre d'emballage (bonbonnes, tonneaux, etc.), est laissé au choix du soumissionnaire. Si cet emballage doit lui être retourné, les dépositaires communaux sont tenus de le faire dans les 5 jours dès la réception de l'envoi. Les frais de retour sont supportés par l'adjudicataire.

e. Les soumissionnaires s'engagent, pour le prix de soumission, à emballer les fournitures dans de bonnes conditions, et à les rendre à destination, franco par la poste ou par chemin de fer (G. V.) et par camionnage, aux différentes communes du canton.

f. Les fournisseurs livrent conformément aux bons de commande du bureau des fournitures. Ils sont tenus d'expédier les commandes dans les 3 jours dès la réception de l'avis du Département.

g. Tout envoi d'un fournisseur doit être accompagné d'une facture-bordereau. Un double de cette facture est adressé en même temps au bureau des fournitures.

h. A chaque envoi, le fournisseur débite l'Etat et la commune intéressée, chacun de la moitié du montant de la facture, établie d'après le prix de soumission.

i. Tous les six mois, et sur facture générale reconnue, résumant les factures-bordereaux du semestre, l'Etat et les communes règlent aux fournisseurs, les fournitures expédiées et acceptées.

j. Dans la règle, les fournitures sont expédiées deux fois l'an, avant le 31 mars, pour le matériel nécessaire pendant le semestre d'été et avant le 15 octobre pour celui du semestre d'hiver.

k. Les fournitures détériorées ou de valeur moindre que celle des échantillons admis et déposés dans chaque commune du canton seront remplacées par le Département de l'Instruction publique aux frais du fournisseur, si celui-ci ne les échange pas sur avis conforme.

l. Après avertissement, le Département se réserve le droit de résilier, sans indemnité, les conventions passées avec les fournisseurs qui ne remplissent pas strictement leurs obligations, cela sans préjudice des dommages-intérêts qui pourraient leur être réclamés.

Le dépositaire ne peut vendre aucune fourniture scolaire. La vente du matériel à remplacer ou à acheter par les parents est laissée aux commerçants.

Les membres du corps enseignant, régents ou régentes, suivant le cas, peuvent accepter les fonctions de dépositaire.

Lausanne, le 3 février 1891.

Le Chef du Département de l'Instruction publique et des Cultes,
E. Ruffy.

---

16. 9. Reglement über die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an den Primarschulen der Stadt Bern. (Vom 25. März 1891.)

Der Gemeinderat der Stadt Bern, in Ausführung des Gemeindebeschlusses vom 31. August 1890, auf Antrag der städtischen Schuldirektion, erlässt über die unentgeltliche Verabfolgung der Bücher und Schulmaterialien an die Schüler der Primarschulen der Stadt nachfolgende Vorschriften:

§ 1. Die unentgeltliche Abgabe bezieht sich

a. auf sämtliche in den Primarschulen des Kantons Bern obligatorisch eingeführten Schulbücher, ferner auf ein Lehrmittel für den Unterricht in der französischen Sprache und auf die notwendigen Veranschaulichungsmittel für die Geographie;

b. auf die notwendigen Materialien für das Schreiben und Zeichnen.

Alles was bloss wünschenswert, aber von der städtischen Behörde nicht vorgesehen ist, bleibt ausgeschlossen.

§ 2. Die Schulbücher der Elementarschule sind je für einen Jahreskurs berechnet. Jeder Schüler erhält demnach nur ein Exemplar eines jeden Schulbuches zum unentgeltlichen Gebrauch. Auf der zweiten Schulstufe (4., 5. und 6. Schuljahr) und auf der dritten Stufe (7., 8. und 9. Schuljahr) sind die Schulbücher für drei Jahreskurse bestimmt.

Auch auf jeder dieser beiden Schulstufen soll dem Schüler nur je ein Exemplar eines bestimmten Lehrmittels abgegeben werden.

Genügt das nicht und wird ein zweites Exemplar notwendig, so hat der betreffende Schüler es auf allen Schulstufen auf eigene Kosten anzuschaffen.

Nach Ablauf der Gebrauchszeit sind die Schulbücher dem Schüler als Eigentum zu überlassen.

§ 3. Jeder Schüler der städtischen Primarschulen erhält folgende Schulbücher:

1. Schuljahr: Fibel.
2. „ II. Sprachbüchlein.
3. „ III. Sprachbüchlein und Gesangbuch.
4. „ Lesebuch, Kinderbibel, Rechnungsbuch, Gesangbuch.
5. „ Bernerkärtchen.
6. „ Schweizerkärtchen.
7. „ Lesebuch, Kinderbibel, Gesangbuch, Rechnungsbuch, Französischbuch.
8. „ 0.
9. „ 0.

§ 4. An Schreib- und Zeichnungsmaterialien wird jedem Schüler das Notwendige verabfolgt.

Über nachfolgend verzeichnete Quantitäten soll nicht hinausgegangen werden.

Schuljahr	Hefte	Federn	Halter	Tinte	Blätter	Gummi	Bleistifte
1.	14	15	1	1	—	—	—
2.	14	15	—	1	—	—	—
3.	25	35	1	1	—	—	—
4.	25	35	—	1	10	1	1
5.	25	40	1	1	20	1	3
6.	25	40	—	1	20	1	3
7.	25	40	1	1	25	1	4
8.	25	40	—	1	25	1	4
9.	25	40	1	1	25	2	4

Wo anfangs noch die Schiefertafel gebraucht wird, tritt an die Stelle der 14 Hefte, der 15 Federn, des Federnhalters und der Tinte per Jahr je eine Schiefertafel und 24 Griffel.

§ 5. Die Abgabe anderer als der in §§ 3 und 4 genannten Bücher und Schulmaterialien, sowie die Verabfolgung grösserer Quantitäten der letztern unterliegen der ausdrücklichen Genehmigung der Schuldirektion.

§ 6. Die Schüler sind verpflichtet, die erhaltenen Bücher und Materialien mit Sorgfalt zu behandeln. Verlorene und verdorbene Stücke hat der Fehlbare zu ersetzen.

Die Lehrerschaft ist angewiesen, auf die sorgfältige Behandlung der ausgeteilten Lehrmittel ein wachsames Auge zu halten und Widerhandlungen angemessen zu bestrafen.

§ 7. Verlässt ein Kind die Gemeinde Bern, so hat es die ihm verabfolgten Bücher zurückzugeben, falls solche nicht die vorschriftsgemässe Zeit im Gebrauch gewesen sind. Beim Übertritt in einen andern Primarschulkreis der Gemeinde Bern nehmen die Kinder die Bücher mit.

§ 8. Die verschiedenen Lehrmittel dürfen den Schülern nicht vor dem Zeitpunkt verabfolgt werden, in welchem sie dieselben nötig haben.

§ 9. Die gedruckten Lehrmittel sind in der Regel von den betreffenden Verlegern direkt zu beziehen und zwar roh, wenn die einzelnen Schulanstalten dieselben zum gleichen Preise besser einbinden lassen können, als der Verleger sie verabfolgt.

Die Schulmaterialien dagegen liefern diejenigen stadtbernischen Firmen, mit welchen die Schuldirektion bezügliche Lieferungsverträge abschliesst.

Die Lehrerschaft hat sich für jeden einzelnen Artikel genau an den bezeichneten Lieferanten zu halten; Rechnungen über anderswo bezogene Lehrmittel werden nicht angewiesen.

§ 10. Die einzelnen Schulanstalten beziehen in der Regel die in ihre sämtlichen Klassen erforderlichen Schulmaterialien für ein Halbjahr zusammen. Die mit den Waren gleichzeitig abzuliefernden Rechnungen der Lieferanten sind mit dem Visum des Schulkommissionspräsidenten versehen sofort oder längstens innert Monatsfrist der Schuldirektion einzureichen. Ebenso ist dieselbe unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Lieferungen zu berechtigten Klagen Anlass geben.

§ 11. Die Oberlehrer respektive Oberlehrerinnen bestellen die verschiedenen Lehrmittel bei den betreffenden Lieferanten, verteilen dieselben an die einzelnen Klassen, nach den erhaltenen Verzeichnissen (siehe § 12 hienach), deren Richtigkeit sie zu prüfen haben. Sie führen über das Ganze eine genaue Kontrole, worin die Abgabe an jede Klasse jederzeit deutlich ersichtlich ist.

§ 12. Die einzelnen Klassenlehrer und -Lehrerinnen teilen ihrem Oberlehrer oder ihrer Oberlehrerin zu Anfang jedes Schuljahres die Schülerzahl jeder ihrer Jahresklassen mit und reichen ihm beim Beginn jedes Semesters, gestützt auf die Schülerzahl, ein genaues Verzeichnis derjenigen Schulbücher und Schulmaterialien ein, auf welche ihre Schüler nach §§ 3 und 4 Anspruch haben. Bei Anfertigung dieser Verzeichnisse ist auf die von früher noch vorrätigen Lehrmittel Rücksicht zu nehmen und diese Vorräte bei den neuen Bezügen in Abrechnung zu bringen.

Bern, den 25. März 1891.

Namens des Gemeinderates,

Der Stadtpräsident: Müller.
Der Stadtschreiber: Bandelier.

---

17. 10. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen im Kanton St. Gallen [1]). (Vom 2. Dezember 1890.) (Genehmigt vom Regierungsrate den 23. Januar 1891.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

in Ausführung der Art. 6, 7 und 8 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890;

in der Absicht, die ökonomischen Verhältnisse der Schulgemeinden möglichst zu konsolidiren und die Steuerleistungen derselben zu erleichtern,

in Revision des Regulativs vom 17./20. Januar 1888,

verordnet was folgt:

I. Staatsbeiträge für Primarschulen.

A. Für Äufnung der kleinern Schulfonde.

Art. 1. Zu diesem Zwecke sind zwei Siebentel bis drei Siebentel des vom Grossen Rate für die Äufnung der Schulfonde und Deckung der Rechnungsdefizite bewilligten Kredites zu verwenden.

Art. 2. Auf einen Fondsbeitrag haben, soweit der Kredit ausreicht, Anspruch:

a. Schulgemeinden mit vollen, teilweisen oder geteilten Jahrschulen, ferner Halbtagschulen und Dreivierteljahrschulen, deren Fonds per Schule bezw. Lehrer weniger als Fr. 20,000 beträgt,

b. Schulgemeinden mit Halbjahrschulen, deren Fonds per Schule weniger als Fr. 15,000 beträgt,

und zwar in dem Sinne, dass die geringsten Fonde zuerst in Berücksichtigung fallen, die grössern, soweit der zur Verteilung gelangte Kredit hinreicht.

Für die Schulgemeinden unter lit. *a* sind in der Regel vier Fünftel desselben zu verwenden.

Art. 3. Jede der in Art. 2 genannten Schulgemeinden erhält Fr. 200 per Schule, jedoch nicht mehr als Fr. 600 im ganzen.

Diese Beiträge sind sofort dem Fonde einzuverleiben.

Art. 4. Die Schulgemeinden, welche solche Fondsbeiträge erhalten, haben ihrerseits im Verhältnis ihres Schulsteuerkapitals ebenfalls einen Äufnungsbeitrag an den Schulfonds zu leisten, sofern ihre Schulsteuer insgesamt 40 Rappen vom Hundert nicht übersteigt, und zwar nach folgender Abstufung:

Bei einem Steuerkapitale per Schule	bis auf	Fr. 200,000	50 % des Staatsbeitrages
	von Fr.	200,000—300,000	75 %
	„ „	300,000—500,000	100 %

Bei einem höhern Steuerkapital als Fr. 500,000 per Schule, sowie an solche Gemeinden, welche nur 1 per mille oder weniger Schulsteuer zu leisten haben, erfolgt in der Regel kein Staatsbeitrag.

Art. 5. Die der Schulgemeinde überbundene Leistung kann auch teilweise oder ganz durch freiwillige Schenkung seitens der betreffenden Ortsgemeinde, einer Korporation oder einzelner Privaten abgetragen werden.

Art. 6. Die Schulgemeinden haben innerhalb 2 Monaten nach erhaltener Anzeige von der Zuteilung eines Staatsbeitrages darüber zu beschliessen, ob sie denselben unter Gegenleistung des ihnen zufallenden eigenen Fondsbeitrages annehmen wollen oder nicht.

Erklärt eine Schulgemeinde innerhalb dieser Frist die Annahme nicht, so wird über den ihr zugedachten Staatsbeitrag zu Gunsten der nächstberechtigten Schulgemeinden verfügt. Beschliesst sie dagegen die Annahme, so bleibt dieser Beschluss so lange für sie verbindlich, als sie in der Reihe der durch Fondsbeiträge zu unterstützenden Schulgemeinden steht.

---

[1]) Tritt an die Stelle von Nr. 11, 7, pag. 37, I. Beilage, Jahrbuch 1888.

Art. 7. Über motivirt gestellte Begehren um Reduktion bezw. Nachlass des von einer Schulgemeinde zu leistenden Fondsbeitrages entscheidet die Erziehungskommission. Es sollen indessen die zu unterstützenden Schulgemeinden nur ausnahmsweise und im Falle allzu starker anderweitiger Steuerbelastung ihrer Gegenleistung enthoben werden.

Wird dem bezüglichen Gesuch einer Schulgemeinde nicht entsprochen, so bleibt derselben der Verzicht auf den Staatsbeitrag freigestellt.

Art. 8. Schulgemeinden, welche die Fondsbeiträge (Art. 3) ohne zureichende Gründe ablehnen, haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung aus dem für Beiträge an die Jahresrechnung ausgesetzten Kredite.

Art. 9. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, ihre Gegenleistung im gleichen Rechnungsjahr, in welchem sie den Staatsbeitrag empfangen, als Bestandteil des Fonds zu verrechnen, ohne deshalb einen Fondsmangel aufkommen zu lassen.

Die Bezirksschulräte haben sich bei der Prüfung der Schulrechnungen von der genauen Einhaltung dieser Vorschriften zu überzeugen.

B. Für die Rechnungsdefizite der Schulgemeinden.

Art. 10. Für Erleichterung der höchst besteuerten Schulgemeinden sind aus dem in Art. 1 genannten Kredite vier Siebentel bis fünf Siebentel an die jährlichen Rechnungsdefizite derselben zu verwenden.

Art. 11. Bei Ermittlung dieser Defizite bezw. der zu ihrer Deckung notwendigen Steuerquote fallen sowohl diejenigen ausserordentlichen Ausgaben ausser Betracht, für welche (wie für Schulhausbauten, Fondsäufnung) der Staat bereits einen besondern Beitrag leistet, als auch diejenigen für Bildung von besondern Fonden, und es sind bloss die ordentlichen Ausgaben in Berechnung zu ziehen.

In den Jahresrechnungen der Schulgemeinden sind die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben in diesem Sinne genau auseinander zu halten, und ist das für Deckung der letztern allfällig erforderliche Steuerbetreffnis besonders und pünktlich anzugeben.

Art. 12. Wenn die ordentlichen Rechnungsdefizite sämtlicher durch Schulsteuern stärker belasteten Schulgemeinden zusammengestellt sind, so ist je nach Massgabe des zur Verfügung gestellten Kredites festzusetzen, wie hoch sich die von den Schulgemeinden zu leistende, gleichmässige Schulsteuer (Normalsteuer) belaufen solle bezw. wie hoch sich der Staatsbeitrag für die Defizite der einzelnen Schulgemeinden stelle.

Der Defizitbeitrag des Staates für eine Schulgemeinde darf Fr. 800 per Schule und Fr. 3400 im ganzen nicht übersteigen.

Von diesem Defizitbeitrag fallen in Abzug:

a. je 4 % vom Fondsmangel, von ungesetzlichen Kapitalanlagen und von Anleihen für laufende Bedürfnisse, sofern hiefür nicht höhere Bewilligung erteilt ist;

b. die Verwaltungskosten, soweit sie Fr. 50 per Schule übersteigen;

c. die Unkosten für Schulfestlichkeiten.

Dabei steht es im Ermessen der Behörde, ausnahmsweise auch solche Schulgemeinden, welche durch ausserordentliche Ausgaben besonders stark belastet sind, sowie solche, welche sich die Hebung ihres Schulwesens besonders angelegen sein lassen und die Schulfonde, abgesehen von den in Art. 4 genannten Gegenleistungen, durch freiwillige Dotationen äufnen, billig zu berücksichtigen.

Art. 13. Schulgemeinden, welche bis zum 1. Dezember der Oberbehörde ihre Jahresrechnung nicht, oder nicht in vorschriftsmässiger Form eingereicht haben oder in denselben ungerechtfertigte Ausgaben, übertriebene Spesen und Fondsmängel aufführen, ferner solche, welche den an sie ergangenen Aufforderungen für Verbesserung ihres Schulwesens, Pflege vernachlässigter obligatorischer Fächer, Verminderung und Ahndung der unentschuldigten Absenzen, Beschaffung der obligatorischen Lehrmittel, Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit oder Vermehrung derselben keine Folge geleistet haben, sowie solche, welche die Weisungen der Erziehungsbehörden unbeachtet lassen und überhaupt ihr Schulwesen vernachlässigen, können für das betreffende Rechnungsjahr teilweise oder ganz von der Staatsunterstützung ausgeschlossen werden.

Ein gleiches gilt für solche kleine Schulkorporationen, welche wegen ihres geringen Steuerkapitales und unzureichender Schuldotation eine eigene Schule nur mittelst fortwährender Staatssubvention zu halten vermögen und der Einladung zum Anschluss an eine benachbarte, ihren Verhältnissen entsprechende Schulgenossenschaft behufs ihrer ökonomischen Erleichterung und der Verbesserung ihres Schulwesens beharrlichen, ungerechtfertigten Widerstand entgegensetzen.

Die Bezirksschulräte haben die in diesem Artikel genannten Ausschlussgründe ins Auge zu fassen und bei Anlass der Einsendung der Schulrechnungen sachbezügliche Anträge zu stellen.

Art. 14. Es steht im Ermessen der Behörde, den Staatsbeitrag an die Verbrauchskasse der Schulgemeinden ganz oder teilweise durch Zuwendung obligatorischer allgemeiner Lehrmittel (Schulwandkarte etc.) oder Lehrgeräte, so z. B. für das Turnen, zu verabreichen.

II. Staatsbeiträge für Realschulen.

Art. 15. Der vom Grossen Rate diesfalls bewilligte Kredit ist teils zur Äufnung neu gegründeter und schwächer dotirter öffentlicher Realschulen, teils zur Anstellung vermehrter Lehrkräfte und zur Minderung der Defizite überhaupt bestimmt und wird nur an solche Schulen verabreicht, welche von kantonsbürgerlichen Schülern künftighin höchstens Fr. 20 Schulgeld beziehen.

Neugegründete Realschulen erhalten einen ersten Fondsbeitrag von Fr. 2000.

Schulen mit einem Fonds bis auf Fr. 25,000 erhalten bei einem Hauptlehrer Fr. 700, bei mehreren Hauptlehrern bis auf Fr. 1500, und Schulen mit einem Fondsbestand von Fr. 25,000 bis Fr. 50,000 bei einem Hauptlehrer Fr. 500, bei mehreren bis auf Fr. 1000 Staatsbeitrag zur Fondsäufnung.

Ferner erhalten in ökonomisch ungünstigen Verhältnissen stehende Realschulen einen Beitrag bis höchstens Fr. 2500 an das Defizit der Jahresrechnung, wobei die Anstellung vermehrter Lehrkräfte besonders berücksichtigt werden soll.

Der Gesamtbeitrag an Fonds und Defizit einer Realschule darf zusammen Fr. 4000 nicht übersteigen.

Ausnahmsweise kann die Verwendung der Fondsbeiträge bis zur Hälfte auf Erhöhung und Vermehrung der Lehrgehalte für einzelne Realschulen vom Erziehungsrate bewilligt werden.

Ein allfälliger Überschuss des verfügbaren Kredits ist solchen Realschulkorporationen zuzuwenden, welche sich durch besondere Leistungen hervortun.

Art. 16. Realschulkorporationen, die während der letzten drei Jahre zur Vermögensvermehrung selbst nichts Namhaftes beigetragen haben oder ihre Schulen in einem unbefriedigenden Zustand belassen, können je nach Umständen von der Staatsunterstützung teilweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Art. 17. Bei Auflösung einer Realschule fallen sämtliche erhaltene Fondsbeiträge des Staates (ohne Zins) an den Staat zurück und sind, wenn innerhalb drei Jahren am gleichen Orte nicht eine neue Realschule gegründet wird, zur Fondsäufnung anderer Realschulen nach Art. 15 zu verwenden.

III. Staatsbeiträge für Fortbildungs- und Handfertigkeitsschulen und Schulgärten.

Art. 18. Auf die vom Grossen Rate diesfalls bewilligte Staatsunterstützung haben solche Fortbildungsschulen Anspruch, welche:

a. auf gehöriger Organisation und auf Beschlüssen von Schul- oder Ortsgemeinden, Schulräten, Verwaltungsräten oder Vereinen beruhen und von diesen unterstützt und beaufsichtigt werden,

b. wöchentlich wenigstens 4 Stunden (von den Gesangstunden abgesehen) und jährlich während wenigstens 20 Wochen Unterricht erteilen, und

c. am Schlusse des Kurses eine öffentliche Prüfung ablegen.

Art. 19. Der Staatsbeitrag bezieht sich auf das letztverflossene Schuljahr und soll, sofern dies der verfügbare Kredit gestattet, bei 80 Lehrstunden Fr. 50 und je für 10 fernere Lehrstunden weitere Fr. 10 betragen bis zu einem Maxi-

mum von Fr. 2500. Die obligatorischen Fortbildungsschulen sind jeweilen durch eine Zulage von Fr. 20 bis 100 zu begünstigen.

Art. 20. Fortbildungsschulen, welche bloss Schülern einer bestimmten Konfession offen stehen oder in Bezug auf ihre Leitung ein besonderes konfessionelles Gepräge tragen, werden vom Staate nicht unterstützt.

Art. 21. In paritätischen Gemeinden sind jeweilen nur gemeinsame, aus dem Zusammenwirken der vorhandenen Schulräte auf dem Fusse voller Gleichberechtigung hervorgegangene Schulen zu unterstützen.

Weigern sich die Schulräte, zu diesem Zweck und in solcher Weise zusammenzuwirken, so tritt eine Staatsunterstützung nicht ein; weigert sich nur die eine Schulbehörde, so wird die Staatsunterstützung derjenigen zu teil, welche sich zu diesem Zusammenwirken bereit erklärt hat, immerhin nur unter der Bedingung, dass ihre Schule den Schülern beider Konfessionen gleichmässig offen steht.

Art. 22. Die Behörden oder Vereine, welche eine Fortbildungsschule halten, haben jeweilen am Ende des Kurses, spätestens aber bis Ende April, dem betreffenden Bezirksschulratspräsidenten einen kurzen Bericht über den Bestand der Schule, die Dauer und den Umfang des Unterrichtes, die Lehrer, die Schülerzahl, die Absenzen und die ökonomischen Verhältnisse der Schule einzureichen.

Erhebliche Verspätungen der Berichtgabe ziehen den Verlust des Staatsbeitrages nach sich.

Die Bezirksschulräte haben sodann bis Mitte Mai dem Erziehungsdepartement auf Grund der Einzelberichte und unter Beilegung derselben einen summarischen Generalbericht über die Fortbildungsschulen ihres Amtskreises und ihre Beobachtungen über die Leistungen derselben einzusenden.

Art. 23. Gleichzeitig und in gleicher Art wie die Fortbildungsschulen werden auf befriedigende Ergebnisse und Berichtgabe die Handfertigkeitsschulen und die Schulgärten staatlich unterstützt.

IV. Staatsbeiträge bei Schulhausbauten.

Art. 24. Der zu diesem Zwecke ausgesetzte Kredit ist für die von der Erziehungsbehörde genehmigten Bauten und Hauptreparaturen von Primar- und Realschulhäusern, sowie für Schulbrunnen, Turneinrichtungen und Anschaffung von „St. Galler Schulbänken" eventuell von Schulbänken eines andern mindestens gleichwertigen Systems zu verwenden. Anspruch auf diese Beiträge haben nebst den Realschulen nur solche Schulgemeinden, die 30 Rp. oder mehr vom Hundert steuern müssen.

Art. 25. Der Staatsbeitrag soll mindestens 2 und höchstens 25 Prozent der eigentlichen Baukosten mit Hinzurechnung der Erwerbung des Bauplatzes und unter Abzug des allfälligen Erlöses aus dem alten Schulhause betragen.

Bei Ermittlung des Beitrages fallen die Bereitwilligkeit der Schulgemeinden für Anhandnahme und Förderung des Baues, die Höhe des Schulsteuerkapitals, die Länge der Tilgungsfrist, sowie die allseitige Beobachtung des Bauregulativs in besondere Berücksichtigung.

Art. 26. Die erste Hälfte der Staatsunterstützung ist zu entrichten, sobald das Gebäude unter Dach steht, die zweite, sobald die Schluss- eventuell Nachkollaudation die Erfüllung aller erforderlichen Nachleistungen ausweist.

Art. 27. Vorstehendes Regulativ ersetzt dasjenige vom 17./20. Januar 1888 und tritt sofort resp. schon für das Schuljahr 1890/91 in Kraft.

St. Gallen, den 2. Dezember 1890.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. Curti.
Der Aktuar: Dütschler.

Vorstehendes Regulativ ist heute vom Regierungsrate genehmigt worden.

St. Gallen, den 23. Januar 1891.

Der Landammann: Dr. F. Curti.
Namens des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber: Müller.

18. 11. Arrêté sur les mesures à prendre contre la propagation des maladies transmissibles, dans les écoles publiques et privées du canton de Vaud. (Du 3 septembre 1891.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud,

Vu les préavis des Départements de l'Intérieur et de l'Instruction publique et des Cultes;

Vu les dispositions de la loi sanitaire;

Considérant que l'école est un milieu très favorable à la propagation des maladies transmissibles, et que celles-ci sont propagées non seulement par les malades qui en sont manifestement atteints, mais encore et surtout par ceux chez lesquels elles sont à l'état d'incubation;

Considérant que les mesures à prendre à l'égard du choléra, de la peste, du typhus pétéchial, de la variole et de la varioloïde sont prescrites par la loi fédérale du 2 juillet 1886 et les arrêtés fédéraux et cantonaux qui en découlent,

Arrête:

Art. 1er. Tout enfant paraissant atteint de scarlatine, diphtérie, rougeole, coqueluche, oreillons, roséole et varicelle, ainsi que tout enfant atteint de l'une des affections parasitaire énumérées à l'article 3, doit être renvoyé de l'école par l'instituteur.

La *durée d'exclusion* de la classe est fixée, pour les enfants malades, comme suit:

a. Pour la *scarlatine,* à 6 semaines dès le début de la maladie;

b. Pour la *diphtérie* (croup), à 6 semaines dès le début de la maladie;

c. Pour la *rougeole,* à 3 semaines dès le début de la maladie;

d. Pour la *coqueluche,* à 6 semaines dès le début de la maladie, et en tout cas jusqu'à disparition des quintes;

e. Pour les *oreillons,* à 3 semaines dès le début de la maladie;

f. Pour la *roséole* et la *varicelle,* à 2 semaines dès le début de la maladie.

Lorsqu'il s'agit de scarlatine ou de diphtérie, les enfants ne rentrent en classe que sur présentation d'un certificat délivré par un médecin, certificat établissant que les mesures de désinfection ont été exécutées conformément à la loi.

Art. 2. Les frères et sœurs sont renvoyés de la classe en même temps que le malade ou dès que le personnel enseignant a connaissance d'un cas de maladie contagieuse dans la famille.

Le renvoi de la classe s'applique également aux écoliers demeurant dans le voisinage immédiat de l'élève malade, ainsi qu'à ceux dans le voisinage ou dans la famille desquels existe un cas de maladie transmissible. C'est à la commission scolaire qu'il appartient de décider des cas dans lesquels le voisinage offre des dangers.

Les maîtres ne reçoivent en classe les élèves exclus en vertu du présent article que lorsqu'il est établi par un certificat délivré par un médecin ou par la commission scolaire que les relations de voisinage qui ont motivé le renvoi ont cessé d'exister.

La réadmission de ces élèves ne saurait toutefois avoir lieu en cas de:

Scarlatine, qu'après 12 jours d'exclusion et en l'absence de symptômes d'angine;

Diphtérie, qu'après 10 jours d'exclusion et en l'absence de symptômes d'angine;

Oreillons, qu'après 7 jours d'exclusion;

Coqueluche et *rougeole,* qu'après 15 jours d'exclusion et en l'absence de phénomènes catarrhaux.

Art. 3. Les *affections parasitaires,* soit celles du cuir chevelu, la *gale,* etc., entraînent le renvoi immédiat du malade et la visite de la classe.

En cas de *teigne,* la commission scolaire fait visiter la classe par un médecin. Les élèves renvoyés de l'école en vertu du présent alinéa ne sont admis à y rentrer qu'ensuite d'une déclaration médicale établissant leur guérison.

Art. 4. La présence simultanée de plusieurs cas de maladies transmissibles, ainsi que la succession, à brève échéance, de plusieurs cas de l'une ou de l'autre

d'entre elles, entraîne la fermeture de la classe. La commission scolaire en avise immédiatement le Département de l'Instruction publique, qui nantit le Département de l'Intérieur.

Lorsque la maladie sévit dans le bâtiment scolaire, les malades et les suspects sont délogés, à moins que la fermeture de la classe n'ait déjà été ordonnée.

La fermeture des écoles maternelles (enfantines) a lieu dès la constatation du premier cas de scarlatine ou de diphtérie.

La fermeture de la classe est ordonnée par la commission scolaire.

La classe ne sera rouverte qu'après avoir été désinfectée. Cette opération est faite immédiatement par les soins et aux frais de la commune. La classe reste fermée pendant trois jours au moins.

Art. 5. Le personnel enseignant reçoit du Département de l'Intérieur les directions nécessaires à l'application du présent règlement et celles le mettant à même de donner aux écoliers et, cas échéant, aux parents de ceux-ci, les notions d'hygiène et de prophylaxie des maladies transmissibles.

Il donne à la commission scolaire avis immédiat des renvois prononcés en vertu des articles 1, 2 et 3, et a droit de préavis auprès de celle-ci pour les cas dans lesquels la fermeture de la classe lui paraît indiquée.

Art. 6. Les municipalités sont chargées du contrôle des vaccinations. Elles font connaître au préfet les mesures prises pour assurer l'exécution de l'article 84 de la loi sanitaire, ainsi que celles que pourra entraîner pour elles l'application du présent règlement.

Art. 7. Les parents ou ayants-droit dont les enfants fréquentent les écoles publiques ou privées sont tenus de donner à la commission scolaire connaissance des cas de maladie contagieuse constatés à leur domicile.

Art. 8. Les contraventions au présent règlement sont réprimées par une amende prononcée par le préfet, amende ne pouvant excéder 20 francs, sans préjudice de l'action pénale qui peut être intentée à toute personne entravant ou empêchant, par de fausses déclarations, l'application de ses dispositions.

Art. 9. Les Départements de l'Intérieur et de l'Instruction publique et des Cultes sont chargés de veiller à l'exécution du présent arrêté.

Donné sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 3 septembre 1891.

Le Président: Luc Decoppet.

Pour le Chancelier,
Le Secrétaire chef de bureau: Ch. Milliquet.

---

19. 12. Reglement betreffend den Bade- und Schwimmunterricht der Knaben an den Primarschulen der Stadt Bern. (Vom Mai 1891.)

In der Absicht, den für die Gesundheit und die körperliche Kräftigung unserer Jugend so notwendigen Bade- und Schwimmunterricht möglichst zu heben, erlässt die städtische Schuldirektion, gestützt auf Art. 37 des Gemeindereglementes und die Art. 133 und 134 Ziffer 10 der Besonderen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsabteilungen, die nachfolgenden, für sämtliche Primarschulen der Stadt verbindlichen Vorschriften.

Art. 1. Der Bade- und Schwimmunterricht wird in allen Primarschulen der Stadt, als notwendige Ergänzung des Turnunterrichtes, eingeführt und beginnt mit dem 3. Schuljahr.

Jeder Schüler ist zum Besuch des Badens verpflichtet, insofern nicht vom Inhaber der elterlichen Gewalt schriftlich und aus einem stichhaltigen Grunde Dispensation verlangt wird. Der Entscheid über die vorgelegten Dispensationsgesuche steht den betreffenden Schulkommissionen zu. Die vom Baden nicht dispensirten Schüler haben den Unterricht bis zum Schlusse regelmässig zu besuchen.

Art. 2. Für diesen Unterricht werden die städtischen Primarschulen in folgende 9 Kreise eingeteilt:

1. Sulgenbach. 2. Friedbühl. 3. Länggasse. 4. Obere Stadt. 5. Mittlere und untere Stadt. 6. Matte. 7. Schosshalde. 8. Lorraine. 9. Breitenrain.

Jeder dieser Kreise hat wöchentlich wenigstens drei Badestunden.

Art. 3. Das Baden steht unter der Oberleitung der städtischen Schuldirektion und der Schulkommissionen. Die Aufsicht und der Unterricht werden den Schwimmlehrern übertragen, deren Zahl durch die Schuldirektion bestimmt wird.

Art. 4. Die Schwimmlehrer werden von den Schulkommissionen gewählt und zwar in der Regel aus den Lehrern des betreffenden Schulkreises. Ihre Besoldung beträgt 70 Franken per Badesaison.

Art. 5. Das Baden wird auch während den Sommerferien fortgesetzt. Die Schwimmlehrer haben dafür zu sorgen, dass fortwährend die nötige Anzahl von ihnen zur Beaufsichtigung der badenden Schüler auf dem Platze ist.

Art. 6. Die Schuldirektion fordert alljährlich vor Beginn der Badesaison in einer amtlichen Publikation die Knaben sämtlicher Primarschulen zur Teilnahme am Baden auf. Das gleiche geschieht von seite der Primarlehrer in jeder einzelnen Klasse.

Art. 7. Über die Teilnehmer werden durch die Klassenlehrer besondere Verzeichnisse angefertigt und den Schwimmlehrern zugestellt. Jeder Klassenlehrer hat auch über den Besuch des Badeunterrichtes von seite seiner Schüler eine genaue Kontrole zu führen.

Art. 8. Die Schulkommissionen haben dem Bade- und Schwimmunterricht ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und mit allen Mitteln auf einen recht zahlreichen und regelmässigen Besuch zu wirken. Die Schuldirektion wird sie auf allfällige zu Tage tretende Übelstände aufmerksam machen und in ihren Bestrebungen zur Hebung des Unterrichtes nachdrücklich unterstützen.

Art. 9. Der Beginn der Badesaison, der Badeplan, sowie die Reihenfolge, in welcher das Baden der einzelnen Schulen zu geschehen hat, werden nach Anhörung der Konferenz der Schwimmlehrer durch die städtische Schuldirektion bestimmt. Sie bezeichnet aus der Zahl der Schwimmlehrer einen Vertreter derselben, welcher den Verkehr mit der Schuldirektion zu vermitteln, die Konferenzen der Schwimmlehrer zu leiten und gemeinsame Angelegenheiten im Einverständnis mit der Schuldirektion zu erledigen hat.

Art. 10. Die Badestunden werden vormittags auf 10 bis 12 und nachmittags auf 3 bis 6 Uhr festgesetzt, die Sommerferien inbegriffen. Zu jeder andern Tageszeit ist den des Schwimmens unkundigen Schülern der Besuch des Badeplatzes untersagt, es sei denn, dass sie in Begleitung von Erwachsenen sind, von denen sie beaufsichtigt werden. Der Aufseher ist gehalten, diese Bestimmung strengstens zur Ausführung zu bringen.

Art. 11. Die Schwimmlehrer haben die Aufgabe, das Baden zu überwachen, dabei Ordnung und Disziplin zu handhaben, bei Gefahr Hülfe zu leisten und die Schüler das Schwimmen zu lehren. Im Interesse der Sache sollte das Baden nur bei ganz ungünstiger Witterung und Temperatur ausgesetzt werden. Die Stundenzahl pro Woche beträgt für jeden Schwimmlehrer 3.

Art. 12. Verunreinigungen des Badeplatzes sind strengstens untersagt und sind von den Lehrern unnachsichtlich zu bestrafen.

Art. 13. Vor Schluss des Badens ist für jeden der 9 Kreise ein Schwimmexamen abzuhalten. Die besten Schwimmer erhalten zur Aufmunterung kleinere Preise, die aus dem Prämienfonds bestritten werden. Zur Erlangung eines Preises sind fleissiger Besuch des Badeunterrichtes und gutes Betragen während desselben notwendige Erfordernisse.

Art. 14. Die Schwimmlehrer jedes Kreises fertigen am Ende des Badekurses einen kurzen Bericht über Besuch und Erfolg des Badens zu Handen der betreffenden Schulkommissionen und der städtischen Schuldirektion aus.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Juni 1891 in Kraft.

Bern, im Mai 1891.

Der städtische Schuldirektor: Kuhn.

III. Fortbildungsschulen.

20. 1. Regulativ für die Bündnerischen Fortbildungs- und Repetirschulen. (Vom Grossen Rate angenommen den 25. Mai 1891.)

A. Fortbildungsschulen.

Art. 1. Die Fortbildungsschulen schliessen sich unmittelbar an die Primarschule an, und haben ebensowohl die Wiederholung und Erhaltung des in der Primarschule Erlernten, als auch eine weitere Ausbildung mit besonderer Rücksicht auf das Berufsleben ins Auge zu fassen.

Für die Romanen wird im ersten Kurs die deutsche Sprache als Fremdsprache angesehen.

An der Schule können auch Mädchen teilnehmen. Dieselben sollen überdies Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und womöglich in der Haushaltungskunde erhalten.

Art. 2. Die Fortbildungsschule umfasst mindestens zwei Kurse.

Art. 3. Die Dauer des einzelnen Kurses wird auf wenigstens 24 Wochen festgesetzt. Die Schule muss spätestens mit dem ersten Montag des Monats November eröffnet werden.

Art. 4. Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit beträgt 28 Stunden.

Art. 5. Zum Eintritt in die Fortbildungsschule ist in der Regel ein Alter von 15 Jahren erforderlich; doch können auch solche Schüler aufgenommen werden, welche das 13. Altersjahr erfüllt und im vorherigen Winter die oberste Klasse der Primarschule ihrer Gemeinde mit Erfolg absolvirt haben.

Art. 6. Um Anspruch auf eine Staatsunterstützung machen zu können, muss die Fortbildungsschule mindestens 10 Schüler zählen.

Art. 7. Die Entlassung aus der Fortbildungsschule erfolgt in der Regel am Schlusse eines Schulkurses. Schüler, die vor erfülltem 15. Altersjahr eingetreten sind und vor Absolvirung der beiden Jahreskurse und vor Erfüllung des 15. Altersjahres aus der Fortbildungsschule austreten, ohne eine höhere Schule zu besuchen, sind bis zur Erfüllung dieses Alters zum Wiedereintritt in die obligatorische Gemeindeschule anzuhalten.

Art. 8. Die Wahl der Lehrer steht dem Fortbildungsschulrate zu, insofern die Schulordnung der Anstalt nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 9. Jede Fortbildungsschule ist der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Schulrates zu unterstellen, der aus wenigstens fünf Mitgliedern besteht. Die Wahl dieser Schulräte ist Sache der an der Schule beteiligten Gemeinden und Privaten.

Art. 10. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates. Wofern sie Anspruch auf Staatsunterstützung machen, haben sie die Organisation, die Verwaltung, die Schulgeldansätze, den Lehrplan und die Lehrmittel der Genehmigung des Erziehungsrates zu unterstellen.

Art. 11. Der an eine vom Staate anerkannte und allen Bedingungen entsprechende Fortbildungsschule zu verabreichende Staatsbeitrag wird im Maximum auf Fr. 300 per Jahr festgesetzt. Bei der Verteilung des hiefür bestimmten Kredites soll auf die Leistungen und Dauer der Schule, auf die Anzahl der Lehrkräfte und auf die ökonomischen Verhältnisse im allgemeinen Rücksicht genommen werden.

Art. 12. Im übrigen gelten auch für die Fortbildungsschulen die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Schulordnung und in Bezug auf die konfessionellen Verhältnisse diejenigen der Kantons- und Bundesverfassung.

B. Repetirschulen.

Art. 13. Die Repetirschulen müssen sich unmittelbar an die Primarschule anschliessen, und haben ebensowohl die Wiederholung und Erhaltung des in der Primarschule Erlernten, als eine weitere Ausbildung mit möglichster Rücksicht auf das Berufsleben ins Auge zu fassen.

Art. 14. In die Repetirschule können nur solche Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche das schulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

Art. 15. Bei wenigstens 5 wöchentlichen Unterrichtsstunden müssen die Repetirschulen mindestens während 4—5 Monaten dauern. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat die Herabminderung der Schulzeit auf $3^1/_2$ Monate unter der Voraussetzung gestatten, dass die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden von 5 auf 6 erhöht wird.

Art. 16. Anspruch auf Staatsunterstützung für Repetirschulen haben nur diejenigen Gemeinden, in denen der Besuch dieser Schulen für die gesamte männliche Jugend vom Austritte aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahr obligatorisch erklärt ist. In Gemeinden, welche Fraktionsschulen haben, hat das Obligatorium auch für letztere zu gelten, sofern die Zahl der schulpflichtigen Knaben nicht unter 5 beträgt. Allzuweit entfernt Wohnende können vom Schulrat im Einverständnis mit dem Schulinspektor dispensirt werden.

Art. 17. Die an eine Repetirschule zu verabreichende jährliche Staatsunterstützung beträgt im Maximum Fr. 150 und ist unverkürzt zur Bezahlung der an der Schule wirkenden Lehrer zu verwenden.

Art. 18. Die Erteilung von Staatsbeiträgen steht dem Erziehungsrate zu und es sind dabei die Leistungen und die Dauer der Repetirschulen, sowie auch die ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Gemeinden zu berücksichtigen.

Art. 19. Weitere Ausführungsbestimmungen bleiben dem Erziehungsrate, unter Einhaltung obiger Hauptgrundsätze, vorbehalten.

Art. 20. Die Staatsbeiträge für Fortbildungs- und Repetirschulen sollen zusammen den Budgetposten von Fr. 8000, der je zur Hälfte auf beiderlei Schulen zu verteilen ist, nicht übersteigen.

Art. 21. Durch vorstehendes Regulativ wird dasjenige vom 16. Januar 1884 aufgehoben.

---

21. 2. Weisung an die Bezirksämter, Schulräte und Lehrer betreffend die Rekrutenschulen. (Vom 21. Oktober 1891.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

in Vollziehung der §§ 7 und 8 der kantonsrätlichen Verordnung vom 2. Dez. 1885 betreffend die kantonalen Rekrutenschulen; in Abänderung der Verfügungen vom 20./25. Januar 1886,

beschliesst

nachstehende Weisungen an die Bezirksämter und Schulräte, sowie an die Lehrer der Rekrutenschulen:

1. Die Vorbereitungsschulen für die angehenden Rekruten sollen mit Anfang November begonnen werden und mit Ostern vollendet sein.

Mit Rücksicht auf die geringen Leistungen der Rekrutenschüler im allgemeinen werden die Schulräte eingeladen, die Schulzeit nach Möglichkeit auszudehnen, und behufs besserer Vorbereitung auf die Rekrutenprüfung unmittelbar vor Abhaltung derselben einen Repetitionskurs von 15—20 Stunden anzuordnen.

2. Der Schulrat hat die nötige Anordnung zu treffen, dass jede mit oder ohne Entschuldigung versäumte Unterrichtsstunde von den Pflichtigen nachgeholt werde.

3. Die Schulräte haben jährlich die sämtlichen schulpflichtigen Jünglinge aus den Zivilstandsregistern und aus den Kontrolen der Aufenthalter und Niedergelassenen genau zu erheben, und zum Besuche der Rekrutenschule anzuhalten.

Bezüglich abwesender Schulpflichtigen soll deren Aufenthaltsort nach Möglichkeit in Erfahrung gebracht, und sofern der Wohnsitz solcher Abwesenden im Kanton Schwyz ist, soll davon unverzüglich dem Schulrat des betreffenden Wohnortes schriftlich Anzeige gemacht werden, damit diese daselbst zum Schulbesuch angehalten werden können.

Gegen junge, schulpflichtige Leute, welche ausserhalb dem Kanton wohnhaft sind, haben keine weitern Massnahmen stattzufinden.

4. Die Gemeindeschulräte sind verpflichtet, Jahr für Jahr, unmittelbar bei Beginn der Rekrutenschulen auf dem ihnen zuzustellenden Formulare dem zuständigen Schulinspektorate Bericht zu erstatten:

a. über den Zeitpunkt des Beginnes der Rekrutenschule, über die Tage und Stunden des Schulunterrichtes;

b. über das mit dem Unterricht betraute Lehrerpersonal;

c. über Anzahl und Verteilung der vorgesehenen Unterrichtsstunden.

5. Die Lehrer der Rekrutenvorschulen werden verpflichtet, die Tabelle über den Schulbesuch und die Noten ihrer Schüler genau nach den Rubriken des hiefür aufgestellten Formulars zu führen, auf den amtlichen Meldekarten regelmässig über sämtliche Absenzen dem Kreisschulinspektor Bericht zu geben, und demselben über Fälle von Renitenz Anzeige zu machen.

Dem Kreisschulinspektorate liegt ob, jeden einzelnen Fall von Schulversäumnis oder Renitenz je nach Ermessen gemäss § 8 der Verordnung vom 2. Dezember 1885 dem Bezirksamte zur Bestrafung zu verzeigen.

6. In der Schülertabelle müssen sämtliche Schulpflichtige mit Beifügung des Vaternamens, des Geburtsjahres und allfälligen Berufes eingetragen werden. Bei abwesenden Schulpflichtigen müssen in der vorgesehenen Rubrik der Aufenthaltsort und allfällige weitere Bemerkungen vorgemerkt werden.

7. In der Abteilung der Schülertabelle für die Noten sollen in erster Linie die vom betreffenden Schüler bei seinem Abgange von der Primarschule erhaltenen Noten verzeichnet werden; in der zweiten Rubrik folgen die Noten, die jeder Vorbereitungsschüler bei Beginn des Kurses in jedem Unterrichtsfache erhält; in der dritten Rubrik sind die Fächernoten zu schreiben, welche dem Schüler am Ende des Kurses zukommen, und endlich sind in einer Schlussrubrik auch noch die Noten aus der eidg. Rekrutenprüfung einzufügen.

8. Die Tabellen der Rekrutenvorschulen sind jährlich nach Schluss des Unterrichtskurses und während des Jahres so oft es verlangt wird, dem Erziehungsdepartement einzusenden, welches auch Jahr für Jahr darin die von den eidg. Prüfungsexperten den Rekruten erteilten Noten eintragen, und alsdann die Schülertabellen den Gemeindeschulräten zur Kenntnisnahme und allfälligen Beschlussfassung übermitteln lässt.

9. Als spezielles Lehrmittel für die Rekrutenschulen muss von den Gemeindeschulräten angeschafft werden eine sogenannte „stumme" Schweizerkarte. Empfohlen wird die „Oro-Hydrographische Karte" der Schweiz von J. Randegger im Massstabe von 1 : 600,000, beziehbar bei der topographischen Anstalt Wurster, Randegger & Cie. in Winterthur oder bei den Buch- und Schreibmaterialienhandlungen im Kantone.

Neben der „stummen" Karte kommt auch die gewöhnliche grosse Schweizerkarte in Anwendung.

10. Als Lehrmittel für die Schulen werden vorgeschrieben:

a. Kleine Schweizergeschichte von J. Marty; Verlag von Benziger & Cie. in Einsiedeln; verwendbar für den Unterricht im Lesen und in der Wiedergabe des Gelesenen, sowie für Geschichte, Verfassungs- und Gesetzeskunde.

b. Kleine Schweizergeographie von M. Waser; Verlag von Benziger & Cie. in Einsiedeln, und die Schulkarte von Leuzinger für den geographischen Unterricht. Zu behandeln ist namentlich der allgemeine Teil der Geographie.

c. Die Auswahl des Stoffes für die Aufsätze wird den Lehrern überlassen; für ihren persönlichen Gebrauch wird empfohlen der „Rekrut" von E. Kälin.

d. Für das schriftliche Rechnen ist vorgeschrieben: Sammlung der Aufgaben im schriftlichen Rechnen bei den schweizerischen Rekrutenprüfungen; zu beziehen bei Buchdrucker Huber in Altdorf.

e. Für das Kopfrechnen wird als Lehrmittel bezeichnet die im Verlage von Buchdrucker Huber in Altdorf erschienene gleiche Sammlung von Aufgaben. Bezüglich des Kopfrechnens wird, statt das genannte Aufgabenheft in die Hand jedes Schülers abzugeben, besonders auch empfohlen das Anschreiben der Aufgaben an eine Wandtafel und die mündliche Lösung der Aufgaben von der Tafel aus.

Die Verordnung betreffend die kantonalen Rekrutenschulen vom 2. Dezember 1885, sowie die Bestimmungen dieser Schlussnahmen, soweit sie sich auf die Rekrutenschüler beziehen, sollen denselben jedesmal bei Eröffnung des Schulkurses zur Kenntnis gebracht werden.

12. Den Schulräten wird auf das nachdrucksamste empfohlen, den Rekrutenvorschulen im Interesse der Bildung der jungen Männer und der Ehre ihrer Gemeinde und des Kantons volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, den vorstehenden Vorschriften genaue Vollziehung zu geben, die Schulen fleissig zu besuchen und zu überwachen, die Lehrer tatkräftig zu unterstützen und die Schüler zum Fleisse aufzumuntern.

Schwyz, den 21. Oktober 1891.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: A. Winet.
Der Sekretär: Kälin, Kanzleidirektor.

---

22. 3. Disziplinarordnung für die Schüler der städtischen Fortbildungsschule in St. Gallen.

§ 1. Jeder Schüler hat sowohl in als ausser der Schule ein anständiges, gesittetes Betragen an den Tag zu legen und alles zu vermeiden, was ihm den Vorwurf eines unordentlichen, ungesitteten Schülers zuziehen könnte.

§ 2. Insbesondere hat er die Unterrichtsstunden aller Fächer, in welche er sich einschreiben lässt, während der ganzen Dauer des *Jahreskurses* regelmässig und rechtzeitig zu besuchen, dem Unterrichte ungeteilte Aufmerksamkeit zuzuwenden, alle von dem Lehrer gestellten Aufgaben bis zur festgesetzten Zeit so vollkommen als möglich auszuführen und den Lehrern in jeder Beziehung den schuldigen Gehorsam zu leisten.

§ 3. Ist ein Schüler wegen Krankheit oder wegen besonders dringender Arbeit, oder aus irgend einem andern Grunde am Besuche des Unterrichtes gehindert, so hat er sich für alle Stunden, die er versäumt, bei dem betreffenden Lehrer durch einen vom Meister oder Prinzipal ausgestellten schriftlichen Ausweis zu entschuldigen.

§ 4. Wer aus irgend einem Grunde ohne gehörige Entschuldigung ausbleibt, wird dem Meister oder Prinzipal resp. den Eltern oder dem Vormunde verzeigt, und jeder Schüler, der sich eine solche Abwesenheitsanzeige zuzieht, wird mit dem Ausschluss verwarnt und im Wiederholungsfalle wirklich von der Anstalt ausgeschlossen.

In jedes Semesterzeugnis wird die Zahl der Absenzen, entschuldigte und unentschuldigte, eingetragen. Schüler, welche mehr als einen Vierteil der Jahresstunden versäumt haben, werden nicht promovirt.

Je drei Verspätungen gelten für eine volle Absenz.

§ 5. Sämtlichen Schülern ist das Rauchen im Schulgebäude, sowie in der unmittelbaren Nähe desselben strengstens untersagt. Dawiderhandelnde müssten sofort von der Anstalt entlassen werden. Dieselbe Strafe trifft auch jeden Schüler, der in oder ausser der Schule wiederholt mit seinen Mitschülern Streit anfängt, störenden Lärm verursacht, den Unterricht mutwillig stört, die Lehrmittel oder das Schullokal beschädigt, oder sich sonst gegen die Disziplinarvorschriften der §§ 1 und 2 vergeht.

§ 6. Das Eigentum der Schule an Zeichnungsvorlagen, Modellen, Büchern, Vorschriften und überhaupt an sämtlichen Lehrmitteln, Werkzeugen und Utensilien, die den Schülern zur Benutzung übergeben werden, ist sorgfältig vor Beschädigung zu bewahren. Jede mutwillige oder leichtsinnige Verletzung des Schuleigentums zieht nicht nur den Ausschluss des betreffenden Schülers von der Anstalt nach sich, sondern verpflichtet ihn auch bezw. seinen Vater oder Vormund zum vollen Schadenersatz.

§ 7. Jeder Schüler ist endlich auch verpflichtet, dem Vorstand nicht nur beim Eintritt, sondern bei vorkommenden Änderungen auch während der Schulzeit den Meister oder Prinzipal, sowie den Logis- und Kostherrn mitzuteilen.

§ 8. Austrittserklärungen im Laufe eines Semesters haben durch die Meister und Prinzipale schriftlich zu erfolgen; von Schülern ausgestellte Abmeldungen werden nicht angenommen.

Fächer der *gewerblichen* Abteilung sind: Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, projektives Zeichnen, bautechnisches Zeichnen, maschinelles Zeichnen, Modelliren in Ton und in Holz, deutsche Sprache, Rechnen, Schönschreiben, gewerbliche Physik, Geometrie und Vaterlandskunde.

Fächer der *kaufmännischen* Abteilung sind: Deutsche, französische und englische Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Schreiben und Vaterlandskunde.

---

23. 4. Statuten der obligatorischen Fortbildungsschule Gams. (Von der Schulgemeinde Gams für eine neue Amtsperiode 1891—94 angenommen den 6. November 1891. Genehmigt vom Regierungsrat den 1. Dezember 1891.)

Art. 1. Schulpflichtig sind sämtliche Jünglinge vom 17. bis zum 19. Altersjahr, d. h. diejenigen zwei Jahrgänge, welche der Rekrutenprüfung unmittelbar vorangehen. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen dispensirt, die sich über den Besuch von drei Jahren Realschule, Gymnasium etc. ausweisen können. Über Ausnahmsfälle entscheidet der Schulrat.

Art. 2. Einteilungen unter den Schülern werden je nach Bedürfnis errichtet und unter Zuzug der Lehrerschaft vom Schulrate geordnet.

Art. 3. Das Schuljahr beginnt im Herbste und zerfällt in zwei Semester. Das Wintersemester dauert vom 1. November bis Anfang April, das Sommersemester vom Juli bis Oktober.

Art. 4. Die Unterrichtszeit der Schule bezw. ihrer Abteilungen beträgt mindestens 4 Stunden per Woche und wird vom Schulrate bestimmt, in dessen Kompetenz auch die Vermehrung der Stundenzahl fällt.

Art. 5. Unterrichtsfächer sind: Deutsche Sprache, Zeichnen, Rechnen, Buchführung, Geographie, Geschichte, Verfassungskunde, Naturgeschichte und Landwirtschaft.

Art. 6. Betreffend die Absenzenbehandlung gelten die Art. 32—35 des Erziehungsgesetzes und Art. 150—152 der Schulordnung für die Arbeits- und Ergänzungsschule. Je drei Verspätungen (10 Minuten) gelten für eine volle Absenz.

Art. 7. Als Entschuldigungen für Ausbleiben gelten: Krankheit, längere Ortsabwesenheit, schwere Erkrankung oder Todesfall der nächsten Angehörigen.

Art. 8. Ist ein Schüler aus einem Grunde am Besuche des Unterrichts gehindert, so hat er sich für alle Stunden, die er versäumt, bei dem betreffenden Lehrer durch einen von den Eltern oder vom Meister oder Prinzipal ausgestellten schriftlichen Ausweis sofort zu entschuldigen.

Art. 9. Jeder Schüler hat sowohl in als ausser der Schule ein anständiges, gesittetes Betragen an den Tag zu legen und alles zu vermeiden, was ihm den Vorwurf eines unordentlichen, ungesitteten Schülers zuziehen könnte.

Art. 10. Disziplinarvergehen sind dem Schulrate, eventuell Gemeinderate, zur Behandlung zu überweisen.

Art. 11. Das Eigentum der Schule an Zeichnungen, Vorlagen, Büchern, Vorschriften, überhaupt an sämtlichen Lehrmitteln und Schreibmaterialien, die den Schülern zur Benutzung übergeben werden, ist sorgfältig vor Beschädigung zu bewahren. Jede mutwillige oder leichtsinnige Verletzung des Schuleigentums verpflichtet den Schüler, bezw. seinen Vater oder Vormund zum vollen Schadenersatz.

Art. 12. Freiwillige, ältere oder jüngere Besucher der obligatorischen Fortbildungsschule haben sich diesen Statuten ihrem ganzen Inhalte nach zu unterziehen.

Art. 13. Für Erteilung des Unterrichtes wird eine angemessene jährliche Entschädigung verabfolgt.

---

24. 5. Instruktion für die Inspektion des Turnwesens in den Gemeinden des Kantons Graubünden. (Vom 1. März 1891.)

§ 1. Der Zweck der in den sämtlichen Gemeinden des Kantons vorzunehmenden Turninspektion ist:

a. genaue Kenntnis der in den einzelnen Schulen vorhandenen Einrichtungen in Bezug auf Turnplatz, Lokal, Geräte, Zahl der Unterrichtsstunden und der Lehrer, Schüler und Leistungen;

b. in den Gemeinden, wo noch wenig oder nichts für das Turnen geschieht, Anregung, Rat und Belehrung zu geben über den Nutzen des Schulturnens auch für unsere Bergbewohner, unter Hinweisung auf die von der eidg. Militärordnung gestellten Forderungen und Vorschriften.

§ 2. Zu dem Ende werden sich die Inspektoren

a. persönlich in die einzelnen Gemeinden begeben, sich über den Stand und Gang des Turnunterrichts u. s. f. überzeugen und das Ergebnis ihrer Beobachtungen in die ihnen übermittelten Tabellen eintragen, am Fusse derselben ihre sonstigen Bemerkungen anfügen;

b. durch mündliche Besprechung mit Vorständen, Schulräten, Lehrern und andern wohldenkenden und schul- und turnfreundlichen Männern die Hebung des Turnunterrichtes zu fördern suchen.

§ 3. Da bei der vorgerückten Zeit der Besuch sämtlicher Gemeinden je eines Inspektionskreises nicht mehr tunlich ist, so genügt es, zunächst etwa die grössere Hälfte der Schulen durchzunehmen; dabei wird gewünscht, dass die Gemeinden je eines Landesteiles der Reihe nach, nicht in Kreuz- und Querzügen, besucht werden. Bezüglich Vornahme der zweiten Hälfte der Inspektion wird spätere Mitteilung vorbehalten.

§ 4. In Gemeinden mit Fraktionsschulen, in denen Turnunterricht erteilt wird, sind dieselben ebenfalls zu besuchen; wo noch kein Turnunterricht besteht, ist auf Einführung desselben hinzuwirken.

§ 5. Es ist zweckmässig, die Schulräte von dem zur Inspektion angesetzten Tage zum voraus zu verständigen.

§ 6. Zu weiterer Wegleitung wird den Inspektoren das eidg. Reglement für den militärischen Vorunterricht und die bundesrätliche Verordnung vom 16. April 1883 zugestellt.

§ 7. Über ihre Verrichtungen und Erfolge werden die Inspektoren einen Gesamtbericht an den Erziehungsrat einreichen, nebst Angabe der von ihnen verwendeten Zeit. Der Bericht über die erste Hälfte der Inspektion soll bis anfangs Mai abgegeben werden.

IV. Lehrerseminarien.

25. 1. Ökonomie-Ordnung für das Lehrerseminar Mariaberg (St. Gallen.) (Vom 30. September 1891.)

Art. 1. Die Oberaufsicht und jährliche Berichterstattung über die Ökonomie ist Sache des Seminardirektors (Art. 15 und 16 der Seminarordnung vom 17. November 1864). Er reicht die Budgetvorschläge und die Vorschläge für Verteilung der Stipendien ein, — visirt sämtliche Rechnungen, — beantragt und motivirt vorzunehmende Bauten und Reparaturen zu handen der Aufsichtsbehörde (soweit dies nicht — siehe unten — durch das Kantonsbauamt geschieht), bestimmt die Arbeitsvergebung und überwacht die Ausführung der Arbeiten.

Art. 2. Doch ist bei allen Arbeiten, die grössere Kosten verursachen, oder die konstruktiver Natur sind, der Kantonsbaumeister um seine Mitwirkung anzugehen, welcher dann auch, nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, die Arbeit vergeben und überwachen, sowie die eingehenden Rechnungen visiren wird.

Art. 3. Der Ökonomieverwalter führt die Bücher, das Inventar inbegriffen, und besorgt das Rechnungswesen, — die Verrechnung mit dem Traiteur, — den Einzug rückfälliger Stipendien, — der Pachtzinse u. dgl.

Art. 4. Vorstehende Ökonomieordnung wurde heute vom Erziehungsrat genehmigt; sie tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 12. März 1881.

St. Gallen, den 30. September 1891.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. J. A. Kaiser.
Der Aktuar: Dütschler.

V. Lehrerschaft.

26. 1. Beschluss betreffend Tragung der aus der Stellvertretung erkrankter Lehrer erwachsenden Kosten (Kanton Thurgau). (Vom 31. Dezember 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

nachdem der Grosse Rat anlässlich des Budgets pro 1892 den jährlichen Staatsbeitrag an die Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer um Fr. 3000 erhöht hat, in der Meinung, dass diese Kasse dann erkrankten Lehrern die Kosten der Stellvertretung zu ersetzen habe, hat in Ausführung dieser Massnahme

beschlossen:

1. Vom 1. Januar 1892 an übernimmt die Alters- und Hülfskasse die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hatte, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 16 per Woche an die betreffende Schulkasse zu entrichten und zwar bis auf die Dauer eines halben Jahres, in der Meinung, dass diese Entschädigung nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat.

2. Sollte die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit länger als ein halbes Jahr dauern, so kommen §§ 11 und 12 der Statuten der Lehrer-Alters- und Hülfskasse vom 18. Juni 1887 zur Anwendung, mit der Abänderung, dass in § 12, lit. a, der Ausdruck „länger als $^1/_4$ Jahr“ durch „länger als $^1/_2$ Jahr“ zu ersetzen sei und die verminderte Nutzniessung von jährlich Fr. 50—200 beginne, nachdem die für Stellvertretung bestimmte Entschädigung aufgehört haben wird.

3. Die Schulpflegschaften sind angewiesen, bei Erkrankung eines Lehrers den Stellvertreter vorläufig aus der Schulkasse zu entschädigen und nach Beendigung der Stellvertretung über die Dauer derselben (Anzahl der Wochen) an das Präsidium der Lehrer-Alters- und Hülfskasse (Herrn Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen) Bericht zu erstatten, worauf ihnen der gesetzliche

Beitrag von Fr. 16 per Woche durch die Verwaltung der Alters- und Hülfskasse zurückerstattet wird.

4. Mitteilung dieses Beschlusses an die Verwaltungskommission der Lehrer-Alters- und Hülfskasse und an das Erziehungsdepartement, sowie Publikation im Amtsblatt zu Handen der Schulvorsteherschaften und Lehrer.

Frauenfeld, den 31. Dezember 1891.

Der Präsident des Regierungsrates: C. Vogler.
Der Staatsschreiber: Dr. J. Wehrli.

---

27. 2. **Verordnung betreffend Ruhegehalte** (Kanton Zürich). (Vom 3. September 1891.)

§ 1. Jedem Gesuche um Gewährung eines Ruhegehaltes ist beizulegen:
1. ein vom Zivilstandsbeamten ausgestellter Familienschein;
2. ein amtliches Zeugnis über das steuerpflichtige Vermögen oder Einkommen.

Ferner ist, wenn der Gesuchsteller weniger als 50 Jahre im Dienste stand, ein amtliches ärztliches Zeugnis betreffend den Gesundheitszustand einzuholen.

§ 2. Alle Beschlüsse betreffend Pensionirung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 3. Die Berechtigung zum Fortbezuge eines Ruhegehaltes kann jederzeit einer neuen Prüfung unterzogen werden und es ist die Ausbezahlung des Ruhegehaltes ganz oder teilweise einzustellen, wenn sich ergibt, dass die Gründe, welche bei Gewährung des Ruhegehaltes massgebend waren, ganz oder teilweise nicht mehr vorhanden sind.

§ 4. Sollte ein in den Ruhestand versetzter Beamter oder Angestellter durch eine besoldete öffentliche Stelle oder anderweitig ein Einkommen erlangen, welches in Verbindung mit dem Ruhegehalte den Betrag der Besoldung übersteigt, welche er vor der Gewährung des Ruhegehaltes empfing, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen entsprechend zu vermindern.

§ 5. Wenn pensionirte Beamte oder Angestellte infolge Besserung der Gesundheitsverhältnisse wieder in den Dienst einzutreten wünschen, so kann ihnen dies gestattet werden. Ist durch amtliches ärztliches Zeugnis festgestellt, dass sie wieder dienstfähig sind, so können sie zu vorübergehendem Dienste einberufen werden.

§ 6. Der Regierungsrat ordnet alle drei Jahre eine allgemeine Revision der Ruhegehalte an.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 3. September 1891.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Stüssi.

---

28. 3. **Ordnung für die Vikariatskassen des Kantons Baselstadt.** (Vom 30. Dez. 1891.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung von § 85 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 folgende Ordnung für die Vikariatskassen festgesetzt:

§ 1. Es soll für die folgenden Schulen je eine Vikariatskasse bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten wird:

1. für die Primarschulen, 2. für die Knabensekundarschulen, 3. für die Mädchensekundarschulen, 4. für das untere Gymnasium, 5. für die untere Realschule, 6. für die Töchterschule, 7. für die Schulen in den Landgemeinden.

§ 2. Die Rektoren, sofern sie regelmässigen Unterricht erteilen, und alle festangestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der Vikariatskasse ihrer Schule beizutreten. Die mit festem Pensum angestellten Vikare sind zum Beitritte berechtigt, doch hat der Beitritt sofort mit ihrer Anstellung oder am Anfang eines Schuljahres zu erfolgen.

§ 3. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird nach der Zahl ihrer wöchentlichen Schulstunden berechnet, Arbeits-, Straf- und Elitenklassen inbegriffen.

Derselbe beträgt:

a. in den Primarschulen 50 Cts. für den wissenschaftlichen und 25 Cts. für den Arbeitsunterricht per Stunde;

b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule 60 Cts. per Stunde;

c. in den Mädchensekundarschulen für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde;

d. in der Töchterschule für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde, und in den beiden obern Klassen für wissenschaftlichen Unterrichts 90 Cts.

Die zur Zeit von der Beitragspflicht enthobenen Lehrer und Lehrerinnen bleiben von derselben befreit.

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der betreffenden Inspektion, sowie der Lehrerkonferenz die Mitgliederbeiträge vorübergehend erhöhen oder erniedrigen, sofern der Stand einer Vikariatskasse es rechtfertigt.

§ 4. Der Staat bezahlt jährlich an jede Vikariatskasse ebensoviel als die Gesamtheit der an derselben beteiligten Mitglieder und kann überdies, wenn infolge langandauernder Krankheit eines Lehrers eine Vikariatskasse unverhältnismässig stark belastet wird, die Kosten des betreffenden Vikariates ganz übernehmen.

§ 5. Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Schuljahr. Die Jahresbeiträge werden jeweilen im Mai vorausbezahlt. Für Mitglieder, die im Laufe eines Schuljahres eintreten, wird für das erste Mal der Beitrag nur vom Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet.

§ 6. Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Stelle aufgeben oder entlassen werden, haben keinen Anspruch mehr an die Kasse.

§ 7. Die Vikariatskasse kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

a. bei Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen;

b. bei ansteckenden Krankheiten, infolge deren einem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt wird;

c. bei Todesfällen von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern;

d. beim Begräbnis andrer naher Verwandter;

e. bei der eigenen Hochzeit;

f. bei der Niederkunft der Gattin eines Lehrers;

g. bei einer Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welcher man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt;

h. bei Militärdienst;

i. bei notwendigem Erscheinen vor Behörden;

k. bei Wohnungsveränderung;

l. in andern Fällen, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.

§ 8. Das Vikariatsgeld beträgt:

a. in den Primarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 20, für Arbeitsunterricht 60 Cts.;

b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule Fr. 1. 50 für jede Unterrichtsstunde;

c. in den Mädchensekundarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1. 50, für Arbeitsunterricht 75 Cts.;

d. in den vier untern Klassen der Töchterschule dasselbe, in den beiden obern Fr. 2. 50 für eine durch einen Lehrer erteilte Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes.

§ 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse ist Sache der Lehrerkonferenz. Diese wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf je drei Jahre einen Verwalter, welcher jährlich anfangs Mai Rechnung abzulegen hat. — Vikariatsrechnungen werden erst dann bezahlt, wenn deren Richtigkeit vom Rektor bezw. Schulinspektor bescheinigt ist. — Für Anlage und Abkündung von Kapitalien, den Verkehr in laufender Rechnung ausgenommen, ist die Genehmigung der Rechnungsrevisoren, und bei Meinungsverschiedenheit derselben der Entscheid der Konferenz einzuholen.

§ 10. Die Lehrerkonferenz wählt jeweilen auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Wertschriften der Kasse einzusehen, die Rechnung genau zu prüfen, und dieselbe bei richtigem Befund zu unterzeichnen.

§ 11. Die Rechnung der Vikariatskasse wird jährlich im Mai der Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt, vom Rektor bezw. Schulinspektor unterschrieben, und sodann der Inspektion und von dieser dem Erziehungsdepartement zugestellt.

---

29. 4. Reglement für die Patent-Prüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn. (Vom 20. Januar 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

auf Begutachtung des Erziehungsrates und in Ausführung von § 8 des Bezirksschulgesetzes vom 24. April 1875 und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patents für Lehrstellen an den Bezirksschulen festzusetzen, erlässt folgendes Reglement für die Prüfung von Bezirkslehrern:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Lehrer an einer Bezirksschule kann definitiv nur angestellt werden, wer vom Regierungsrate für die ihm zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

§ 2. Die Wahlfähigkeit wird vom Regierungsrate ausgesprochen, entweder wenn die Bewerber vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung für den zu übernehmenden Unterricht, die von der Prüfungskommission zu begutachten sind, beibringen, in welchem Falle eine Wahl durch Ruf stattfinden kann, oder wenn sie vor der bestellten Kommission eine Wahlfähigkeitsprüfung mit dem in § 18 verlangten Erfolg bestanden haben.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Regierungsrate auf vier Jahre gewählt. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

§ 4. Ordentlicherweise finden die Prüfungen in der ersten Hälfte des Monats Oktober statt; ausnahmsweise kann eine Prüfung auch auf eine andere Zeit angesetzt werden, wenn die Wiederbesetzung erledigter Stellen an Bezirksschulen es nötig macht oder wenn die Kandidaten gewichtige Gründe dafür geltend machen können.

§ 5. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der allfällig beizuziehenden Examinatoren und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung und die Probelektion.

§ 6. Die Bewerber haben sich rechtzeitig, d. h. mindestens drei Wochen vor der Prüfung bei dem Erziehungsdepartement schriftlich anzumelden und die Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

§ 7. Es werden nur solche Bewerber zur Prüfung zugelassen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Dieselben haben der Anmeldung beizulegen:

1. Einen Geburtsschein, sowie Studien- und Sittenzeugnisse.
2. Eine kurze Darlegung ihres Lebens- und Bildungsganges.

3. Ausweise über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.
Als solche gelten das solothurnische Maturitätszeugnis oder das Primarlehrerpatent. Wenn die Zeugnisse über allgemeine Vorbildung von ausserkantonalen Anstalten herrühren oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgewiesen werden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien.
4. Ausweise über ein zusammengerechnet mindestens ein Jahr umfassendes Studium an einer Akademie, Universität, höhern technischen Lehranstalt oder Fachschule; von künftigen Lehrern der französischen Sprache wird verlangt, dass sie sich zusammengerechnet mindestens ein Jahr in der französischen Schweiz oder in Frankreich, zum Zweck des Studiums oder als Lehrer, aufgehalten haben.
5. Zeugnisse über ihre Lehrtätigkeit, sofern sie schon als Lehrer an öffentlichen Schulen oder an Privatanstalten gewirkt haben.

§ 8. Die Prüfungskosten sind von den Bewerbern zu tragen.

Zweiter Abschnitt. Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung zerfällt in eine *schriftliche* und in eine *mündliche*.

§ 10. Die *schriftliche* Prüfung besteht:
a. in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes über ein allgemeines oder ein in die Fachrichtung des Bewerbers einschlagendes Thema;
b. in der Abfassung eines französischen Aufsatzes für die Bewerber der humanistischen Richtung, und in der Lösung von Aufgaben aus der Mathematik für die Bewerber der technischen Richtung.

§ 11. Die *mündliche* Prüfung umfasst folgende obligatorische Fächer:
a. für die Bewerber der humanistischen Richtung: Pädagogik, deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie;
b. für die Bewerber der technischen Richtung: Pädagogik, Mathematik, Physik und Chemie, Naturgeschichte, Zeichnen.

§ 12. Fakultative Prüfungsfächer sind: Gesang, Turnen, englische Sprache, italienische Sprache.

§ 13. Für Bewerber, welche den Unterricht in Latein und Griechisch zu erteilen haben, genügt für diese Fächer die Vorweisung des Maturitätszeugnisses, sofern sie in den genannten Sprachen wenigstens die Note gut erhalten haben.

§ 14. Diejenigen Bezirkslehrer, welche Fächer zu lehren haben, die nicht der Richtung angehören, in der sie die Prüfung abgelegt haben, sind gehalten, in denselben eine Nachprüfung zu bestehen.

§ 15. In den verschiedenen Fächern werden nachstehende Anforderungen gestellt:

1. Pädagogik.

a. Übersichtliche Kenntnis der Erziehungsgeschichte seit der Reformation, mit Berücksichtigung der hervorragendsten Pädagogen.

b. Kenntnis der Grundzüge der Entwicklungs- und Erziehungslehre; Bekanntschaft mit den Aufgaben und Mitteln der Schulgesundheitspflege und der Schulzucht, sowie mit den Hauptgrundsätzen des Unterrichts, alles mit tunlicher Bezugnahme auf die Sekundarschulstufe und die Fachrichtung des Bewerbers.

c. Probelektion in einem Fache der betreffenden Richtung; das Thema derselben soll dem Bewerber wenigstens einen Tag vorher mitgeteilt werden.

2. Deutsche Sprache.

a. Bekanntschaft mit den wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der deutschen Sprache.

b. Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik mit Zugrundelegung des Mittelhochdeutschen, sowie Kenntnis der Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen (Rhetorik, Poetik, Stilistik).

c. Kenntnis der Hauptmomente aus der Literaturgeschichte älterer und neuerer Zeit und Bekanntschaft mit den Hauptwerken der klassischen Literatur.

d. Fähigkeit, ein Lesestück in Bezug auf Inhalt und Form zu erklären.

3. Französische Sprache.

a. Kenntnis der Grammatik (Formenlehre und Syntax), sowie der wichtigsten Momente der neufranzösischen Literatur.

b. Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache.

c. Gewandtheit im Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische, sowie in der Übersetzung und Erklärung eines französischen Lesestückes.

4. Geschichte.

a. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart.

b. Insbesondere Kenntnis der Schweizergeschichte von der Entstehung der Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart. Verfassungskunde unter Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte.

5. Geographie.

a. Kenntnis des Wesentlichen aus der mathematischen Geographie.

b. Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

6. Mathematik.

a. Algebra. Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbestimmte Analytik. Die komplexen Zahlen und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Teorie der Ableitungen.

b. Stereometrie.

c. Trigonometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie.

d. Analytische Geometrie. Die Gerade und die Kegelschnitte.

e. Darstellende Geometrie. Die Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen. Dreikant, Polyeder, Kegel, Zylinder und Kugel, ebene Schnitte und Durchdringungen.

f. Praktische Geometrie. Kenntnis der wichtigsten Instrumente (Kreuzscheibe, Winkelspiegel, Winkelprisma, Theodolith, Messtisch) und der gebräuchlichsten Messverfahren.

7. Physik und Chemie.

a. Kenntnis der Experimentalphysik und einige Fertigkeit im Experimentiren.

b. Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie, sowie der qualitativen Analyse.

8. Naturgeschichte.

1. Mineralogie und Geologie.

a. Das Wesentlichste aus der Mineralogie und Gesteinslehre.

b. Das Wichtigste aus der Geologie, besonders derjenigen der Schweiz.

2. Botanik.

a. Kenntnis der wissenschaftlich und praktisch wichtigsten Phanerogamen und Kryptogamen.

b. Sicherheit im Bestimmen nicht allzuschwieriger Pflanzen nach einer beliebigen Flora.

c. Die Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie.

3. Zoologie.

a. Kenntnis der wichtigsten Tierklassen und deren Vertreter, sowohl der Wirbeltiere als der Wirbellosen. Systematische Übersicht.

b. Übungen im Bestimmen.

4. Somatologie. Das Wesentlichste über Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers; Gesundheitslehre.

9. Zeichnen.

a. Kenntnis des Wesentlichsten aus der Stil- und Formenlehre.

b. Fähigkeit, Gegenstände oder Vorlagen frei oder mit Benutzung der Orthogonalprojektion und der Parallelperspektive darzustellen.

10. Gesang.

a. Kenntnis der Tonlehre (Rhytmik, Melodik, Dynamik) und der Elemente der Harmonielehre.

b. Kenntnis der Gesangsmethodik.

c. Genügende Fertigkeit auf einem Instrumente (Klavier, Harmonium oder Violine), um ein Lied einzuüben und zu begleiten.

11. Turnen.

a. Kenntnis und Fertigkeit in den Frei-, Ordnungs- und Geräteübungen.

b. Kenntnis der methodischen Verwendung des Turnstoffes für die verschiedenen Altersstufen beider Geschlechter.

12. Englische und italienische Sprache.

Kenntnis der Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Musterstückes und Übersetzen aus dem Deutschen in das Englische bezw. das Italienische.

Dritter Abschnitt. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Sofort nach der Prüfung bestimmt die Kommission, deren sämtliche Mitglieder nebst allfällig beigezogenen Examinatoren, letztere mit beratender Stimme, anwesend sein sollen, die Noten in den einzelnen Fächern und das Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfung.

§ 17. In den einzelnen Fächern werden 6 Notenstufen unterschieden: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmässig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

§ 18. Zur Patentirung ist erforderlich, dass der Bewerber in allen obligatorischen Fächern wenigstens die Note 4 erhalten habe.

Bewerber, welche in höchstens zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, sollen in denselben oder in den betreffenden Unterabteilungen, in denen sie eine Note unter 4 erhielten, zu einer Nachprüfung angehalten werden, die innerhalb eines Jahres stattzufinden hat. Erst wenn dieselbe befriedigend bestanden worden ist, wird die Wahlfähigkeit ausgesprochen; inzwischen kann ein Kandidat provisorisch eine Bezirkslehrerstelle bekleiden.

Die provisorische Anstellung darf auf nicht mehr als ein Jahr ausgedehnt werden.

§ 19. Bewerber, die in mehr als zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, werden nicht als wahlfähig erklärt und müssen in allen Fächern eine neue Prüfung bestehen, die aber nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

§ 20. Der Aktuar führt ein genaues Protokoll über die erteilten Noten; er teilt dem Regierungsrat das vom Präsidenten zu unterzeichnende Ergebnis der Prüfung nebst dem Gutachten der Kommission über Patentirung oder Nichtpatentirung des Bewerbers mit.

§ 21. Nebst dem Patent erhält der wahlfähig Erklärte ein vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis über die Prüfung, in welchem die ihm in den einzelnen Fächern erteilten Noten angegeben sind.

Vierter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 22. Die vor Inkrafttreten dieses Reglements erteilten Patente behalten ihre Gültigkeit.

§ 23. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 14. Februar 1880 ersetzt wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

Gegeben Solothurn, den 20. Januar 1891.

Der Landammann: Dr. Kyburz.
Der Staatsschreiber: Amiet.

VI. Mittelschulen.

30. 1. Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung an der solothurnischen Kantonsschule zu einer dreiklassigen Handelsschule. (Vom 3. Dezember 1891.)

Der Kantonsrat von Solothurn

— auf den Vorschlag des Regierungsrates und nach erfolgter Beratung und Begutachtung durch den Erziehungsrat —

beschliesst:

§ 1. Die an der solothurnischen Kantonsschule bestehende zweiklassige, sogenannte Merkantilabteilung (Unterabteilung der Gewerbschule) wird zu einer Handelsschule mit drei Klassen erweitert und zwar auf Grundlage des Bundesbeschlusses betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891 und der bezüglichen Vollziehungsverordnung.

Dieselbe beginnt mit der dritten Klasse der Gewerbschule.

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der Handelsschule sind: Religionslehre, deutsche Sprache, französische, englische und italienische Sprache, Geschichte, allgemeine und Handelsgeographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Warenkunde, Mathematik und kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handels- und Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre, Handelsgeschichte, Kalligraphie, Gesang, Turnen.

§ 3. Für den Unterricht in den neuern Sprachen, sowie in den eigentlichen kaufmännischen Fächern werden zwei neue Lehrstellen geschaffen.

§ 4. Im übrigen gelten in Bezug auf die Handelsschule die einschlägigen Bestimmungen des Kantonsschulgesetzes, sowie die bestehenden Reglemente und Verordnungen.

§ 5. Alle Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Kantonsschule vom 18. Juli 1874, welche mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, insbesondere § 13, sind aufgehoben.

§ 6. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit der amtlichen Publikation des Abstimmungsresultates in Kraft.

Gegeben Solothurn, den 3. Dezember 1891.

Der Präsident: J. Stampfli.
Der Staatsschreiber: Amiet.

Durch Volksabstimmung angenommen den 3. April 1892.
Publikation des Abstimmungsresultates und Inkrafttretung den 9. April 1892.

---

31. 2. Règlement et programme du Baccalauréat ès lettres au Collège Saint-Michel à Fribourg. (Du 22 juin 1891.)

RÈGLEMENT.

Dispositions générales.

Art. 1er. L'examen à subir pour obtenir un diplôme de bachelier ès lettres est dirigé par un Jury spécial nommé pour un an par la Direction de l'Instruction publique. Ce Jury est composé de cinq membres et de deux suppléants. La Direction de l'Instruction publique désigne celui des cinq membres qui la représente au sein du Jury et préside l'examen.

Un suppléant, appelé à prendre part à une session d'examen, siège au même titre que les membres pendant toute la durée de la session.

Art. 2. Une session d'examen a lieu à la fin de l'année scolaire. Une seconde session peut avoir lieu dans le mois d'octobre pour les candidats ajournés durant la première session.

Art. 3. Le candidat au baccalauréat ès lettres doit déposer au bureau de la Direction de l'Instruction publique les pièces suivantes:

a. Une demande d'admission à l'examen;
b. Son acte de naissance;
c. Un certificat constatant qu'il a fait, avec succès, toutes les études indiquées au programme de l'une des sections littéraires, pour la première série d'épreuves, et de la section académique du Collège de Fribourg, pour la seconde série d'épreuves, ou des études équivalentes. Ces pièces doivent être remises dans les délais fixés, avant la session, par publication dans la Feuille officielle.

Art. 4. Le candidat consigne, en même temps, entre les mains du Secrétaire de la Direction de l'Instruction publique, le montant de fr. 10 pour chaque série d'épreuves.

Art. 5. L'examen comprend deux séries d'épreuves:

La première a lieu après les six premières années d'études littéraires; la seconde, après les deux années des cours académiques.

Art. 6. Les notes obtenus à la première série d'épreuves ne donnent droit à aucun diplôme. Elles sont simplement consignées au protocole et combinées avec les notes obtenues à la seconde série. (Voir art. 27.)

Art. 7. Exceptionnellement, un candidat peut être admis à subir les deux séries d'épreuves dans une seule session.

Art. 8. Chaque série comporte des épreuves écrites et des épreuves orales.

Epreuves écrites.

Art. 9. Les sujets de compositions sont choisis et fixés par le Jury.

Art. 10. Les épreuves écrites de la première série comprennent:

a. Une composition de langue maternelle;
b. Une version latine;
c. Un thème latin;
d. Une version grecque;
e. Un thème grec;
f. Un thème allemand pour les candidats de langue française; un thème français pour les candidats de langue allemande;
g. Une composition de mathématiques.

Art. 11. Il est accordé aux candidats de la première série d'épreuves:

a. Trois heures pour la composition de la langue maternelle;
b. Deux heures pour la version latine et le thème latin;
c. Deux heures pour la version grecque et le thème grec;
d. Une heure pour le thème allemand ou français;
e. Une heure pour les mathématiques.

Art. 12. Les épreuves écrites de la seconde série comprennent:
a. Une dissertation latine sur un sujet de philosophie;
b. Une composition d'allemand pour les candidats de langue française; une composition de français pour les candidats de langue allemande;
c. Une composition de sciences (physique et chimie).
d. Une composition de mathématiques.

Art. 13. Il est accordé aux candidats de la seconde série:
a. Trois heures pour la dissertation latine;
b. Deux heures pour la composition d'allemand ou la composition de français;
c. Deux heures pour la composition de sciences physiques;
d. Deux heures pour la composition de mathématiques.

Art. 14. Les candidats n'ont à leur disposition que des dictionnaires grecs et une table de logarithmes sans formules.

Art. 15. Les aspirants sont placés sous la surveillance constante d'un membre du Jury, qui dicte les sujets, sans explication ni commentaire.

Art. 16. Les candidats ne peuvent avoir aucune communication entre eux, ni avec le dehors, pendant la durée de chaque composition. Il leur est interdit de sortir de la salle de l'examen avant d'avoir livré leur travail.

Art. 17. Les livres nécessaires pour les épreuves écrites ou orales sont mis à la disposition des candidats par le Rectorat du Collège.

Art. 18. Il est remis aux candidats, pour écrire leurs compositions, des feuilles revêtues du sceau du Rectorat.

Art. 19. Chaque candidat signe sa composition et la dépose lui-même entre les mains de l'examinateur surveillant, qui la paraphe.

Art. 20. Les compositions corrigées, chacune par un membre du Jury, sont jugées par le Jury tout entier.

Le Jury donne une note distincte à chacune des sept compositions de la première série et à chacune des quatre compositions de la seconde série. Si la moyenne 4 est pleinement atteinte (art. 29), le candidat est admis aux épreuves orales.

Epreuves orales.

Art. 21. Les épreuves orales sont publiques.

Art. 22. La matière de ces épreuves embrasse les objets suivants:

1re série d'épreuves:

a. Langue maternelle. *b.* Langue latine. *c.* Langue grecque. *d.* Langue étrangère (langue allemande pour les candidats de langue française et réciproquement); *e.* Histoire. *f.* Géographie. *g.* Mathématiques. *h.* Histoire naturelle.

2me série d'épreuves:

a. Langues française, latine et grecque. *b.* Histoire des littératures grecque, latine et française. *c.* Langue étrangère: langue allemande, pour les candidats de langue française; langue française, pour les candidats de langue allemande. Les interrogations et les réponses se font en allemand pour les premiers et en français pour les seconds. *d.* Philosophie. *e.* Histoire. *f.* Mathématiques. *g.* Physique. *h.* Chimie. *i.* Histoire naturelle.

Art. 23. Les sujets des épreuves orales doivent être choisis dans les matières des programmes spéciaux que l'on publie chaque année à la suite du Programme des Etudes du Collège Saint-Michel.

Art. 24. Les questions à poser sont préparées par le membre du Jury chargé d'interroger sur la branche à laquelle elles se rapportent; elles sont arrêtées par le Jury tout entier.

Art. 25. Chaque épreuve distincte, écrite ou orale, est appréciée par une des notes suivantes:

6 signifiant très bien;	4 signifiant assez bien;	2 signifiant mal;
5 „ bien;	3 „ insuffisant;	1 „ très mal.

Les notes peuvent être fractionnées en dixièmes.

Art. 26. Les diverses épreuves de chaque série se groupent comme suit:
a. Langue maternelle et histoire des littératures classiques. *b.* Langue latine. *c.* Langue grecque. *d.* Langue étrangère. *e.* Philosophie. *f.* Histoire et géographie. *g.* Mathématiques. *h.* Sciences naturelles (physique, chimie et histoire naturelle).

Art. 27. A la fin de l'examen, le Jury établit séparément, pour chaque groupe, la note moyenne de chacune des séries d'épreuves. Ces deux notes moyennes, combinées entre elles, donnent la note définitive de l'examen pour les épreuves de ce groupe.

Par exception, la note d'histoire naturelle de la première série se combine avec celle de la même branche pour la seconde série.

Les notes moyennes sont toujours calculées jusqu'aux dixièmes.

Art. 28. La moyenne des notes définitives des groupes est la note définitive de l'examen.

Obtention du diplôme. Ajournement.

Art. 29. Pour être admis aux épreuves orales, le candidat doit obtenir au moins la note moyenne 4 pour les épreuves écrites.

Art. 30. Le candidat qui a obtenu au moins la note 4, comme résultat définitiv de l'examen, a droit à un diplôme de bachelier ès lettres.

Art. 31. Les diplômes délivrés sont de trois degrés:
a. Le diplôme de premier degré est accordé lorsque la note définitive est supérieure à 5;
b. Le diplôme de deuxième degré, lorsque la note définitive est supérieure à $4._5$;
c. Le diplôme de troisième degré, lorsque cette note ne dépasse pas $4._5$.

Le diplôme mentionne le degré, sans indiquer la note moyenne.

Le candidat n'obtient jamais un diplôme de premier degré lorsqu'il a échoué dans une série d'épreuves.

Art. 32. La nullité sur une partie quelconque de l'examen entraîne l'ajournement.

Le Jury constate la nullité.

Art. 33. L'ajournement est encore prononcé à la fin des épreuves, quelle que soit la note moyenne générale que le candidat ait obtenue:
a. Lorsque la note définitive attribuée à deux groupes ne dépasse pas 2;
b. Lorsque la note définitive attribuée à trois groupes ne dépasse pas 3.

Art. 34. Toute fraude constatée dans l'examen entraîne l'ajournement, qui est prononcé par le Jury. — Lorsqu'il n'y a que des indices de fraude, le candidat est soumis à une nouvelle épreuve partielle, dans la même session.

Art. 35. Le candidat ajourné doit recommencer en entier la série d'épreuves insuffisante.

Après trois ajournements, il ne peut plus être admis à une nouvelle épreuve.

Art. 36. Les dispositions des art. 32, 34 et 35 sont applicables aux deux séries d'épreuves.

Art. 37. Après chaque session d'examen, le président du Jury dresse pour chaque aspirant un formulaire détaillé des notes obtenues. Ce formulaire, signé par tous les membres du Jury, est transmis à la Direction de l'Instruction publique.

A la fin de chaque session, le président fait un rapport à la Direction de l'Instruction publique sur la marche de l'examen.

Art. 38. Les diplômes sont conférés, au nom de l'Etat, par la Direction de l'Instruction publique.

Art. 39. Le présent règlement annule les règlements antérieurs.

Le conseil d'Etat du canton de Fribourg.

Vu les art. 69 et 70 de la loi du 18 juillet 1882 sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur;

Vu le préavis du Jury d'examen et de la Commission des études;
Sur la proposition de la Direction de l'Instruction publique,

arrêté:

Le règlement revisé du baccalauréat ès lettres est approuvé.

Donné en Conseil d'Etat, à Fribourg, le 22 juin 1891, pour être publié par livret, avec le programme des examens.

Le président: Menoud.
Le chancelier: E. Bise.

PROGRAMME.

Première série d'épreuves.

Après la VIe classe littéraire.

1. Langue maternelle.

A. *Pour les candidats de langue française: a.* Une composition. *b.* Préceptes et notions de littérature et de rhétorique. *c.* Etude spéciale d'auteurs classiques.[1])

B. *Pour les candidats de langue allemande: a.* Une composition. *b.* Préceptes de rhétorique et de poétique. *c.* Histoire de la littérature. — Caractéristique de chaque époque. — Connaissance des œuvres les plus importantes des auteurs marquants de chaque époque. *d.* Etude spéciale d'auteurs classiques.[1])

2. Langue latine.

a. Un thème latin. *b.* Une version latine. *c.* Explication d'un poète et d'un prosateur latins choisis parmi les classiques.[2])

3. Langue grecque.

a. Un thème grec. *b.* Une version grecque. *c.* Explication d'un poète et d'un prosateur grecs choisis parmi les classiques indiqués au Programme annuel des études.

4. Langue étrangère.

A. *Pour les candidats de langue française: a.* Un thème allemand. *b.* Grammaire allemande; explication, à livre ouvert, d'un auteur allemand.

B. *Pour les candidats de langue allemande: a.* Un thème français. *b.* Grammaire française; explication, à livre ouvert, d'un auteur français.

5. Histoire.

A. *Histoire ancienne.* La Grèce. — Sparte. — Athènes. — Guerres médiques. — Guerre du Péloponèse. — Philippe de Macédoine. — Alexandre-le-Grand.

Rome. — Les rois, la république et le développement de ses institutions. — Guerres puniques. — Les Triumvirats. — Les premiers Césars et les Antonins. — Le christianisme.

B. Moyen age. Invasion des Barbares: nouveaux Etats. — Les Mérovingiens et les Carlovingiens.

L'Eglise chrétienne. — Mahomet et les Califes. — La société féodale. — Conquêtes des Normands. — Fondation des Etats du Nord.

L'Empire germanique; la Querelle des Investitures.

Les Croisades.

Les Capétiens. — Les communes. — Philippe-Auguste. — St-Louis. — Philippe-le-Bel.

La Grande Charte de liberté.

Les Hohenstauffen. — Rodolphe de Habsbourg.

---

[1]) Il est publié, *chaque année,* à la fin du *Programme des études* du Collège Saint-Michel, une liste des auteurs français, latins, grecs et allemands, dans lesquels seront pris les textes à expliquer oralement par les candidats au baccalauréat ès lettres. Voir ce Programme.

[2]) Voir le Programme annuel des études du Collège.

L'Eglise. — Les Ordres religieux; Innocent III; Boniface VIII; le grand schisme; les conciles de Constance et de Bâle.

Espagne. — Wisigoths; Arabes; Ferdinand et Isabelle. — Louis XI. — La guerre de cent ans. — La guerre des deux roses.

L'empire grec. — Prise de Constantinople.

C. *Histoire moderne.* Découvertes géographiques. — La Renaissance. — La Réformation. — Rivalité de la France et de l'Espagne: François Ier et Henri II; Charles-Quint et Philippe II.

Le Concile de Trente et les Jésuites. — L'Angleterre depuis Elisabeth jusqu'à l'avènement de Georges Ier. — Henri IV. — Guerre de Trente Ans. — Louis XIV. — Charles XII. — Pierre-le-Grand et Catherine II. — Frédéric II. — Marie-Thérèse. — Partage de la Pologne. — Joseph II. — Etats-Unis de l'Amérique du Nord.

D. *Histoire de la suisse.* Peuples primitifs. — Domination romaine. — Invasions germaniques. — Domination des Francs. — Second Royaume de Bourgogne. — L'Empire germanique. — Les Zæhringen. — Fribourg, sa fondation; ses seigneurs successifs. — Pierre de Savoie et Rodolphe de Habsbourg. — Origine de la Confédération suisse; Morgarten. — Laupen. — Rodolphe Brun. — Développement de l'alliance. — Sempach et Næfels. — Appenzell. — Valais. — — Les ligues grisonnes. — Argovie et Thurgovie. — Guerre civile de Zurich. — Guerres de Bourgogne. — Guerres de Souabe. — Extension de l'alliance. — Guerres d'Italie. — Réformation; luttes religieuses. — Guerre des paysans. — Les deux guerres de Villmergen. — Effets de la Révolution française en Suisse. — République helvétique. — Acte de médiation. — La Restauration.

6. Géographie.

Géographie politique. a. Etats de l'Europe, de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie: capitales, races, langues, religion et formes de gouvernement.

b. Suisse. — Géographie physique et politique.

7. Mathématiques.

A. *Algèbre.* Equations du premier degré à une et plusieurs inconnues. — Des quantités négatives.

Puissances et racines des monômes. — Carré et racine carré. — Calcul des radicaux. — Exposants fractionnaires et négatifs.

Résolution et discussion des équations du second degré à une inconnue. Relations entre les coefficients et les racines de l'équation du second degré. — Décomposition du trinôme du second degré en facteurs du premier degré.

A. *Géométrie plane.* Des angles. — Des triangles; cas d'égalité. — Triangle isocèle. — De la perpendiculaire et des obliques. — Cas d'égalité des triangles rectangles. — Droites parallèles. — Angles dont les côtés sont parallèles ou perpendiculaires. — Somme des angles d'un triangle et d'un polygone quelconque. — Des parallélogrammes.

De la circonférence du cercle. — Dépendance mutuelle des arcs et des cordes, des longueurs des cordes et de leurs distances au centre. — Rayon perpendiculaire à une corde. — De la tangente; arcs interceptés par des parallèles. — Intersection et contact de deux cercles. — Mesure des angles.

Lignes proportionnelles. — Droite parallèle à l'un des côtés d'un triangle. — Bissectrice de l'angle d'un triangle et de l'angle extérieur. — Polygones semblables. — Similitude des triangles. — Décomposition des polygones semblables en triangles semblables. — Rapport des périmètres. — Relations entre la perpendiculaire abaissée du sommet de l'angle droit d'un triangle rectangle sur l'hypoténuse, les segments de l'hypoténuse, l'hypoténuse elle-même et les côtés de l'angle droit. — Carré du côté d'un triangle opposé à un angle droit, aigu ou obtus. — Somme des carrés de deux côtés d'un triangle quelconque. — Sécantes du cercle issues du même point; cas où l'une des sécantes devient tangente.

Polygones réguliers. — Polygone régulier inscrit et circonscrit. — Polygones réguliers semblables; rapport des périmètres. — Rapport d'une circon-

férence à son diamètre. — Inscrire dans un cercle un carré, un hexagone régulier, un décagone et un pentédécagone réguliers. — Notions sur le calcul du nombre π à l'aide des périmètres de polygones réguliers. — Aire du rectangle, du parallélogramme, du triangle, du trapèze, d'un polygone quelconque. — Carré construit sur l'hypoténuse d'un triangle rectangle. — Aire d'un polygone régulier, d'un cercle, d'un secteur et d'un segment de cercle. — Rapport des aires de deux polygones semblables, de deux cercles.

8. Histoire naturelle.

Botanique. — Organisation générale des végétaux: cellules, fibres, vaisseaux, tissus. — Racines; nutrition. — Tiges, circulation. — Feuilles; respiration. — Fleurs; fécondation. — Fruits; graines; germination.

Notions de classification; systèmes; méthodes; familles.

Dicotylédones; monocotylédones; acotylédones; principales familles.

Seconde série d'épreuves.

Après la classe de physique.

1° Philologie[1]).

2° Histoire de la littérature.

A. Littératures anciennes.

1. Littérature sacrée: La Bible.

2. Littérature latine.

Poètes: Plaute. — Térence. — Lucrèce. — Horace. — Virgile. — Ovide. — Phèdre. — Lucain. — Martial. — Juvénal.

Prosateurs: Cicéron. — César. — Salluste. — Cornélius Nepos. — Tite-Live. — Les Senèque. — Pline l'Ancien. — Quintilien. — Tacite. — Pline le Jeune.

3. Littérature grecque.

Auteurs païens. — Poètes: Homère. — Hésiode. — Pindare. — Eschyle. — Sophocle. — Euripide.

Prosateurs: Aristote. — Platon. — Hérodote. — Thucydide. — Xénophon. — Démosthènes. — Plutarque.

Auteurs chrétiens. Saint Basile. — Saint Grégoire de Nazianze. — Saint Jean Chrysostome.

B. Littératures modernes.

1. Littératures française.

Origine et premiers développements de la langue française. Formation de la langue française. — Troubadours. — Trouvères. — Essais de poésie dramatique. — Poètes du XVe siècle: Charles d'Orléans, Villon. — Prosateurs avant le XVIe siècle: Villehardouin, Joinville, Froissard, Philippe de Comines.

Renaissance. *Poètes:* Marot et ses disciples. — Ronsard et la pléiade. — Malherbe et les poètes qui l'ont précédé.

Prosateurs: Rabelais. — Amyot. — Montaigne. — Saint François de Sales.

Dix-septième siècle. *Poètes:* Boileau. — Corneille. — Racine. — Molière. — La Fontaine.

Prosateurs: Hôtel de Rambouillet. — Balzac. — Voiture. — L'Académie française. — Descartes. — Pascal. — Bossuet. — Fléchier. — Bourdaloue. — Fénelon. — Massillon. — La Bruyère. — Malebranche. — Mme de Sévigné. — Mme de Maintenon. — Saint-Simon.

---

[1]) Voir le Programme annuel des études de la Section académique du Collège Saint-Michel.

Dix-huitième siècle. *Poètes:* L. Racine. — Voltaire. — Gilbert. — J.-B. Rousseau. — André Chénier.

Prosateurs: Montesquieu. — Voltaire. — J.-J. Rousseau. — Buffon.

Dix-neuvième siècle. *Littérature contemporaine.* — *Poètes:* L'école classique et l'école romantique. — Lamartine. — V. Hugo. — Casimir Delavigne. — Béranger. — A. de Musset.

Prosateurs: Chateaubriand. — J. de Maistre. — Lamennais. — Cousin. — Guizot. — Thiers. — Berryer. — Augustin Thierry. — Villemain. — Ozanam. — P. de Ravignan. — P. Lacordaire. — De Montalembert. — L. Veuillot. — Mgr. Dupanloud.

2. Langue étrangère.

A. Thème allemand ou français. *b.* Explication d'un classique à livre ouvert [1]).

3. Philosophie.

A. *Logique.* Dialectique: l'idée, le terme, le jugement, la proposition, le raisonnement, l'argumentation, l'induction, le syllogisme et les sophismes. — Définition, division, démonstration, méthode analytique et synthétique. — Critique: la connaissance, sa nature, son but; la connaissance sensitive, sa formation, ses diverses manifestations, sa vérité; la connaissance intellectuelle, son origine expérimentale, son développement par l'abstraction, l'analyse et la synthèse, sa vérité. — L'évidence et la certitude.

B. *Ontologie.* L'être, l'existence et l'essence, la possibilité et la réalité, le principe matériel et le principe formel, degré de perfection des êtres. — L'activité, sa nature et ses termes constitutifs, les principes de l'activité, la cause efficiente et la cause finale, l'unité absolue et relative. — La substance simple et composée, la puissance et l'acte, l'étendue, l'inertie, la spontanéité, la personnalité, la durée, la succession, le temps, le mouvement, la vie, le fini et l'infini, le vrai, le bien, le beau.

C. *Théodicée.* L'idée de Dieu, existence et essence de Dieu, les attributs de Dieu, l'unité, la simplicité, l'immensité, l'éternité, l'intelligence et la volonté de Dieu, la création et la providence.

D. *Cosmologie.* Les corps, leurs éléments, leur composition, leurs transformations, leur activité, leur destination. — Les végétaux: nature, vie, but. — Unité du monde physique.

E. *Psychologie.* Nature et unité substantielle de l'homme; spiritualité de l'âme humaine; la vie végétative, sensitive, intellectuelle; unité de l'âme humaine; les sens, les passions, l'instinct, l'entendement, la volonté, la raison; origine et destinée de l'homme.

F. *Morale.* La fin de l'homme, le libre arbitre, la loi naturelle, la conscience, les vertus. — (Droit naturel.) Nature et origine du droit et du devoir; la propriété, l'autorité. — L'individu, ses devoirs envers Dieu et envers ses semblables, ses droits; le suicide, l'homicide, l'esclavage. — La famille: nature, constitution, origine, dissolution, droits et devoirs. — La société civile ou l'Etat; membres, but, pouvoir, organisation; origine du gouvernement, ses différentes formes, ses attributions.

4. Histoire.

Histoire contemporaine. Première Révolution française. — Consulat. — Napoléon Ier. — Traités de Vienne. — Restauration. — Monarchie de Juillet. — Révolution belge. — Guerre civile d'Espagne. — Révolution de 1848 en France; son contrecoup dans les autres pays de l'Europe. — Second Empire. — Pontificat de Pie IX. — L'Allemagne de 1864 à 1871. — Les Etats des Balkans; Congrès de Berlin.

5. Mathématiques.

A. *Algèbre.* Progressions arithmétiques et géométriques, Logarithmes. — Intérêts composés; annuités. — Arrangements, permutations, combinaisons. — Binôme de Newton.

---

[1]) Voir le programme annuel des études du Collège Saint-Michel.

B. *Géométrie dans l'espace.* Du plan et de la ligne droite. — Perpendiculaires et obliques au plan. — Parallélisme des droites et des plans. — Angles dièdres; mesure des angles dièdres. — Plans perpendiculaires entre eux. — Notions sur les angles trièdes et polyèdres.

Des polyèdres. — Parallélipipède. — Volume du parallélipipède rectangle, du parallélipipède quelconque, du prisme triangulaire, du prisme quelconque. — Pyramide. — Volume de la pyramide triangulaire, de la pyramide quelconque, du tronc de pyramide à bases parallèles. — Notions sur les polyèdres semblables; rapport des surfaces et des volumes.

Cône droit à base circulaire. — Sections parallèles à la base. — Surface latérale et volume du cône, du tronc de cône à bases parallèles. — Cylindre droit à base circulaire. — Surface latérale et volume.

Sphère. — Sections planes; grands cercles, petits cercles. — Pôles d'un cercle. — Trouver le rayon d'une sphère. — Plan tangent. — Surface et volume de la sphère.

C. *Trigonométrie et géométrie analytique plane.* Rapports trigonométriques. — Relations entre les rapports trigonométriques d'un même arc. — Sinus, cosinus, tangente de la somme et de la différence de deux arcs. — Sinus $2a$, cos. $2a$, tg. $2a$, sin. a^2, cos a^2 en fonction de cos. a. — Rendre calculables par logarithmes la somme ou la différence de deux sinus, cosinus ou tangentes. — Usage des tables. — Résolution des triangles rectangles et des triangles quelconques. — Aire du triangle en fonction des données.

Coordonnées rectangulaires. — Equations de la ligne droite. — Problèmes élémentaires sur la ligne droite. — Définitions et équations de la circonférence, de l'ellipse, de l'hyperbole et de la parabole. — Tangentes en un point de ces courbes, d'un point extérieur ou parallèlement à une direction donnée. — Propriété de la normale à l'ellipse, de la tangente à l'hyperbole et à la parabole. — Asymptotes de l'hyperbole. — Aire de l'ellipse, d'un segment parabolique.

D. *Mécanique.* Statique. — Notions sur les forces, leur mesure.

Composition des forces quelconques.

Moments des forces par rapport à un point.

Décomposition des forces.

Formules relatives à la composition et à la décomposition des forces.

Equilibre du point matériel.

Composition des forces parallèles.

Centre de gravité.

Composition et équilibre d'un système quelconque de forces appliquées à un corps solide.

Application aux machines simples : levier, balance, poulie, tour ou treuil, plan incliné.

Cinématique. — Mouvement rectiligne uniforme. — Mouvement rectiligne varié. — Mouvement rectiligne uniformément varié. — Chute des graves. — Composition et décomposition des mouvements. — Mouvement de rotation.

6. *Physique.*

A. *Pesanteur.* Direction de la pesanteur. — Centre de gravité. — Poids. — Lois de la chute des corps. — Machine d'Atwood. — Pendule. — Intensité de la pesanteur. — Balance. — Principes d'égalité de pression dans les fluides. — Pression sur le fond des vases. — Presse hydraulique. — Equilibre des liquides. — Vases communiquants. — Principe d'Archimède. — Poids spécifiques. — Notions sur les aréomètres à poids constant. — Baromètres. — Loi de Mariotte. — Machine pneumatique. — Pompes. — Siphon. — Aérostats.

B. *Chaleur.* Dilatation des corps par la chaleur. — Thermomètres. — Notions sur les coefficients de la dilatation des solides, des liquides et des gaz. — Chaleur rayonnante. — Fusion. — Solidification. — Chaleur latente. — Mélanges réfrigérants. — Formation des vapeurs dans le vide. — Maximum de tension. — Méthode de Dalton. — Evaporation ; froid produit par l'évaporation. — Ebullition. — Distillation. — Notions sur le chauffage et sur les machines à vapeur. — Notions d'hygrométrie. — Rosée.

C. *Electricité et magnétisme.* Développement de l'électricité par le frottement. — Electricité par influence. — Electroscope. — Electrophore. — Machine électrique. — Condensateur. — Bouteille de Leyde. — Electricité atmosphérique. — Foudre. — Paratonnerre.

Aimants. — Pôles. — Déclinaison et inclinaison de l'aiguille aimantée. — Boussole.

Piles voltaïques. — Courants. — Effets physiologiques, mécaniques, physiques et chimiques de la pile. — Galvanoplastie. — Dorure et argenture. — Piles thermo-électriques. — Expérience d'Oersteds. — Galvanomètre. — Action des courants sur les courants. — Solénoïde. — Aimantation par les courants. — Electro-aimants. — Télégraphe électrique. — Principes de l'induction. — Bobine de Ruhmkorff. — Eclairage électrique. — Télephone et microphone.

D. *Acoustique.* Du son. — La vitesse dans l'air. — Qualités du son. — Cordes. — Timbre.

E. *Optique.* Propagation de la lumière. — Ombre et pénombre. — Réflexion de la lumière et ses lois. — Miroirs plans et sphériques. — Réfraction. — Prismes. — Lentilles. — Décomposition de la lumière. — Spectre solaire. — Principaux instruments d'optique. — Photographie.

7. *Chimie.*

Matière, atomes. — Corps simples et composés. — Cohésion. — Affinité. — Atomicité. — Combinaisons, mélanges. — Lois des proportions définies et multiples. — Equivalents. — Nomenclature parlée et symbolique.

Etude des principaux corps simples et de leurs combinaisons entre eux.

Oxygène. — Hydrogène. — Eau. — Azote. — Air. — Acide azotique. — Ammoniaque. — Soufre. — Acide: sulfureux, sulfurique, sulfhydrique. — Chlore, iode, brôme, fluor. — Acide chlorhydrique, fluorhydrique. — Phosphore. — Arsenic. — Acide phosphorique et arsénieux. — Hydrogène phosphoré et arsénié. — Carbone. — Oxyde de carbone. — Acide carbonique. — Sulfure de carbone. — Hydrogène carboné. — Gaz de l'éclairage. — Flamme. — Cyanogène. — Acide cyanhydrique.

Métaux. — Caractères des oxydes, chlorures, sulfures et sels métalliques. — Etude des principaux métaux, leur métallurgie, leur sels principaux.

8. *Histoire naturelle.*

A. *Zoologie.* Caractères généraux des animaux; tissus et organes qui les constituent; fonctions. — Nutrition: appareil digestif; digestion. — Organes et fonction d'absorption. — Circulation: vaisseaux sanguins: artères, veines; cœur; sang. — Respiration: poumons, branchies, trachées, air atmosphérique; chaleur animale.

Fonctions de relation: mouvement; sensibilité; instinct, — Squelette; os; muscles. — Système nerveux; encéphale; moelle épinière; nerfs. — Sens: tact; goût; odorat; ouïe; vue. — Voix.

Notions de classification. — Etude des principaux ordres.

B. *Minéralogie.* Caractères morphologiques des minéraux. — Eléments de cristallographie. — Caractères physiques et chimiques. — Connaissance des principales espèces minérales.

C. *Géologie.* Phénomènes actuels: sédiments, transports, torrents, fleuves, glaciers, volcans, tremblements de terre. — Constitution générale du globe; nature et origine des rochers. — Chaleur centrale; roches ignées; roches stratifiées; soulèvements.

Fossiles en général; horizons géologiques, — Classification sommaire des terrains.

---

32. 3. Règlement et programme relatifs aux examen de maturité du Gymnase de Genève. (Du 2 juin 1891.)

RÈGLEMENT.

Art. 1er. Les examens de maturité ont lieu aux époques suivantes:
1° A la fin de l'année scolaire;
2° Dans la première quinzaine du mois d'octobre.

Art. 2. Sont admis à subir l'examen de maturité:
1° Les élèves sortis réguliers de la classe supérieure de l'une des sections du Gymnase;
2° Les candidats âgés d'au moins 19 ans, sauf dispense d'âge accordée par le Département.

Art 3. Le candidat qui n'a pas dépassé le chiffre 2 pour trois branches à la session qui a lieu à la fin de l'année scolaire, ne peut se représenter à la session suivante.

Tout candidat qui a échoué trois fois dans ses examens, ne peut plus se présenter.

Art. 4. Les élèves sortis régulièrement de la classe supérieure de l'une des sections du Gymnase, ainsi que les externes ayant suivi l'enseignement complet de la 1re année, paient un droit de 10 francs pour le certificat. Les autres candidats paient un droit de 20 francs par inscription et de 40 francs pour le certificat.

Art. 5. Le titulaire du certificat de maturité de l'une des sections pourra obtenir celui d'une autre section en subissant les épreuves réglementaires et en payant un droit de 10 francs. Il sera toutefois dispensé des examens sur les branches mentionnées dans le certificat dont il est porteur, s'il y a équivalence dans les programmes d'enseignement.

Art. 6, Un avis officiel indiquera au moins un mois d'avance la date exacte des examens de maturité.

Art. 7. Les inscriptions seront closes une semaine avant l'ouverture des examens. Il ne pourra être dérogé à cette règle que dans des cas spéciaux et par décision du Département.

Art. 8. Les examens de maturité se font devant un jury spécial nommé par le Département au mois de juin et pour le terme d'un an. Font partie de droit de ce jury: le directeur et, pour chaque branche, un des maîtres chargés de l'enseignement qui s'y rapporte.

Le jury d'examen est présidé par le directeur.

Art. 9. Pour chaque branche, les questions de l'examen écrit et de l'examen oral sont préparées par le maître chargé de la branche dans la dernière classe où elle est enseignée.

Ces questions sont soumises au jury la veille de l'examen. Il a le droit de les modifier et d'en introduire d'autres.

Art. 10. Dans l'examen écrit, tous les candidats traitent la même question tirée au sort. Dans l'examen oral, sauf la réserve stipulée dans l'alinéa suivant, chaque candidat tire sa question; il peut demander d'en tirer une seconde, mais dans ce cas, il perd le tiers du chiffre auquel il aurait eu droit par sa réponse.

A l'examen oral, les délégués de l'École polytechnique ont le droit de proposer des questions lorsqu'il s'agit de candidats à la maturité technique.

Art. 11. Les examens écrits se font sous la surveillance d'une personne désignée par le directeur.

Art. 12. Pour l'examen écrit, les candidats ne peuvent se servir que de livres autorisés par le jury.

Art. 13. Les épreuves sont corrigés par les maîtres désignés à l'art. 8, lesquels soumettent leur appréciation aux jurés; le jury arrête les chiffres définitifs.

Art. 14. Le temps accordé dans les examens écrits est de trois heures pleines au maximum pour la composition française et les mathématiques, et de deux heures pour les autres branches.

Art. 15. Dans les examens oraux, l'interrogation d'un candidat ne peut dépasser 15 minutes.

Art. 16. Toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'annulation de l'examen entier.

Art. 17. Le jury apprécie chaque épreuve par des chiffres qui vont de 0 = nul à 6 = très bien. Le chiffre obtenu pour chaque épreuve figure dans le certificat.

Art. 18. Pour mériter le certificat de maturité, le candidat doit avoir obtenu au moins les $^7/_{12}$ du maximum total compté sur l'ensemble de toutes les épreuves. Toutefois le certificat sera refusé aux candidats qui n'auraient pas obtenu une note supérieure à 2 sur deux épreuves dans des branches différentes, ou qui auraient un zéro pour une épreuve quelconque.

Il sera également refusé aux candidats qui, dans la section technique, n'auront pas obtenu au moins le chiffre 3 pour les mathématiques.

Art. 19. Le candidat dont l'examen n'est pas admis est, dans les sessions subséquentes, dispensé des épreuves pour lesquelles il a obtenu au moins le chiffre 4.

Art. 20. Sont considérés comme sortis régulièrement du Gymnase les élèves réguliers qui, dans la classe supérieure, ont obtenu: *a.* dans chaque branche plus de 3 pour la moyenne des examens du premier semestre et du travail de l'année; *b.* au moins la note générale satisfaisant pour la conduite.

Les élèves sortis régulièrement du Gymnase sont dispensés des parties de l'examen indiquées dans le programme.

Art. 21. Le certificat est signé par le Conseiller d'État chargé du Département de l'Instruction publique et par le directeur; il est muni du sceau du Département.

Dispositions spéciales aux élèves réguliers.

A l'issue de la IIe classe, les élèves réguliers de la section classique subissent les examens de géographie, de sciences naturelles, de chimie et l'examen écrit de mathématiques. Ceux de la section réale, les examens de géographie, de sciences naturelles et l'examen écrit de mathématiques. Ceux de la section technique, les examens de géographie et de sciences naturelles. Ceux de la section pédagogique, les examens de géographie, de sciences naturelles, de gymnastique, d'hygiène et l'examen écrit de mathématiques.

Seuls les élèves de la section technique peuvent, à leur sortie de l'année supérieure, refaire ceux de ces examens pour lesquels ils n'auraient pas obtenu plus de 2.

Dispositions spéciales concernant les élèves de la section technique qui se destinent à l'École polytechnique fédérale.

Les élèves qui sortent du Gymnase ayant obtenu le certificat de maturité technique, sont admis de plein droit à l'École polytechnique fédérale, à condition qu'ils aient suivi comme réguliers l'enseignement de l'année supérieure et que tous les examens aient été subis dans la session de fin d'année scolaire.

Dans le cas où ces conditions sont remplies, le certificat porte la mention: „Valable pour l'École polytechnique fédérale."

PROGRAMME
de l'examen de maturité.

Pour les détails, les programmes de l'examen sont conformes à ceux du Gymnase.

Section classique.

Examen écrit.

A. Composition française sur un sujet littéraire ou historique (histoire générale).

B. Thème latin.

C. Thème grec.

D. Version grecque choisie dans un des auteurs suivants: Xénophon, Plutarque, Hérodote.

E. Thème allemand.

F. Epreuve sur une ou plusieurs questions de mathématiques (Algèbre et trigonométrie.)

NB. Les élèves réguliers sont dispensés des lettres C et E.

Examen oral.

I. *Français.* — *a.* Grammaire française. — *b.* Histoire de la langue française. — *c.* Histoire de la littérature française.

II. *Langue latine.* — *a.* Grammaire latine. — *b.* Histoire de la langue et de la littérature latine. — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Plaute, Térence, Cicéron, Virgile, Salluste, Horace, Tite-Live, Tacite. — *d.* Antiquités romaines.

III. *Langue grecque.* — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la langue et de la littérature grecques. — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Homère, Hérodote, Plutarque, Thucydide, Xénophon, Sophocle, Euripide, Démosthène, Platon. — *d.* Antiquités.

IV. *Langue allemande.* — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la littérature allemande depuis le XVIIIe siècle (en allemand). — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Lessing, Schiller, Gœthe (œuvres littéraires).

V. *Histoire.* — *a.* Histoire ancienne. — *b.* Histoire du moyen âge, — *c.* Histoire moderne.

VI. *Géographie.* — *a.* Géographie générale. — *b.* Géograqhie physique.

VII. *Mathématiques.* — *a.* Algèbre et trigonométrie (programme de la section classique). — *b.* Géométrie synthétique et géométrie analytique (programme de la section classique). — *c.* Notions de cosmographie.

VIII. *Sciences naturelles.* Notions générales sur la géologie, la botanique et la zoologie.

IX. *Chimie.* — (Programme de la section classique, IIe année.)

X. *Physique.* — (Programme de la section classique.)

XI. *Philosophie.* — *a.* Logique. — *b.* Psychologie.

NB. Les élèves réguliers sont dispensés des lettres I a, b; II a et d; III a et d; IV a; VII a.

Section réale.

Examen écrit.

A. Composition française sur un sujet littéraire ou scientifique.

B. Composition allemande sur un sujet littéraire ou scientifique.

C. Thème anglais.

D. Thème italien (facultatif).

E. Épreuve sur une ou plusieurs questions de mathématiques (Algèbre et trigonométrie).

F. Épreuve sur une ou plusieurs questions de botanique ou de zoologie.

G. Epreuve sur une ou plusieurs questions de physique ou de chimie.

NB. Les élèves réguliers sont dispensés des lettres C, D, F, G.

Examen oral.

I. *Langue française.* *a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la langue française. — *c.* Histoire de la littérature française.

II. *Langue allemande.* — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la littérature allemande (en allemand). — *c.* Lecture et interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Wieland (Oberon), Lessing, Schiller, Gœthe, Hauff (Lichtenstein), Uhland (poésies), Chamisso (Peter Schlemihl), Heine. — *d.* Traduction d'un auteur français.

III. *Langue anglaise.* — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la littérature anglaise. — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: de Foë (Robinson Crusoé), Tennyson, Goldsmith (le ministre de Wakefield), Macaulay, Walter Scott (Waverly novels), Thackeray, Dickens.

IV. *Langue italienne* (facult.) — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la littérature italienne. — *c.* Traduction d'un texte pris dans les auteurs suivants: Manzoni, Silvio Pellico, Leopardi, Vincenzo Monti, Alfieri, Machiavelli, Ariosto.

V. *Langue latine.* — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire abrégée de la langue et de la littérature latines. — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Plaute, Cicéron, Salluste, Horace, Vîrgile, Tite-Live.

VI. *Histoire.* — *a.* Histoire ancienne, histoire du moyen âge et histoire moderne. — *b.* Histoire nationale.

NB. Les étrangers à la Suisse sont dispensés de la lettre b.

VII. *Géographie.* — *a.* Géographie générale. — *b.* Géographie physique.

VIII. *Mathématiques.* — *a.* Algèbre et trigonométrie. — *b.* Géométrie sinthétique. — *c.* Géométrie analytique. — *d.* Notions de cosmographie.

IX. *Sciences naturelles.* — *a.* Géologie. — *b.* Botanique. — *c.* Zoologie. — *d.* Histoire naturelle de l'homme. — *e.* Exercices de détermination.

X. *Physique.*

XI. *Chimie.*

Les élèves qui se destinent à l'École polytechnique doivent subir en outre un examen de Géométrie descriptive et de Mathématiques spéciales, et ceux qui veulent entrer dans la Faculté de droit un examen de Philosophie (logique et psychologie).

NB. Les élèves réguliers sont dispensés des lettres I a, b; II a, III a; IV a; V a; VIII a.

Section technique.

Examen écrit.

A. *Français.* Composition sur un sujet littéraire ou scientifique.

B. *Allemand.* Composition sur un sujet littéraire ou scientifique.

NB. Les candidats dont la langue maternelle n'est pas le français ou l'allemand, pourront remplacer la composition allemande par une composition en italien. Toutefois l'examen d'allemand est obligatoire pour les candidats qui désirent entrer à l'École polytechnique fédérale.

C. Composition sur une ou plusieurs questions de mathématiques.

Examen oral.

I. *Langue française.* — Abrégé de l'histoire de la littérature française depuis le XVIme siècle.

II. *Langue allemande.* — *a.* Grammaire. — *b.* Abrégé de l'histoire de la littérature allemande depuis Klopstock (en allemand). — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Wieland (Oberon), Lessing, Gœthe, Schiller, Chamisso (Peter Schlemihl), Hauff (Lichtenstein), Uhland (poésies), Heine. — *d.* Traduction d'un texte scientifique.

NB. Les candidats dont la langue maternelle n'est pas le français ou l'allemand, pourront remplacer l'allemand par l'italien. Toutefois l'allemand est obligatoire pour les candidats qui désirent entrer à l'Ecole polytechnique fédérale.

III. *Langue anglaise.* — *a.* Grammaire. — *b.* Abrégé de l'histoire de la littérature anglaise depuis Shakespeare. — *c.* Traduction d'un auteur ou d'un texte scientifique.

IV. *Histoire.* — *a.* Abrégé de l'histoire générale. — *b.* Histoire nationale.

NB. Les étrangers à la Suisse peuvent être dispensés de la lettre b.

V. *Géographie.* — Géographie physique et politique.

VI. *Mathématiques.* — Programme complet de la section technique du Gymnase.

VII. — *Sciences naturelles.* — *a.* Géologie. — *b.* Botanique. — *c.* Zoologie. Histoire naturelle de l'homme.

VIII. *Physique.*

IX. *Chimie.*

X. *Géométrie descriptive.*

NB. Les élèves réguliers sont dispensés des lettres II a, et III, a, b.

Section pédagogique.

Examen écrit.

A. *Français.* — Composition sur un sujet littéraire ou scientifique.

B. *Allemand.* — Composition en allemand sur un sujet littéraire ou scientifique.

C. *Mathématiques.* — Épreuve sur une ou plusieurs questions de mathématiques. (Algèbre et trigonométrie).

D. *Sciences naturelles.* — Épreuves sur une ou plusieurs questions de botanique ou de zoologie.

E. *Physique.* — Épreuve sur une question de physique.

F. *Chimie.* — Épreuve sur une question de chimie.

G. *Pédagogie.* — Épreuve sur une question de psychologie, de pédagogie ou d'histoire de la pédagogie.

NB. Les élèves réguliers sont dispensés des lettres D, E. F.

Examen oral.

I. *Langue française.* — *a.* Grammaire: phonétique, morphologie, syntaxe. Style, versification. *b.* Histoire de la langue française. — *c.* Lecture et interpretation d'un texte de vieux français. — *d.* Histoire de la littérature française.

II. *Langue allemande.* — *a.* Grammaire. — *b.* Histoire de la littérature allemande (en allemand). — *c.* Interprétation d'un texte pris dans les auteurs suivants: Wieland (Oberon), Lessing, Gœthe, Schiller, Hauff (Lichtenstein), Uhland (poésies), Chamisso (Peter Schlemihl), Heine. — *d.* Traduction d'un auteur français.

III. *Histoire.* — *a.* Histoire ancienne, histoire du moyen âge, histoire moderne. — *b.* Histoire nationale.

IV. *Géographie.* — *a.* Géographie générale. — *b.* Géographie physique.

V. *Mathématiques.* — *a.* Algèbre et trigonométrie. — *b.* Géométrie synthétique. — *c.* Notions de cosmographie.

VI. *Sciences naturelles.* — *a.* Géologie. — *b.* Botanique. — *c.* Zoologie. — *d.* Histoire naturelle de l'homme. — *e.* Exercices de détermination.

VII. *Physique.*

VIII. *Chimie.*

IX. *Pédagogie.* — *a.* Psychologie. — *b.* Pédagogie. — *c.* Histoire de la pédagogie. — *d.* Leçon donnée par le candidat aux élèves d'une école primaire sur un sujet du programme primaire.

X. *Hygiène.*

NB. Les élèves réguliers sont dispensés de II a, d; V a.

Examens spéciaux.

I. *Musique.*

II. *Travaux manuels.* — *a.* Cartonnage. — *b.* Travail sur bois, tour.

III. *Gymnastique.*

IV. *Calligraphie.*

V. *Dessin.*

Le Conseil d'État,

Vu l'article 108 de la loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886;
Vu la convention avec l'École polytechnique fédérale du 13 juillet 1888;
Vu le préavis de la Commission scolaire en date du 15 mai 1891;
Sur la proposition du Département de l'Instruction publique:

arrête:

D'approuver le Règlement revisé et le Programme relatifs aux Examens de maturité du Gymnase.

Certifié conforme:

Du 2 juin 1891.

Pr *le Chancelier,*
Le Conseiller d'État délégué: M. Fleutet.

---

33. 4. Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich. (Vom 8. Juli 1891.)

§ 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums für den Eintritt in die Hochschule findet zugleich als Entlassungsprüfung der obersten Klasse nach Abschluss des Gymnasialkurses statt. Dieselbe wird unter Mitwirkung der Lehrer der obersten Klasse als Examinatoren von der Aufsichtskommission, eventuell unter Zuzug weiterer Experten abgenommen.

§ 2. Die Prüfung ist jeweilen öffentlich auszuschreiben.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: deutsche Sprache, französische Sprache, lateinische Sprache, griechische, eventuell englische Sprache, Geschichte und politische Geographie, Mathematik, Physik und physikalische Geographie, Chemie, Naturgeschichte.

In den Fächern der Religion, des Hebräischen, des Turnens und für die in Griechisch Geprüften des Englischen werden die von der Lehrerschaft erteilten Noten über die Leistungen des betreffenden Schülers während der Schulzeit ohne Prüfung in das Maturitätszeugnis eingetragen. Diese Zensuren haben keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

§ 4. In der deutschen, französischen, lateinischen, griechischen, eventuell englischen Sprache und in Mathematik zerfällt die Prüfung in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil. In den übrigen Fächern beschränkt sich die Prüfung auf das mündliche Examen.

In Geschichte und politischer Geographie einerseits und Physik und mathematisch-physikalischer Geographie anderseits wird je nur eine Note erteilt.

§ 5. Die Arbeiten in den Fremdsprachen bestehen aus einer Übersetzung aus dem Deutschen, im Griechischen aus der Übersetzung eines diktirten griechischen Textes, ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

Bei Ausarbeitung der mathematischen Aufgaben ist nur die Benutzung logarithmischer und trigonometrischer Tafeln zugelassen.

Allfällige, vom Lehrer für nötig erachtete Erklärungen sind den Schülern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher dem Experten vorzulegen.

Die Prüfungsarbeiten werden in den letzten Wochen vor der mündlichen Prüfung gefertigt und zwar unter unausgesetzter Aufsicht der betreffenden Fachlehrer. Für die einzelne Arbeit wird eine Zeit von höchstens 4 Stunden anberaumt. Die Arbeiten werden nach erfolgter Beurteilung durch den Lehrer rechtzeitig dem Experten zur Einsichtnahme zugestellt.

§ 6. Die mündliche Prüfung findet in sämtlichen Fächern in Gruppen statt. Bei Bildung der letztern ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jeder Kandidat Gelegenheit erhält, sich über den Umfang seiner Kenntnisse und die Sicherheit der Anwendung derselben auszuweisen.

Die schriftlichen Arbeiten des letzten Kurses sind aufzulegen.

§ 7. Bezüglich der Anforderungen in den einzelnen Fächern hat sich die Prüfung an den Lehrplan der Anstalt mit besonderer Berücksichtigung des letzten Kurses zu halten.

§ 8. Die Prüfung in Naturgeschichte findet am Schlusse des ersten, diejenige in Chemie am Schlusse des zweiten Jahreskurses, diejenige in sämtlichen übrigen Fächern am Schlusse des dritten Kurses des obern Gymnasiums statt.

§ 9. Am Schlusse der Prüfung vereinbart der Experte mit dem Lehrer die einzelnen Fachzensuren des Schülers, wobei neben dem Ergebnis der Prüfung auch die Leistungen während der Schulzeit in Betracht gezogen werden. Die Fachzensuren werden hierauf in gemeinschaftlicher Sitzung der Prüfungskommission mit den betreffenden Lehrern zusammengetragen, wobei gleichzeitig auf Antrag des Rektors über die Bejahung oder Verneinung der Maturität, sowie über die Betragensnote entschieden wird.

Bei den Verhandlungen haben die Examinatoren beratende Stimme.

§ 10. Die Abstufung der Zensuren ist folgende:

6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmässig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

§ 11. Bei Berechnung des Gesamtergebnisses schliessen eine Fachzensur unter 2, zwei Fachzensuren unter 3 die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.

Ebenso wird das Maturitätszeugnis nicht ausgestellt, wenn der Durchschnitt aller Fachzensuren unter $3{,}_5$ ist.

§ 12. Das Betragen wird als „den bestehenden Vorschriften entsprechend“ oder „den bestehenden Vorschriften nicht immer entsprechend“ bezeichnet.

§ 13. Eine Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach einem Jahre gestattet werden.

Die zweite Prüfung erstreckt sich über alle Fächer mit Ausnahme von Naturgeschichte und Chemie, sofern bei der Prüfung in den letztern beiden Fächern mindestens die Note 4 erreicht wurde.

§ 14. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit wird mit sofortiger Zurückweisung von der ganzen Prüfung bestraft, worauf die Kandidaten vor Beginn der Prüfung aufmerksam zu machen sind.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Aspirant kann erst zu der folgenden ordentlichen Prüfung wieder zugelassen werden.

§ 15. Das Maturitätszeugnis soll folgende Angaben über den Geprüften enthalten:

a. Name, Heimat, Geburtstag des Kandidaten;
b. Klassen und Zeit des Aufenthalts in der Schule;
c. Fachzensuren;
d. Note über das Betragen.

Das Zeugnis trägt die Unterschriften des Präsidenten und Aktuars der Aufsichtskommission, sowie des Rektors der Anstalt.

§ 16. Das vorstehende Reglement hat zum ersten Mal Gültigkeit für die Maturitätsprüfungen im Jahre 1891, und es werden durch dasselbe die Bestimmungen über die Einrichtung der Entlassungs- und Maturitätsprüfung der III. Klasse des obern Gymnasiums vom 15. November 1876 aufgehoben.

Die Übergangsbestimmungen bleiben besonderer Beschlussfassung der Aufsichtskommission vorbehalten.

Zürich, den 8. Juli 1891.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.
Der Sekretär: C. Grob.

---

34. 5. Reglement und Hausordnung für das aargauische Kantonsschülerhaus. (Vom 24. März 1891.)

I. Reglement.

§ 1. Das Kantonsschülerhaus hat den Zweck, Kantonsschülern, deren Eltern nicht in Aarau wohnen, das Elternhaus zu ersetzen und im Vereine mit

der Schule die Ausbildung nicht allein des Geistes und des Körpers, sondern auch die des Charakters zu fördern.

§ 2. Der Staat stellt zu diesem Zweck unentgeltlich das Gebäude samt Inventar zur Verfügung, während alle übrigen Ausgaben aus den Pensionsgeldern der Schüler zu bestreiten sind.

§ 3. Das Kantonsschülerhaus wird durch einen vom Regierungsrat, wo möglich aus der Lehrerschaft der Kantonsschule gewählten Vorsteher geleitet und von einem von der gleichen Behörde gewählten Inspektor beaufsichtigt.

§ 4. Der Vorsteher besorgt die gesamte Verwaltung des Kantonsschülerhauses. Er zieht jeweilen auf Beginn des Quartals (§ 12) die Pensionsgelder ein, aus welchen die Betriebskosten zu bestreiten sind.

§ 5. Über seine Einnahmen und Ausgaben führt er Buch und legt auf Ende des Jahres der Erziehungsdirektion Rechnung ab.

§ 6. Der Vorsteher ist dafür verantwortlich:

a. dass die Verwaltung der Anstalt eine sorgfältige und sparsame sei;

b. dass den Schülern eine gesunde und ausreichende Nahrung verabreicht werde;

c. dass sämtliche Wohn- und Schlafräume den Anforderungen der Gesundheit und Ordnung entsprechend gehalten werden.

§ 7. In das Kantonsschülerhaus können nur solche Schüler aufgenommen werden, über deren sittliches und disziplinäres Verhalten keine ungünstigen Zeugnisse vorliegen.

§ 8. Die Anmeldung für das Kantonsschülerhaus geschieht schriftlich oder mündlich spätestens auf Schluss des Quartals beim Vorsteher. Über die Aufnahme entscheidet auf den Vorschlag des Vorstehers und das Gutachten des Inspektors die Erziehungsdirektion.

Für Schüler, welche die Aufnahmsprüfung in die Kantonsschule nicht bestehen können, wird die Anmeldung hinfällig.

§ 9. Der Austritt aus dem Kantonsschülerhaus während des Quartals ist unzulässig. Schüler, welche auszutreten wünschen, müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des neuen Quartals ihre Kündigung einreichen, andernfalls sind die Eltern resp. Vormünder zur Bezahlung des Pensionsgeldes für das neue Quartal verpflichtet. Nur wenn der Austritt durch Krankheit oder zwingende Verhältnisse veranlasst wird, kann die Erziehungsdirektion die Eltern des Schülers von den Verpflichtungen dieses Paragraphen ganz oder teilweise entbinden.

§ 10. Falls es sich als gerechtfertigt erweist, dass ein Schüler aus irgend welchen Gründen (Charaktereigenschaften, Disziplin, Gesundheit) aus dem Kantonsschülerhaus ausscheide, so ist den Eltern oder deren Stellvertreter der bezügliche Wunsch auszusprechen. Wird letzterer nicht berücksichtigt, so steht dem Vorsteher im Einverständnis mit dem Inspektor das Recht der Kündigung bis spätestens 14 Tage vor Beginn eines neuen Quartals zu. Den Eltern des betreffenden Schülers bleibt die Berufung an die Erziehungsdirektion vorbehalten.

§ 11. Die Wegweisung aus dem Kantonsschülerhaus kann vom Vorsteher im Einverständnis mit dem Inspektor bei der Erziehungsdirektion beantragt und von dieser verfügt werden, wenn sich ein Schüler

a. beabsichtigte Unwahrheit,

b. Verletzung der öffentlichen Sitte oder strafbare Gesetzesübertretungen,

c. wiederholte Übertretung der Hausordnung hat zu Schulden kommen lassen.

In der Regel soll der Ausweisung die Androhung derselben an die Eltern oder deren Vertreter vorausgehen.

Da, wo aber das Interesse der Anstalt es gebietet, kann der Vorsteher im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion die sofortige Entfernung des Schülers aus der Anstalt verfügen.

Eine volle Rückvergütung des vorausbezahlten Pensionsgeldes pro rata ist in den Fällen dieses Paragraphen unzulässig.

§ 12. Die Anstaltsquartale richten sich nach den Kantonsschulquartalen. Die genauen Daten werden vom Rektorat der Kantonsschule rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 13. Während den Ferien bleibt das Kantonsschülerhaus für die Schüler geschlossen.

§ 14. Der Regierungsrat wird jährlich vor Beginn des Schuljahres nach Massgabe der Lebensmittelpreise die Höhe des Pensionsgeldes festsetzen. Die Pensionsgelder sind zu Beginn des Quartals in vier gleichen Raten vorauszubezahlen.

§ 15. Auswärts wohnende Schüler, welche den Mittagstisch oder das Abendbrot zu erhalten wünschen, bezahlen für erstern 60 Cts., für letzteres 20 Cts. mit wöchentlicher Abrechnung. Auch im Verhinderungsfalle sind sie verpflichtet, den Betrag für den Mittagstisch zu entrichten, falls sie nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt haben. Diese Schüler haben das Recht, den Garten und das Gesellschaftszimmer des Kantonsschülerhauses mitzubenutzen.

§ 16. Der Inspektor hat folgende Obliegenheiten:

a. Er kontrolirt die Verwaltung und die Hausordnung der Anstalt und hat daher dieselbe in der Regel allwöchentlich zu besuchen.

b. Er hat in den Fällen der Paragraphen 8, 9, 10, 11 sein Gutachten an die Erziehungsdirektion abzugeben.

c. Er erstattet auf Ende eines jeden Quartals an die Erziehungsdirektion einen Bericht über den Gang der Anstalt und fügt allfällige Wünsche und Anträge bei.

§ 17. Der Vorsteher geniesst für sich und seine Familie freie Wohnung und Beköstigung an der gemeinsamen Tafel der Anstalt, sowie freie Beheizung, Beleuchtung und Wäsche.

Der Inspektor bezieht eine Jahresentschädigung von Fr. 200.

II. Hausordnung.

§ 1. Die im Kantonsschülerhaus wohnenden Schüler haben den Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten. Übertretungen der Disziplinarordnung der Kantonsschule sollen dem Rektorat zur Erledigung überwiesen werden; sonstige Fehler der Schüler werden der Vorsteher und seine Frau unter sorgsamer Rücksichtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Charaktere durch freundliches Zureden oder ernstliche Rüge zu bekämpfen suchen.

§ 2. Die Zöglinge bewohnen, je nach Raum und Bedürfnis, einzeln oder mehrere zusammen ein Zimmer. — Die Einzelzimmer werden vorzugsweise den vorgerücktern Schülern eingeräumt.

Über die Verteilung der Zimmer entscheidet der Vorsteher.

§ 3. Die Schüler respektive deren Eltern sind für das in den Zimmern befindliche Mobiliar haftbar; auch haben sie für allfällige von ihnen verschuldete Beschädigungen am übrigen Eigentum der Anstalt Schadenersatz zu leisten.

§ 4. Der Vorsteher und der Inspektor haben jederzeit die Befugnis, die Zimmer der Schüler zu besichtigen.

§ 5. Das Rauchen ist in den Schülerzimmern, im Speisesaal, sowie in den Korridoren strengstens untersagt. (Betreffend die Schüler der I. Klasse des Gymnasiums und der Gewerbeschule vergleiche § 10 der Disziplinarordnung der Kantonsschule.)

§ 6. In den Korridoren der beiden obern Stockwerke, sowie in den Schülerzimmern sind alle Spiele und Unterhaltungen untersagt, durch welche einer der Mitschüler in der Arbeit gestört werden könnte. Es sollen vielmehr ausschliesslich die zu ebener Erde gelegenen Räume und der Garten zum Zwecke der Geselligkeit und Erholung benutzt werden.

§ 7. Der Vorsteher und seine Frau werden das Familienleben und die Geselligkeit im Hause, geistige und gemütliche Anregung aller Art, dann aber auch gesellige Spiele in Haus und Garten nach Kräften fördern und unterstützen, um so die Schüler zu veranlassen, ihre Erholung vorzugsweise in der Anstalt selber zu suchen.

§ 8. Das Frühstück wird im Sommer um $^1/_2$7 Uhr, im Winter um $^1/_2$8 Uhr, das Mittagessen um $^1/_2$1 Uhr, das Nachtessen um 7$^1/_4$ Uhr und das Abendbrot

unter Berücksichtigung des Stundenplanes der Schüler eingenommen. Muss ein Schüler eine der Hauptmahlzeiten versäumen, so hat er dem Vorsteher im voraus davon Mitteilung zu machen.

§ 9. Um 10 Uhr nachts sollen die Lichter gelöscht werden; sofern ein Schüler, im Einverständnis mit dem Vorsteher, länger zu arbeiten wünscht, so ist derselbe verpflichtet, jegliche Störung der Ruhe im Hause aufs sorgfältigste zu vermeiden.

§ 10. Um 10¼ Uhr wird die Haustüre geschlossen, ein längeres Ausbleiben kann nur bei besondern Veranlassungen vom Vorsteher gestattet werden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen ist den Schülern Gelegenheit geboten, den Gottesdienst zu besuchen.

§ 12. Für ihre persönlichen Bedürfnisse an Kleidern, Leibwäsche und Beleuchtung haben die Schüler selbst zu sorgen; sie haben auch ihre Kleider mit Ausnahme der Schuhe selbst zu reinigen.

Jeder Eintretende hat folgende Gegenstände mitzubringen:

a. Wenigstens eine sonntägliche und eine werktägliche Kleidung.
b. Sechs gute Tage- und sechs Nachthemden.
c. Sechs Paar gute Strümpfe.
d. Wenigstens zehn Taschentücher und sechs Waschtücher.
e. Zwei Paar gute Schuhe oder Stiefel.
f. Ein Paar leichte Pantoffeln (siehe § 9).
g. Kämme, Haarbürste, Zahnbürste, Kleiderbürste.
h. Eine Lampe.

Aarau, den 24. März 1891.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. Fahrländer.
Der Sekretär: N. Stäuble.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

erteilt dem Reglement und der Hausordnung für das aargauische Kantonsschülerhaus seine Genehmigung.

Aarau, den 13. April 1891.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Landammann: Dr. Fahrländer.
Der Staatsschreiber: Dr. A. Zschokke.

---

35. 6. **Beschluss des Erziehungsrates betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission der Kantonsschule in St. Gallen.** (Vom Erziehungsrate erlassen den 5. Februar 1891.)

In der Absicht, die Geschäfte der einzelnen Mitglieder der Rektoratskommission genauer, als es bisher der Fall war, von einander auszuscheiden, und in Revision der Instruktion vom 8. Juli 1884,

wird beschlossen:

§ 1. Der Rektor steht an der Spitze der ganzen Anstalt und vertritt dieselbe im Verkehr nach aussen. Er wacht über genauen Vollzug aller Anordnungen der Behörde, deren Organ er ist, der Rektoratskommission und des Lehrerkonvents; insbesondere über strenge Handhabung der Schulordnung, sowie des Stundenplans von seite der Lehrer. Er sorgt für Abhaltung der Prüfungen, Ausfertigung der Zeugnisse und provisorische Aushülfe bei Verhinderungsfällen von Lehrern, über welche er ein genaues Verzeichnis führt. Er führt neu eintretende Lehrer in die Klassen ein. Er nimmt die Meldungen und Austrittserklärungen der Schüler entgegen. Er eröffnet den Schulkurs bei Versammlung sämtlicher Schüler und Lehrer durch eine passende Ansprache. Er sorgt für die Aufbewahrung und Wiederabgabe der ihm abgegebenen Ausweisschriften.

§ 2. Der Rektor ist der Vorsteher sowohl der Rektoratskommission, als des Lehrerkonvents. Er hat das Recht, die Lehrstunden aller seiner Kollegen

zu besuchen, um sich Einsicht in den Gang ihres Unterrichtes zu verschaffen. Er erteilt den Lehrern Urlaub bis auf einen Tag, den Schülern bis auf drei Tage. Wünscht der Rektor selbst Urlaub, so hat er für denselben beim Vorstande des Erziehungsdepartementes einzukommen. Bei unentschuldigten Schulversäumnissen und leichtern Disziplinarfällen handelt er allein und schwerere Disziplinarfälle bringt er, nachdem der nötige Untersuch von ihm geführt worden ist, an die Rektoratskommission. Er führt über alle in der Anstalt verhängten Strafen ein genaues Verzeichnis. Er ordnet bei gegebenem Anlass die Versammlung mehrerer oder aller Klassen an und macht denselben die von der Schulbehörde oder Rektoratskommission gewünschten Mitteilungen. Er sorgt für die Austeilung der Programme und Disziplinarordnung an die Schüler und Lehrer. Er gibt jedes Trimester und sonst, so oft es für nötig erachtet wird, der Studienkommission einen zuvor der Rektoratskommission mitgeteilten Bericht über den Zustand der Anstalt in Hinsicht auf Lehrer und Schüler. Die Wünsche einzelner Lehrer leitet er, nach Kenntnisnahme derselben durch die Rektoratskommission, an die Behörde. Er sorgt dafür, dass alljährlich im Januar das Schulprogramm für den nächsten Kurs durch den Lehrerkonvent vorberaten und dann dem Erziehungsdepartement eingereicht werde.

§ 3. Unter der Aufsicht des Rektors und zu seiner Verfügung steht zunächst der Pedell. Der Rektor gibt ihm, namentlich morgens 8 Uhr und nachmittags 2 Uhr, die die Schule betreffenden Weisungen und Aufträge. Er hält täglich eine für Lehrer, Schüler und andere mit der Schule in Beziehung stehende Personen passende Audienzzeit. Er gibt nach Übereinkunft mit der Theaterdirektion die Marken für Besuch des Theaters an die Schüler ab und führt darüber ein Verzeichnis. Er sorgt für die Anordnungen und Einladungen zum Konzert, zur Abendunterhaltung, Schlussfeier und andern Feierlichkeiten der Kantonsschule, sowie für die Aufrechthaltung der Disziplin bei diesen Anlässen. Er versammelt die Rektoratskommission in der Regel wöchentlich einmal und zwar zu einer ausserhalb der gewöhnlichen Schulstunden liegenden Zeit. In wichtigern Fällen hat jedes Mitglied der Rektoratskommission das Recht, eine Sitzung zu verlangen. Der Rektor verwaltet die sogenannte Reisekasse der Schüler und legt alljährlich der Rektoratskommission zu handen des Erziehungsdepartementes Rechnung ab.

§ 4. Der Rektor ist bei vollem Jahresgehalt nur zu 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

§ 5. Der Konrektor ist der Stellvertreter des Rektors und hat besonders folgende Geschäfte zu besorgen:

Er arbeitet jeweilen die Stundenpläne und die Programme für die im Kantonsschulgebäude vorzunehmenden Prüfungen aus. Er beaufsichtigt die nötige Heizung, Reinigung und Lüftung der Schullokale, den Unterhalt der Mobilien und berichtet über nötige Verbesserungen und den Unterhalt des Gebäudes an das Erziehungsdepartement. Er visirt die bezüglichen Rechnungen und führt über die Ausgaben für das Heizen und Reinigen monatlich abzulegende Rechnung. Er nimmt beim Schulanfang die Personalien aller Schüler auf, besorgt davon zwei geschriebene Verzeichnisse, sowie die Drucklegung derselben und die Veränderungen, welche sich während des Schuljahres ergeben. Er fertigt am Schlusse des Schuljahres die nötigen statistischen Tabellen an. Er ordnet den Einzug der Schulgelder und Beiträge, sowie der Bussen und von Vereinen etc. zu erhebenden Entschädigungen für Gaskonsum und Bedienung an. Er besorgt das Verzeichnis und die Auszahlung der vom Staate an die Schüler gewährten Rückvergütungen der Spitalgebühren. Er kontrolirt die Sammlungen und Bibliotheken der Fachlehrer, sowie die Kantonsschulbibliothek, führt das Generalinventar über das Mobiliar und sorgt für die Versicherung desselben gegen Feuerschaden. Er stellt die Absenzen der Schüler in Tabellen zusammen und übermittelt dem Rektor ein Verzeichnis der nicht entschuldigten zum weitern Untersuch und Bestrafung. Er fertigt jedes Trimester ein Verzeichnis der Mittelnoten in Fleiss und Fortschritt aller Schüler. Er führt ein Verzeichnis über die Dispensationen der Schüler von einzelnen Fächern.

§ 6. Der Aktuar besorgt die Protokolle der Sitzungen der Rektoratskommission, die Ausfertigung und Kopiatur der Schriftstücke und die Redaktion des Schulprogrammes.

§ 7. Die Rektoratskommission steht dem Rektor in der Leitung und Überwachung der ganzen Anstalt zur Seite und unterstützt ihn nach Kräften. Sie behandelt die wichtigern Disziplinarfälle und erledigt solche von sich aus oder leitet sie mit Gutachten an die Studienkommission. Sie hat die Kompetenz, fehlbare Schüler mit Arrest bis auf vier Stunden zu bestrafen. Sie bringt Anträge für strengere Bestrafung oder Ausschluss von Schülern an die Studienkommission. Wenn sich Anstände zwischen einzelnen Lehrern, zwischen Lehrern und Eltern, Lehrern und Schülern oder Schülern und Kostgeber erheben, so tritt der Rektor oder nach Umständen die Rektoratskommission in erster Linie als vermittelnd ein und leitet in zweiter Linie die Anstände an die Studienkommission. Sie genehmigt die vom Konrektor ausgearbeiteten Stundenpläne und bringt die von demselben entworfenen Prüfungspläne zur Genehmigung an die Studienkommission.

Vorstehende Bestimmungen haben zunächst einen provisorischen Charakter und sollen anlässlich einer Revision der Kantonsschulordnung derselben einverleibt werden.

St. Gallen, den 5. Februar 1891.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. F. Curti.
Der Aktuar: Dütschler.

Genehmigt vom Regierungsrat.
St. Gallen, den 16. Februar 1891.

Namens des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber: Müller.

---

36. 7. Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien gemäss Art. 10, zweiter Satz, der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 [1]. (Vom 5. Februar 1891.) (Vom Regierungsrat genehmigt den 16. Februar 1891.)

Art. 1. Der Staat unterstützt die höhere Ausbildung talentvoller, aber unbemittelter Schüler auf Fach- und Hochschulen durch Stipendien.

Art. 2. Tüchtige, aber unbemittelte Kantonsangehörige, welche durch Fleiss und besondere Begabung sich auszeichnen, können für die durchschnittliche Dauer der Studienzeit mit jährlichen Stipendien von Fr. 100—500 unterstützt werden.

Art. 3. Die Bewerbung um ein Stipendium hat innerhalb der jeweilen durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Frist bei dem Erziehungsdepartement zu geschehen, und zwar durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilegung eines Studienzeugnisses, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, für welch letztern die Formulare bei der Erziehungskanzlei zu beziehen sind. In der Anmeldung sollen auch allfällige anderweitige Unterstützungen unter Angabe des Betrages zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 4. Der Erziehungsrat ist verpflichtet, die Bewerber um ein Stipendium einer besondern Prüfung zu unterstellen, welche sich über die wesentlichen Fächer der bisherigen Ausbildung erstreckt. Die Prüfung kann je nach Vorschrift der Prüfungsbehörde eine mündliche oder nur eine schriftliche, oder aber mündlich und schriftlich sein.

Art. 5. Als Prüfungsbehörde funktionirt die Studienkommission mit Zuzug von den durch sie bezeichneten Experten. Die Experten haben bei der Frage der Zuerkennung der Stipendien beratende Stimme.

---

[1]) Jahrbuch 1890. I. Beilage, pag. 2—4.

Art. 6. Maler, Bildhauer und Musiker sollen zur Schätzung ihres Bildungsganges und der notwendigen Ausweise für die Erwerbung eines Stipendiums angehalten werden, sich einer Beurteilung durch eine der Prüfungsbehörde genehme Kommission, z. B. vom Kunstverein, oder von Lehrern zu unterziehen.

Art. 7. Von der Prüfung kann nur Umgang genommen werden,

a. wenn ein Schüler der st. gallischen Kantonsschule oder des kantonalen Lehrerseminars nach wohlbestandenem Abgangsexamen sich auf eine Fach- oder Hochschule begibt;

b. wenn ein mittelloser Schüler, der schon früher ein Examen gemacht hat und befriedigende Ausweise über seinen Studiengang vorweist, auch während den Ferien am Orte seiner Ausbildung zu bleiben gezwungen ist.

Art. 8. Die Festsetzung der Stipendien findet alljährlich vor Ostern für das folgende Schuljahr durch den Erziehungsrat statt.

Art. 9. Die Stipendien werden für ein Jahr erteilt und kommen je für ein halbes Jahr zur Auszahlung.

Art. 10. Die Stipendiaten haben nach Ablauf jedes Semesters einen von Zeugnissen begleiteten eingehenden Bericht über ihren Studiengang dem Erziehungsrat zu übersenden.

Wäre der Ausweis nicht befriedigend, so kann der Erziehungsrat den für ein zweites Semester schon zuerkannten Beitrag sistiren.

Art. 11. Das vorstehende Regulativ tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

St. Gallen, den 5. Februar 1891.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. F. Curti.
Der Aktuar: Dütschler.

Genehmigt vom Regierungsrat.

St. Gallen, den 16. Februar 1891.

Namens des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber: Müller.

Anmerkung. Unter Hinweis auf vorstehendes Regulativ werden die Bewerber um ein Stipendium eingeladen, ihr Gesuch nebst erforderlichen Beilagen dem Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen spätestens bis 14. März l. J. einzureichen.

---

37. 8. Regulativ für die Verwendung der Stipendien- und Krankenkasse der Kantonsschule St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen den 5. August 1891.) (Vom Regierungsrat genehmigt den 11. August 1891.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, die Verwendung der Stipendien- und Krankenkasse der Kantonsschule St. Gallen zweckgemäss festzustellen.

In Revision des Regulativs vom 26. Februar 1880,

verordnet was folgt:

Art. 1. Auf *Stipendien* haben Anspruch unvermögliche Kantonsschüler von guter Befähigung, ausgezeichnetem Fleiss und tadellosem Verhalten. Kantonsbürgerliche Schüler fallen bei Erteilung von Stipendien zunächst in Berücksichtigung. Die Stipendien werden am Schlusse eines jeden Trimesters auf den Vorschlag des Lehrerkonvents von der Studienkommission zuerkannt.

Art. 2. Der *jährliche Betrag eines Stipendiums* soll nicht unter 50 und vorläufig nicht über 150 Franken für Schüler unterer Klassen und 200 Franken für Schüler oberer Klassen, sofern sie bei den Eltern wohnhaft sind, bemessen werden. Für Schüler von auswärts, die nicht bei ihren Angehörigen wohnen können, darf das Maximum das Doppelte, also 300 resp. 400 Franken betragen. Schülern, welche täglich die Eisenbahn vom Wohnort der Eltern und zurück benutzen müssen, kann das Abonnementsbillet auf begründetes Ansuchen bezahlt und als Zulage zum Stipendium zugewendet werden.

Art. 3. Auf *Unterstützung aus der Krankenkasse* haben Anspruch unvermögliche Schüler in längern oder schwerern Krankheitsfällen. Die Unterstützung wird jeweilen auf Vorschlag des Rektorats von der Studienkommission zuerkannt. In genannten Krankheitsfällen sind die Kantonsschüler auf Wunsch im Kantonsspital als *Pensionäre* aufzunehmen, gemäss Übereinkunft mit der Spitalkommission vom 30. Oktober 1884 (vide Amtl. Schulblatt Dezember 1884), und den weniger vermöglichen die Kosten aus der Krankenkasse der Kantonsschule zu bezahlen.

Art. 4. Kantonsbürgerlichen Schülern, die nicht bei ihren Eltern wohnen, sind die *Spitalgebühren* gegen bezüglichen Ausweis aus der Krankenkasse der Kantonsschule zurückzuvergüten.

St. Gallen, den 5. August 1891.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. J. A. Kaiser.
Der Aktuar: Dütschler.

VII. Hochschulen.

38. 1. Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden an die Hochschule in Zürich. (§§ 140—141 des Gesetzes vom 18. Mai 1873.) (Vom 25. Juli 1891.)

A. Maturitätsprüfung.

§ 1. Alle *Kantonsbürger,* welche als Studirende an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünschen und nicht bereits im Besitze eines gültigen Maturitätszeugnisses sind (siehe die §§ 5 und 7), haben sich vor der Maturitätsprüfungskommission über ihre Reife auszuweisen.

§ 2. Die Maturitätsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Dieselbe wird vom Erziehungsrate auf drei Jahre mit steter Wiederwählbarkeit ihrer Mitglieder gewählt.

§ 3. Die Kommission wählt einen Aktuar aus ihrer Mitte und ist ermächtigt, zur Vornahme der Prüfungen die erforderlichen Fachmänner aus den Lehrern der Mittelschulen oder der Hochschule beizuziehen.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission und die beigezogenen Lehrer beziehen für jeden Prüfungstag, für die Leitung der schriftlichen Arbeiten, sowie für die Anwesenheit bei der Schlusssitzung, sofern die letztere nicht auf einen Prüfungstag fällt, je ein Taggeld von 8 Franken; die erstern erhalten ausserdem für die Inspektion bei den mündlichen Prüfungen ein Taggeld, und das Präsidium für die Besorgung der Präsidialgeschäfte zwei Taggelder.

§ 5. Für diejenigen Aspiranten, welche mit einem Entlassungszeugnisse von den Gymnasien Zürich oder Winterthur an die Hochschule übergehen, gelten folgende Bestimmungen:

a. Denjenigen, welche als reif für die Hochschule entlassen werden, wird die Prüfung ohne weiteres erlassen.

b. Diejenigen, welche als unreif für die Hochschule bezeichnet werden, sich aber dennoch zum Übertritte in dieselbe melden, sind von der Kommission der vollständigen Prüfung zu unterwerfen, die aber erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

§ 6. Wer ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen hat, wird erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes zur Prüfung zugelassen, welcher noch zur Vollendung seiner Gymnasialstudien erforderlich gewesen wäre. Aspiranten, welche von einer öffentlichen Schule relegirt worden sind, können nicht früher als nach Verfluss eines Jahres zur Prüfung zugelassen werden.

Wenn es sich herausstellt, dass ein Kandidat in seinem Lebensabriss unrichtige oder zum Zwecke der Täuschung unvollständige Angaben gemacht hat, so kann ihm ein bereits erteiltes Maturitätszeugnis wieder entzogen werden.

§ 7. Diejenigen Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum oder mit einem befriedigenden Entlassungszeugnis von der obersten Klasse des zürcherischen Lehrerseminars oder einer andern schweizerischen Schule von gleicher Höhe in die Hochschule eintreten, können nur an der philosophischen Fakultät immatrikulirt werden.

Wollen solche Studirende später in eine andere Fakultät übergehen, so haben sie sich in den hiefür nötigen Fächern nachträglich noch einer Prüfung zu unterwerfen.

§ 8. Hat der Aspirant eine Anstalt der Schweiz oder des Auslandes besucht, welche oben nicht ausdrücklich aufgeführt ist, so prüft die Kommission die Qualifikation derselben und entscheidet, in welchen Fächern die Prüfung abzunehmen sei.

§ 9. Vier Wochen vor dem gesetzlichen Anfange des akademischen Semesters macht der Präsident der Kommission in den öffentlichen Blättern den Termin bekannt, bis zu welchem die schriftliche Anmeldung zur Prüfung erfolgen soll.

§ 10. In der schriftlichen Anmeldung hat der Aspirant ausdrücklich zu erklären, in welchen Fächern von denjenigen, zwischen welchen er die Wahl hat, er geprüft sein will.

Der Anmeldung sind beizulegen:

a. Ein in deutscher oder französischer Sprache abgefasster Lebensabriss;

b. ein von einer Behörde in der letzten Zeit ausgestelltes genügendes Sittenzeugnis;

c. die Bescheinigung der Kasse der Hochschule, dass der Aspirant die verlangten Gebühren von Fr. 10 für Kantonsbürger, Fr. 20 für Kantonsfremde, entrichtet habe.

Nähere Ausweise über die erhaltene Vorbildung, sei es von öffentlichen Schulanstalten oder von Privatlehrern, sind erwünscht.

§ 11. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich, und soll je vor dem gesetzlichen Anfange des akademischen Semesters beendigt sein.

Solchen, die zu einer andern als der gewöhnlichen Zeit die Prüfung zu machen wünschen, kann dieselbe, wenn triftige Gründe vorliegen, von der Kommission bewilligt werden, jedoch auf ihre eigenen Kosten.

§ 12. Die *schriftliche Prüfung* besteht:

1. In einem deutschen Aufsatze, dessen Stoff Gelegenheit gibt, neben stilistischer Korrektheit auch Übung und Gewandtheit im Denken zu beweisen. Es sind für denselben den Kandidaten von dem Examinator einige verschiedenartige Themata zur Auswahl vorzulegen;
2. in einer lateinischen Arbeit, bestehend in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische;
3. in einer griechischen Arbeit, bestehend in der deutschen Übersetzung eines diktirten griechischen Textes, bei welchen beiden Arbeiten der Examinand zu zeigen hat, dass er mit den gebräuchlichen Formen vertraut und in Kenntnis und Anwendung der gewöhnlichen Syntax sicher ist;
4. in einer französischen Arbeit, bestehend in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische;
5. für künftige Theologen im Nachschreiben und Übersetzen eines hebräischen Textes, wobei sie zu beweisen haben, dass sie mit den gewöhnlichen Formen bekannt sind.

Wenn die Muttersprache des Kandidaten nicht das Deutsche ist, so kann ihm gestattet werden, den Aufsatz in französischer Sprache abzufassen. In diesem Falle besteht die unter 4 aufgeführte Arbeit in der Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche.

Es ist den Kandidaten freigestellt, die Prüfung im Griechischen abzulehnen und dafür entweder Englisch oder Italienisch zu wählen. Die schriftliche Arbeit besteht alsdann in einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache. — Solche Examinanden können jedoch nicht als Theologen immatrikulirt werden.

§ 13. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht und unter beständiger Anwesenheit des Examinators, welcher in dem betreffenden Fache prüft, angefertigt.

§ 14. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von denjenigen, welche sie aufgegeben haben, geprüft und mit der Zensurnote versehen dem Präsidenten der Kommission zugeschickt.

Werden sie von der Kommission genügend befunden, so erfolgt die mündliche Prüfung.

§ 15. In der *mündlichen Prüfung* wird verlangt:

1. Kenntnis der Haupterscheinungen der deutschen Literatur;
2. Übersetzung eines Abschnittes aus Cicero, Livius oder Virgil, ohne Vorbereitung;
3. Übersetzung eines Abschnittes aus Xenophon, Herodot oder Homer, ohne Vorbereitung;
4. Übersetzung eines Abschnittes aus einem französischen Schriftsteller der Neuzeit;
5. von den künftigen Theologen Übersetzung eines leichtern hebräischen Textes;
6. von denjenigen Kandidaten, welche statt Griechisch Englisch oder Italienisch gewählt haben, Übersetzung eines Abschnittes aus einem leichtern Schriftsteller der von ihnen gewählten Sprache;
7. Kenntnis der Geographie und der wichtigsten Begebenheiten aus der alten, mittlern und neuern Geschichte;
8. in der Mathematik: *a.* Algebra: Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten, Logarithmen, arithmetische und geometrische Progressionen mit Zinseszins- und Rentenrechnungen, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten. *b.* Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene;
9. in der Physik: allgemeine Eigenschaften der Körper, Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus;
10. in der Chemie: wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen;
11. in der Naturgeschichte: Haupttypen des Tierreichs und allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers, Organe der höhern Pflanzen und Verrichtungen derselben, die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems, die wichtigsten geologischen Erscheinungen.

§ 16. Nach der Prüfung tritt die Kommission mit den übrigen Examinatoren zusammen, um das Ergebnis festzustellen.

Die Abstufung der Zensuren, welche von den einzelnen Examinatoren erteilt werden, ist folgende:

6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmässig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

Der Kandidat wird für unreif erklärt, wenn der Durchschnitt aller Zensuren unter $3{,}5$ ist; dasselbe geschieht, wenn unter den Zensuren eine solche unter 2 oder zwei Zensuren unter 3 sich finden.

§ 17. Wer für unreif erklärt wird, kann erst nach Verfluss eines Semesters sich wieder zur Prüfung melden, wobei er die gleichen Gebühren wie das erste Mal zu bezahlen hat.

§ 18. Nach zweimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weitern Prüfung unstatthaft.

§ 19. Die Zeugnisse, welche den für reif Erklärten erteilt werden, sind von allen drei Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

B. Zulassungsprüfung.

§ 20. *Nichtkantonsbürger,* welche, ohne ein gültiges Maturitätszeugnis zu besitzen, an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünschen, haben dem Rektor zu Handen der Hochschulkommission einzureichen:

1. Einen amtlichen Ausweis über das zurückgelegte achtzehnte Altersjahr;
2. ein genügendes Sittenzeugnis;
3. Ausweise über den Besitz von Kenntnissen, welche den in den nachstehenden Prüfungsbestimmungen geforderten Leistungen entsprechen, und zwar durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten.

§ 21. Die Hochschulkommission entscheidet, auf Gutachten des Rektors, über die Hinlänglichkeit der vorgelegten Ausweise; findet sie dieselben nicht genügend, so hat der Bewerber um die Immatrikulation sich einer Zulassungsprüfung nach § 22 gegenwärtiger Verordnung zu unterziehen.

Gegen den Entscheid der Hochschulkommission kann indessen an den Erziehungsrat rekurrirt werden (§ 141, Lemma 3, des Gesetzes vom 18. Mai 1873).

§ 22. Die Zulassungsprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung besteht:

a. In einem deutschen Aufsatz;

b. entweder in der Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche, oder in einer Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische und einer Übersetzung aus dem Deutschen in eine zweite moderne Sprache.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a. Deutsche Sprache. Die Kandidaten haben sich darüber auszuweisen, dass sie des Deutschen genügend mächtig sind, um einen Schriftsteller zu verstehen und einem mündlichen Vortrag folgen zu können;

b. entweder lateinische Sprache: Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Prosaiker ins Deutsche,

oder französische und eine zweite moderne Fremdsprache: Übersetzung aus leichten Schriftstellern ins Deutsche;

c. Mathematik und Physik: Die algebraischen Operationen bis und mit den Logarithmen. Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten und des zweiten Grades mit einer Unbekannten. Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie.

Kenntnis der Hauptgesetze der Mechanik, Wärme, Optik und Elektrizität;

d. Naturgeschichte und Chemie: Haupttypen des Tierreichs, Organe der höhern Pflanzen, die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen.

§ 23. Die Zulassungsprüfung wird von der für die Maturitätsprüfung bestellten Kommission abgenommen, und es finden auf dieselbe auch die gleichen allgemeinen Bestimmungen Anwendung wie für die Maturitätsprüfung.

§ 24. Die Prüfungskosten sind von den Kandidaten zu decken.

§ 25. Durch gegenwärtiges Reglement werden folgende frühere Erlasse aufgehoben:

Verordnung betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule vom 23. August 1873;

Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden an die Hochschule vom 1. September 1883.

Die Übergangsbestimmungen bleiben besonderer Beschlussfassung der Maturitätsprüfungskommission vorbehalten.

Zürich, den 8. Juli 1891.

Namens des Erziehungsrates,

Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. J. Stössel.
Der Direktionssekretär: C. Grob.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 25. Juli 1891.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: Stüssi.

39. 2. Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 26. November 1891.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor juris utriusque oder eines Doctor juris publici et rerum cameralium erwerben will, hat seine Absicht dem Dekan schriftlich anzuzeigen und ein mit Zeugnissen belegtes Curriculum vitæ, sowie eine von ihm selbst verfasste Dissertation über einen Gegenstand aus dem Gebiete der für das mündliche Examen vorgeschriebenen Disziplinen beizulegen.

§ 2. Ist der Dekan gegen die Zulassung oder erklärt sich bei der Zirkulation des Gesuchs ein Fakultätsmitglied ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in sofort zu berufender Sitzung.

§ 3. Die Entscheidung erfolgt in dieser, wie in allen auf die Promotion bezüglichen Abstimmungen durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleich geteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 4. Die Dissertation wird vom Dekan zuerst dem Vertreter der betreffenden Disziplin zur Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren zur Prüfung zugeschickt.

§ 5. Erscheint sie als befriedigend, so wird der Kandidat zu den Klausurarbeiten, und wenn auch diese bei ihrer Zirkulation für befriedigend erklärt werden, zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 6. Der candidatus juris utriusque erhält eine Frage aus dem römischen, eine aus dem deutschen oder schweizerischen Privatrecht und eine aus dem Straf- oder Prozessrecht, der candid. juris publici et rerum cameralium je eine Frage aus dem Gebiete der politischen Ökonomie und des Staatsrechts zur schriftlichen Beantwortung in der Klausur.

§ 7. Die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht der betreffenden Examinatoren je längstens in einem Tage anzufertigen, und der Examinator hat die Hülfsmittel, deren Benutzung er gestattet, bei der Frage anzumerken.

§ 8. Die mündliche Prüfung des candidatus juris utriusque erstreckt sich auf folgende Fächer:

a. römisches Recht; *b.* deutsches oder schweizerisches Privatrecht, *c.* Kirchen- oder Völkerrecht; *d.* Staatsrecht; *e.* Handels- und Wechselrecht; *f.* Strafrecht; *g.* Straf- und Zivilprozess; *h.* Elemente der Nationalökonomie.

Hiebei soll gegenüber schweizerischen Kandidaten auf Kenntnis des geltenden schweizerischen Rechts Gewicht gelegt werden.

§ 9. Die mündliche Prüfung des candidatus juris publici et rerum cameralium erstreckt sich auf folgende Fächer:

a. Allgemeine Rechtslehre oder Institutionen des römischen Rechts; *b.* Staatsrecht und Völkerrecht; *c.* theoretische Nationalökonomie (auch Geschichte der Nationalökonomie); *d.* praktische Nationalökonomie (auch Sozialpolitik); *e.* Finanzwissenschaft; *f.* Verwaltungslehre; *g.* Eisenbahn- und Assekuranzrecht.

§ 10. Die Fakultät kann nach den besondern Umständen eine Dissertation als genügend erklären für die Bewerbung um beide Doktorgrade, den juristischen und den kameralistischen.

§ 11. Zur Gültigkeit der mündlichen Prüfung ist die Anwesenseit von mehr als der Hälfte der Professoren notwendig. Nach der Prüfung findet die Beratung und Abstimmung über die Befähigung des Kandidaten statt, deren Resultat der Dekan dem Kandidaten sofort eröffnet.

Auch die nicht prüfenden Professoren können den Kandidaten befragen, immerhin nur aus dem Bereich der Prüfungsfächer.

§ 12. Es werden für die befähigt Erklärten folgende Zensuren festgestellt:

I. Summa cum laude, oder als geringerer Grad: magna cum laude;
II. cum laude,
III. rite.

§ 13. Im Abweisungsfalle kann die Fakultät dem Kandidaten eine Frist setzen, die nicht kürzer als sechs Wochen und nicht länger als sechs Monate sein darf, nach deren Ablauf er sich abermals zur mündlichen Prüfung stellen kann.

Der Dekan ist verpflichtet, dem Kandidaten die einzelnen Fächer zu nennen, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung bewiesen hat.

§ 14. Besteht der Kandidat auch zum zweiten Male die mündliche Prüfung nicht, so ist derselbe für immer abzuweisen.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation drucken zu lassen und 150 Exemplare derselben an den Universitätspedell abzuliefern.

§ 16. Hierauf wird vom Dekan Tag und Stunde des Promotionsaktes durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

§ 17. Der Promotionsakt wird eingeleitet durch einen kurzen Vortrag des Kandidaten über einen rechts- resp. staatswissenschaftlichen Gegenstand. Hierauf wird zur Disputation geschritten über die vom Kandidaten selbst aus dem Gebiet der betreffenden Disziplinen gewählten Streitsätze, welche gedruckt in einer genügenden Anzahl von Exemplaren vorliegen und am schwarzen Brett angeschlagen werden müssen.

§ 18. Der Kandidat hat zwei Opponenten zu wählen. Nach Beendigung der Opposition von seiten dieser steht es jedem anwesenden Dozenten und Studenten der Hochschule frei, als Opponent aufzutreten.

§ 19. Bei mehr als einstündiger Disputation ist der Dekan berechtigt, den Schluss zu verordnen.

§ 20. Nach beendigter Disputation nimmt der Dekan, sofern die Fakultät zustimmt, sofort die Ernennung des Kandidaten zum Doktor vor.

§ 21. Dem Promotions-Akt haben sämtliche Professoren der Fakultät (bei Verlust der Präsenzgelder im Fall der Abwesenheit ohne genügende Entschuldigung) beizuwohnen.

§ 22. Für hervorragende Verdienste um die Staatswissenschaften in theoretischer oder praktischer Beziehung kann die Fakultät das Doktordiplom honoris causa verleihen, wofür indes die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteilen ihrer sämtlichen Professoren notwendig ist.

§ 23. Das Diplom wird gedruckt und mit dem Siegel der Universität und der staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie den Unterschriften des Rektors, des Dekans und des Aktuars der Fakultät versehen.

§ 24. Neben dem Hauptdiplome, welches dem Promotus eingehändigt wird, sind noch 20 Abdrücke zu veranstalten, wovon einer am schwarzen Brett anzuheften, einer beim Rektorat und einer beim Dekanat der staatswissenschaftlichen Fakultät zu hinterlegen ist; die übrigen werden an die Professoren verteilt. Von jeder Promotion ist auch im Amtsblatte Anzeige zu machen.

§ 25. Für die mündliche Prüfung hat der Kandidat Fr. 150, und zwar vor der Prüfung, zu entrichten.

§ 26. Bei einer allfälligen zweiten Prüfung wird die Hälfte der Taxe bezogen; doch kann nach Beschluss der Fakultät auch eine weitergehende Ermässigung eintreten.

§ 27. Die Gebühren für die Promotion betragen Fr. 380, die in § 25 bezeichnete Vorausbezahlung inbegriffen.

Hievon erhalten: *a.* der Rektor Fr. 30; *b.* der Dekan Fr. 15; *c.* der Sekretär der Hochschule Fr. 15; *d.* der Pedell Fr. 15; *e.* die Kantonsbibliothek Fr. 35; *f.* die Fakultätskasse Fr. 15; der Referent über die Dissertation Fr. 30.

Der Rest wird unter die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Fakultät gleichmässig verteilt.

Erklärt die Fakultät die mündliche Doktorprüfung als ungenügend, so fallen die in § 27, lit. a bis und mit e bezeichneten Gebühren weg und werden dem Kandidaten zurückgegeben. Wird der Bewerber zur mündlichen Doktorprüfung nicht zugelassen, sei es, weil die Dissertation oder die schriftlichen Arbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Kandidat das Bezahlte zurück, mit Ausnahme der dem Referenten über die Dissertation zukommenden Fr. 30.

§ 28. Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck der Thesen, der Dissertation und der Diplome zu bestreiten.

§ 29. Unbemittelten, welche wenigstens 4 Semester mit tadellosem Fleiss an der hiesigen Hochschule studirt haben, kann die Fakultät auf ein mit Belegen versehenes Gesuch die Gebühren mit Ausnahme jener für den Rektor, den Pedell und die Kantonsbibliothek erlassen. Jedoch soll dem Gesuche nur entsprochen werden, wenn die mit demselben einzureichende Dissertation von dem Referenten als eine besonders befriedigende Arbeit bezeichnet wird.

§ 30. Die Gebühren der von Prüfungen oder Promotionen ohne genügende Entschuldigung wegbleibenden Professoren fallen in die Fakultätskasse.

§ 31. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 24. August 1881 aufgehoben.

Vorstehende vom Erziehungsrate auf Antrag der staatswissenschaftlichen Fakultät vorgelegte Promotionsordnung wird vom Regierungsrate genehmigt.

Zürich, den 26. November 1891.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Stüssi.

---

40. 3. Règlement de la faculté de théologie à l'Université de Lausanne. (Du 15 septembre 1891.)

Chapitre premier. Conseil de Faculté.

Art. 1er. Le Conseil de la Faculté de théologie est composé de professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Art. 2. Les professeurs chargés de cours, les privat-docents et les lecteurs peuvent êtres convoqués aux séances du Conseil pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Chapitre II. Etudiants.

Art. 3. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours de leur choix. Les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire ou un cours particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre, sur la proposition de ce dernier.

Art. 4. Au commencement du semestre, les étudiants immatriculés se réunisseut pour nommer un préteur, qui sert d'intermédiaire entre eux et le Conseil de faculté.

Art. 5. Les gages Paris et Masset et le prix Levade, institués en faveur des étudiants en théologie, sont administrés conformément à leur destination et selon les dispositions des art. 55 et 56 de la loi sur l'Université et de l'art. 27 du règlement général.

Chapitre III. Licence en théologie.

Art. 6. Le diplôme de licencié en théologie atteste la possession des connaissances théologiques qui sont requises des candidats au saint-ministère.

Art. 7. Le grade de licencié est conféré à la suite de deux séries d'éxamens:

1° l'examen dit propédeutique, qui est subi, dans la règle, après quatre semestres d'études universitaires;
2° l'examen théologique proprement dit, après huit semestres d'études.

A. *Examen propédeutique.*

Art 8. Pour être admis à l'examen propédeutique, le candidat doit:

1° être bachelier ès-lettres ou porteur d'un acte de maturité équivalent;
2° établir qu'il possède une connaissance suffisante des éléments de la langue hébraïque;

3° produire une attestation officielle des cours qu'il a suivis, dans une Faculté de théologie, sur les branches qui font l'objet de l'examen.

Art. 9. L'examen écrit comprend:

1° une version en français d'un texte facile de l'Ancien Testament (livres historiques et psaumes);

2° une version d'un texte du Nouveau Testament (Evangiles et Actes);

3° des réponses à une ou plusieurs questions d'histoire ecclésiastique.

Une demi-journée est accordée aux candidats pour cette épreuve. Elle se fait à huis clos.

Art. 10. Les examens oraux portent sur les disciplines ou groupes de disciplines suivants:

1° Histoire de la littérature française;

2° Philosophie (histoire de la philosophie et droit naturel);

3° Histoire générale des religions;

4° Introduction à l'Ancien et au Nouveau Testament, et Histoire du siècle de Jésus-Christ;

5° Interprétation de l'Ancien et du Nouveau Testament (Pour l'Ancien Testament: portions les plus importantes des livres historiques et psaumes faciles; pour le Nouveau Testament: Evangiles et Actes des Apôtres);

6° Histoire du christianisme.

Art. 11. La commission d'examen transmet son rapport sur le résultat des épreuves à la Commission universitaire. Celle-ci délivre au candidat dont l'examen a été admis un certificat constatant qu'il a subi avec succès cette première série d'épreuves.

B. *Examen théologique proprement dit.*

Art. 12. En prenant son inscription, le candidat doit produire:

1° le certificat prévu à l'article précédent, ou une pièce constatant qu'il a subi avec succès des épreuves correspondantes;

2° une attestation ou certificat d'études analogue à l'attestation prévue à l'art. 8, n° 3;

3° un curriculum vitæ.

Art. 13. Il doit fournir en outre la preuve:

1° qu'il a fait, au cours de ses études universitaires, un travail écrit relatif à chacune des quatre branches théoriques de la théologie, travail vu et approuvé par un professeur de la spécialité;

2° qu'il a pris une part active à des exercices pratiques (tels qu'analyses de textes) et présenté au moins quatre sermons et deux catéchismes.

Art. 14. Les épreuves écrites consistent en trois compositions sur des sujets tirés des disciplines énumérées à l'article suivant.

Ces épreuves se font à huis clos. Une demi-journée est accordée au candidat pour chacune d'elles.

Art. 15. L'examen oral porte sur les groupes de disciplines suivants:

1° Interprétation de l'Ancien et du Nouveau Testament. (Pour l'Ancien Testament: principaux livres poétiques et prophétiques; pour le Nouveau: Epîtres);

2° Théologie biblique de l'Ancien et du Nouveau Testament;

3° Histoire des dogmes et symbolique;

4° Dogmatique, morale et apologétique;

5° Théologie pratique (histoire et théorie de la prédication et de la catéchisation; liturgique, théologie pastorale et ecclésiologie).

Art. 16. Sur le préavis de la commission d'examen, l'Université confère au candidat qui a subi avec succès cette seconde série d'examens le diplôme de licencié en théologie.

C. *Dispositions communes aux deux séries d'examens.*

Art. 17. Les examens ont lieu à la fin de chaque semestre ou au commencement du semestre d'hiver.

Art. 18. Le candidat doit se faire inscrire un mois avant la fin du semestre, ou quinze jours avant les vacances d'été si l'examen doit avoir lieu au commencement du semestre d'hiver.

Art. 19. On ne peut être admis aux épreuves orales qu'après avoir subi avec succès l'examen écrit. Le candidat dont les examens oraux n'ont pas été admis demeure au bénéfice de ses épreuves écrites.

Art. 20. Dans les examens oraux, les candidats sont appelés à répondre à des questions portant soit sur l'ensemble soit sur tels points particuliers des disciplines qui font l'objet de l'examen.

Art. 21. La commission d'examen apprécie chaque épreuve par les chiffres de 1 à 5, ayant la valeur suivante: 1 = très bien; 2 = bien; 3 = passable; 4 = insuffisant; 5 = mal.

Art. 22. Dans chacune des deux parties de l'examen, la partie écrite et la partie orale, un „mal" ou deux „insuffisant" entraînent l'ajournement du candidat.

Art. 23. Le diplôme indique si le candidat a été admis avec la note: très bien.

Art. 24. La commission d'examen est composée, pour chacune des deux séries de l'examen de licence, du Conseil de faculté et de deux experts, étrangers à l'Université, choisis par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 25. Pour celles des disciplines propédeutique qui ne rentrent pas dans les objets d'enseignement de la Faculté de théologie, l'interrogation est dirigée par les professeurs chargés d'enseigner ces disciplines à l'Université. Ces examinateurs ont voix consultative pour l'appréciation de l'épreuve qui les concerne.

Art. 26. Les droits à payer pour la licence sont de fr. 100, dont la moitié est déposée en mains du secrétaire de l'Université lors de l'inscription pour l'examen propédeutique, l'autre moitié au moment de l'inscription pour l'examen théologique proprement dit.

Art. 27. Le candidat qui s'est présenté sans succès à l'une des deux séries d'examens a droit à la restitution de la moitié de la finance afférente à cet examen.

Chapitre IV. Doctorat en théologie.

Art. 28. Le grade de docteur en théologie est décerné à qui fait preuve, au cours des examens ci-après spécifiés, d'une culture théologique d'un caractère général et scientifique.

Art. 29. Pour être admis à subir ces épreuves, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté une demande écrite accompagnée des pièces suivantes:

a. l'immatriculation à l'Université de Lausanne;
b. les diplômes et certificats d'études déjà acquis;
c. éventuellement, un exemplaire des travaux publiés par lui;
d. un curriculum vitæ.

Art. 30. Les épreuves sont subies devant le Conseil de faculté, qui en fixe l'époque.

Art 31. Ces épreuves comportent:

1⁰ un examen écrit;
2⁰ un examen oral;
3⁰ la présentation d'une dissertation et la soutenance publique des thèses qui l'accompagnent.

Art. 32. L'examen écrit consiste dans la rédaction de trois compositions portant, la première sur un sujet de théologie exégétique, la seconde sur un sujet de théologie historique, la troisième sur un sujet de théologie systématique.

Le candidat dispose d'une demi-journée pour chacune de ces compositions.

Art. 33. L'examen oral porte sur l'ensemble des disciplines théologiques. Il dure trois heures au maximum. Tous les professeurs de la Faculté y prennent part et répartissent entre eux les sujets et le temps d'interrogation.

Art. 34. On n'est admis à l'examen oral qu'après avoir snbi avec succès les épreuves écrites.

Art. 35. Le candidat qui a subi un échec à l'une ou l'autre de ces deux séries d'épreuves peut se présenter de nouveau au bout de six mois. Dans ce cas, celui qui a été ajourné pour l'examen oral conserve le bénéfice de ses épreuves écrites.

Art. 36. Les porteurs du diplôme de licencié de l'Université de Lausanne, ou de titres équivalents, peuvent être dispensés par le Conseil de faculté d'une partie des épreuves mentionnées aux art. 32 et 33.

Art. 37. Le candidat qui a subi avec succès les épreuves écrites et orales est admis à présenter sa dissertation et ses thèses dans le terme d'un an au plus tard.

Art. 38. Le sujet de la dissertation est laissé au choix du candidat. Elle doit présenter le caractère d'une étude personnelle et approfondie. Les thèses qui l'accompagnent doivent se rapporter, non seulement au sujet traité, mais aux diverses branches de la science théologique et être de nature à provoquer une discussion sérieuse.

Art. 39. La dissertation et les thèses sont présentées manuscrites au doyen de la Faculté. Celui-ci les examine ou les fait examiner par le professeur de la spécialité, et accorde, s'il y a lieu, l'autorisation d'imprimer. Cette autorisation n'implique aucun jugement sur les opinions du candidat et ne préjuge en rien la décision de la Faculté.

Art. 40. Le candidat peut présenter sa dissertation et ses thèses avant les examens, ou au cours de ceux-ci. Dans ce cas, l'impression, si l'autorisation lui est accordée, se fait à ses risques et périls.

Art. 41. Deux cent cinquante exemplaires au moins de la dissertation et des thèses sont déposés au secrétariat de l'Université.

Art. 42. La soutenance a lieu publiquement sous la présidence du doyen de la Faculté. Elle est annoncée par un avis placardé dix jours à l'avance.

Art. 43. Après la soutenance, le Conseil de la Faculté délibère sur l'admission du candidat. Rapport est fait par le doyen à la Commission universitaire et par elle à l'Université, qui délivre le diplôme dans les formes consacrées.

Art. 44. La finance à payer pour le doctorat est de fr. 200, que le candidat dépose en mains du secrétaire de l'Université au moment de prendre son inscription.

Art. 45. En cas d'insuccès aux épreuves précédant la soutenance, la moitié de la somme versée est restituée au candidat.

Art. 46. La Faculté peut proposer à l'Université de conférer le grade de docteur en théologie honoris causa à des hommes distingués dont elle veut honorer le mérite.

Chapitre V. Dispositions transitoires.

Art. 47. Les candidats qui ont commencé leurs examens de licence sous le régime du règlement académique de 1882 restent, quant à l'obtention de ce grade, soumis aux dispositions du dit règlement.

Il en est de même des étudiants en théologie qui ont achevé en juillet 1891 leur quatrième année d'études.

Toutefos l'impression de la dissertation n'est pas obligatoire pour eux. Seules les thèses seront imprimées à une vingtaine d'exemplaires en vue de la soutenance.

Le manuscrit de la dissertation et des thèses devra être remis au doyen deux mois avant l'époque de ladite soutenance.

Art. 48. Les étudiants en théologie qui ont subi, aux termes de l'ancien règlement académique, l'examen dit du premier degré sont soumis, pour l'examen théologique proprement dit, aux dispositions du présent règlement sous les réserves suivantes:

1° Ils sont dispensés de l'examen sur celles des disciplines énumérées à l'art. 15 qui ont déjà figuré dans l'examen dit du premier degré. En revanche, ils auront à passer un examen oral sur celles des branches indiquées à l'art. 10 sur lesquelles ils n'ont pas encore été examinés.

2° S'ils se présentent à l'examen théologique proprement dit à l'une des sessions de 1892, ils auront à fournir la preuve qu'ils ont fait l'un au moins des travaux écrits prévus à l'art. 13, et présenté au cours de leurs études six sermons et trois catéchèses. Passé ce terme, ils sont tenus d'avoir fait trois desdits travaux et présenté au moins cinq sermons et deux catéchèses.

3° En prenant leur inscription pour l'examen théologique proprement dit, ils déposeront en mains du secrétaire de l'Université une finance de fr. 50.

Art. 49. Les candidats qui se proposent de passer des examens à la rentrée d'octobre 1891 pourront exceptionnellement se faire inscrire un mois avant cette époque.

Art. 50. Les autres questions que la transition au régime universitaire pourrait faire surgir seront réglées par la Commission universitaire sur le préavis du Conseil de faculté, avec recours, s'il y a lieu, au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Lausanne, août 1891.

Au nom de la Faculté de théologie,
Le doyen: H Vuilleumier.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes approuve le règlement de la Faculté de théologie.

Lausanne, le 15 septembre 1891.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

---

41. 4. Règlement de la Faculté de droit à l'Université de Lausanne. (Du 15 octobre 1891.)

Chapitre I. Conseil de Faculté.

Art. 1er. Le Conseil de la Faculté de droit est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Art. 2. Les professeurs chargés de cours libres, les privat-docents et les lecteurs peuvent être convoqués aux séances du Conseil pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Chapitre II. Etudiants.

Art. 3. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours. Les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire ou particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre sur la proposition de ce dernier.

Art. 4. Dans chaque cours, le professeur est autorisé à désigner un étudiant qui sert d'intermédiaire entre lui et son auditoire.

Chapitre III. Grades et examens.

A. *Licence.*

Art. 5. Pour être admis à subir les examens de licence, le candidat doit fournir: *a.* un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne; *b.* un curriculum vitæ; *c.* des pièces établissant qu'il a suivi les cours d'une faculté de droit sur les branches qui font l'objet de l'examen. Toutefois, le Département de l'Instruction publique et des cultes peut, en ce qui concerne cette dernière obligation, accorder des dispenses, sur le préavis de la Faculté.

Art. 6. Les examens de licence ont lieu dans la dernière semaine de chaque semestre, ou au commencement du semestre d'hiver.

Art. 7. Les épreuves à subir sont poursuivies devant une commission composée du Conseil de la Faculté et de deux experts étrangers à l'Université, choisis par le Département de l'Instruction publique et des cultes.

Art. 8. Les épreuves comportent: *a.* un examen écrit; *b.* un examen oral; *c.* la présentation et la soutenance d'une dissertation, ainsi que de thèses.

Art. 9. Chaque épreuve est appréciée par les chiffres de 1 à 5, ayant la valeur suivante: 1 = très bien, 2 = bien, 3 = passable, 4 = insuffisant, 5 = mal.

Art. 10. L'examen écrit comprend la rédaction de deux compositions, portant l'une sur le droit romain, l'autre sur le droit civil fédéral et vaudois.

Art. 11. Le choix des sujets a lieu dans une première séance laquelle les experts étrangers peuvent se dispenser d'assister, en déclarant par écrit s'en rapporter au choix de la commission.

Art. 12. Trois heures sont accordées pour chaque composition. Le candidat peut consulter les textes non commentés du droit romain, et des lois modernes, à l'exclusion de tous autres ouvrages.

Art. 13. L'examen oral comprend des interrogations et réponses sur les branches suivantes:

1. Le droit romain systematique. 2. Le droit civil fédéral et vaudois. 3. Le droit commercial, y compris celui de change. 4. La procédure civile fédérale et vaudoise. 5. Le droit pénal fédéral et vaudois. 6. La procédure pénale fédérale et vaudoise. 7. Le droit constitutionnel fédéral et vaudois. 8. Le droit administratif fédéral et vaudois. 9. Le droit international privé. 10. L'économie politique élémentaire. 11. La médecine légale.

Art. 14. La commission peut toujours s'adjoindre, pour diriger l'examen sur tel ou tel objet d'enseignement, le professeur ou à son défaut le privat-docent qui donne cet enseignement.

Art. 15. Si le candidat a réussi dans les deux examens, il peut, au plus tard un an après le dernier, présenter à la Faculté sa dissertation et ses thèses. La Commission universitaire peut néanmoins, sur le préavis de la Faculté, accorder une prolongation de délai. Il y a recours contre son refus au Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 16. Le sujet de la dissertation peut être choisi dans l'une des disciplines juridiques ou économiques. Les thèses doivent porter sur chacune des matières énoncées à l'art. 13, et être de nature à provoquer une discussion.

Art. 17. La dissertation et les thèses sont présentées manuscrites au doyen, qui les examine ou fait examiner par le professeur de la spécialité, et qui accorde, s'il y lieu, l'autorisation d'imprimer au nom du Conseil de la Faculté, et sans se prononcer sur les opinions du candidat. Cette autorisation ne préjuge en rien la décision de la commission d'examen.

Art. 18. La dissertation est imprimée au minimum de 250 exemplaires. Ces exemplaires sont déposés au Secrétariat de l'Université.

Art. 19. Le candidat peut présenter éventuellement sa dissertation et ses thèses, avant les examens, ou au cours de ceux-ci. Dans le cas où il est autorisé à procéder à l'impression, elle se fait à ses risques et périls; et, s'il arrive qu'il ne soit pas admis aux dernières épreuves, les frais d'impression demeurent à sa charge en totalité.

Art. 20. La soutenance de la dissertation et des thèses a lieu publiquement, et à la suite d'un avis placardé dix jours à l'avance. Elle se fait devant une commission composée comme il est dit à l'art. 7.

Art. 21. Un rapport est présenté à la Commission universitaire qui, sur le préavis du Conseil de la Faculté, décide si le candidat est admis.

Art. 22. Le candidat qui échoue à une série d'épreuves, après avoir réussi à une précédente, conserve le bénéfice de ce résultat favorable; mais il ne peut refaire la série d'épreuves manquées qu'après un délai minimum de cinq mois.

Art. 23. Les docteurs en droit de la Faculté de Lausanne sont dispensés des examens oraux sur les branches sur lesquelles ils ont subi leur examen de doctorat.

Art. 24. Le candidat à la licence qui a présenté et soutenu avec succès une dissertation de doctorat peut être dispensé par la commission de licence de fournir la dissertation en vue de ce dernier grade.

Art. 25. Le candidat dépose entre les mains du Secrétaire-caissier de l'Université la somme de 100 francs, au moment où il prend son inscription.

Art. 26. Le montant attribué à la Faculté est réparti par les soins du doyen, après les examens écrits et oraux, entre les professeurs qui y ont concouru, et en tenant compte de la part qu'ils y ont prise.

Art. 27. En cas d'insuccès avant la soutenance, la $^1/_2$ de la somme versée est restituée au candidat.

B. *Doctorat.*

Art. 28. Le grade de docteur en droit est décerné à celui qui fait preuve de connaissances juridiques d'un caractère général et scientifique, au cours des épreuves indiquées ci-après.

Art. 29. Pour être admis à subir les examens de doctorat, le candidat doit adresser au doyen une demande écrite accompagnée des pièces suivantes: *a.* Un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne; *b.* un curriculum vitæ; *c.* le ou les diplômes ou certificats d'étude déjà acquis.

Art. 30. Les épreuves comportent: *a.* Un examen écrit; *b.* un examen oral; *c.* la présentation et la soutenance d'une dissertation imprimée, ainsi que de thèses.

Art. 31. Elles peuvent être subies à une époque quelconque de l'année universitaire.

Art. 32. Elles ont lieu devant le Conseil de la Faculté, qui peut toujours s'adjoindre, pour diriger l'examen sur tel ou tel objet d'enseignement, le professeur ou à son défaut le privat-docent qui donne cet enseignement.

Art. 33. L'art. 9 est applicable aux épreuves du doctorat.

Art. 34. L'examen écrit consiste dans la rédaction de trois compositions qui portent, la 1re sur un sujet de droit romain, la 2me de droit civil ou commercial, la 3me de droit public ou pénal.

Art. 35. Le candidat dispose de 48 heures pour traiter le sujet de droit romain, et il a le droit de consulter tous ouvrages. Il a trois heures pour chacune des deux autres compositions, et ne peut consulter que les textes non commentés des lois. Il travaille sous la surveillance d'un membre de la commission.

Art. 36. L'examen oral porte sur des branches d'étude obligatoires et facultatives.

Art. 37. Les branches obligatoires sont les suivantes: 1. Le droit romain systématique et exégétique. 2. Le droit civil. 3. Le droit commercial y compris celui de change. 4. Le droit pénal. 5. Le droit public. 6. Le droit international public. 7. Le droit civil comparé. 8. L'histoire du droit. 9. L'économie politique.

Dans les épreuves mentionnées ci-dessus, le droit suisse peut être remplacé, moyennant l'assentiment de la Faculté, par celui d'un grand Etat européen.

Art. 38. De plus le candidat sera interrogé sur deux branches qu'il choisit au nombre des suivantes: 1. La philosophie du droit. 2. Le droit international privé. 3. Le droit diplomatique et consulaire. 4. La législation industrielle et l'économie des grandes industries (fabriques, chemins de fer, etc.). 5. Les systèmes sociaux et la science des finances. 6. La médecine légale.

D'autres branches facultatives peuvent être ajoutées suivant les enseignements donnés à la Faculté.

Art. 39. Le candidat indique son choix au doyen au moins un mois à l'avance.

Art. 40. Si le candidat a réussi, il est admis à présenter et à soutenir sa dissertation et ses thèses dans les conditions fixées pour la licence (art. 15 à 21 inclusivement).

Art. 41. Le sujet de la dissertation peut être choisi dans l'une des disciplines juridiques ou économiques. Elle doit présenter le caractère d'une étude approfondie, et autant que possible personnelle. Les thèses doivent porter sur chacune des matières objet de l'examen, et être de nature à provoquer une discussion.

Art. 42. L'art. 22 est applicable au doctorat.

Art. 43. Les licenciés en droit de la Faculté de Lausanne sont dispensés des examens oraux sur les branches sur lesquelles ils ont subi leur examen de licence.

Art. 44. Les art. 25, 26 et 27 sont applicables, sauf que la somme versée pour le doctorat est de 200 francs.

Chapitre IV. Dispositions transitoires.

Art. 45. Les bacheliers en droit de l'Académie de Lausanne sont soumis pour les examens de licence et de doctorat aux dispositions du présent règlement. Ils sont toutefois dispensés des épreuves qu'ils ont déjà subies dans l'examen du baccalauréat.

Art. 46. Les candidats aux diplômes de licencié ou de docteur qui, après avoir subi leurs examens sous le régime académique, présenteront leur dissertation sous celui de l'Université, seront gradués par cette dernière.

Lausanne, septembre 1891.

Au nom du Conseil de la Faculté de droit,
Le doyen: Ernest Roguin.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes approuve le règlement de la Faculté de droit.

Lausanne, le 15 octobre 1891.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

Appendice.

Les principaux objets d'enseignement de la faculté de droit sont:

L'encyclopédie du droit; la philosophie du droit; l'histoire du droit; le droit romain; le droit civil; la procédure civile; le droit commercial; le droit industriel; le droit public; le droit administratif; le droit pénal; la procédure pénale; le droit international; la législation comparée; le droit diplomatique et consulaire; les sciences sociales et politiques; la médecine légale.

---

42. 5. Règlement de la Faculté de médecine à l'Université de Lausanne. (Septembre 1891.)

Chapitre premier. Dispositions générales.

Art. 1er. Le Conseil de faculté se compose des professeurs ordinaires et extraordinaires chargés de l'enseignement dans cette Faculté (art. 50 du régl. gén.).

Art. 2. Le bureau de la Faculté se compose du doyen, du vice-doyen et du secrétaire. Il est nommé pour deux ans, à la fin du semestre d'été et entre en fonctions le 15 octobre (art. 53, 54, 76 du régl. gén.).

Chapitre II. Etudiants.

Art. 3. Les conditions d'immatriculation dans la Faculté de médecine sont celles de l'Université (art. 20—25 du régl. gén.).

Art. 4. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours.

Les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire ou particulier sont tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre, sur la proposition de ce dernier.

Chapitre III. Grades et examens.

Doctorat en médecine.

Art. 5. Le grade de docteur en médecine est décerné à celui qui fait preuve de connaissances médicales d'un caractère général et scientifique au cours des épreuves indiquées à l'art. 7.

Art. 6. Pour être admis à subir les examens du doctorat en médecine, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté une demande écrite accompagnée des pièces suivantes:

a. L'immatriculation à l'Université de Lausanne;
b. le ou les diplômes ou certificats d'études déjà acquis;
c. un curriculum vitæ;
d. le manuscrit de sa dissertation écrite dans l'une des trois langues nationales suisses, sur un sujet relatif aux sciences médicales.

Art. 7. Les épreuves imposées aux candidats qui postulent le grade de docteur en médecine sont:

a. Un examen oral comprenant: L'anatomie; l'histologie; la physiologie; la pathologie générale et l'anatomie pathologique; la pathologie interne; la pathologie externe (y compris l'ophtalmologie; la matière médicale et la thérapeutique; l'obstétrique; la psychiatrie et la médecine légale; l'hygiène.

Art. 8. Les médecins porteurs du diplôme fédéral suisse peuvent, sur leur demande, être dispensés de l'examen oral par la Faculté.

Art. 9. Les personnes qui, par des certificats ou des diplômes, justifient d'études équivalentes, peuvent également être dispensées par la Faculté de tout ou partie des examens.

Art. 10. Les épreuves du doctorat en médecine ont lieu devant un jury composé des professeurs enseignants et présidé par le doyen ou, à son défaut, par un autre membre du bureau de la Faculté.

Art. 11. En cas d'empêchement de l'un des examinateurs, le doyen pourvoit à son remplacement; il peut appeler un expert pris en dehors du corps enseignant.

Art. 12. Deux professeurs au moins, outre le président, doivent assister aux épreuves.

Le doyen fixe la date des épreuves; il convoque individuellement les examinateurs et le candidat.

Art. 13. Le procès-verbal des examens est inséré dans un registre spécial, signé après chaque séance par les examinateurs et le doyen.

Art. 14. Une commission de trois membres, y compris le doyen, examine le candidat sur le contenu de sa dissertation.

Art. 15. Le doyen autorise l'impression sur le préavis du professeur désigné comme expert.

Art. 16. Le candidat remet 250 exemplaires de sa dissertation au secrétariat de l'Université. Cette remise doit avoir lieu dans un délai de six mois au plus, à dater du jour où a été donnée l'autorisation d'imprimer.

Art. 17. Le droit de graduation exigé pour le doctorat est fixé à 200 francs, payables en mains du secrétaire-caissier de l'Université, au moment de l'inscription.

Art. 18. Le candidat qui se présente pour la seconde fois ne paie que cent cinquante francs.

Art. 19. Le grade de docteur est conféré au titulaire en séance de Faculté.

Art. 20. Les diplômes sont signés par le recteur de l'Université, le doyen de la Faculté de médecine et le secrétaire de l'Université (règlement général, art. 47).

Art. 21. La Faculté peut exceptionnellement proposer à l'Université de conférer le grade de docteur honoris causa à des hommes distingués qui ont rendu des services à la science médicale.

Lausanne, septembre 1891.

Au nom du Conseil de la Faculté de médecine,
Le doyen: Dr Marc Dufour.
Le secrétaire: Dr E. Bugnion.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes approuve le règlement de la Faculté de médecine.

Lausanne, 15 octobre 1891.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

Appendice.

Art. 7. Les principaux objets d'enseignement de la Faculté de médecine sont:

a. Sciences propédeutiques: 1. la physique; 2. la chimie inorganique et organique; 3. la botanique; 4. la zoologie et l'anatomie comparée; 5. l'anatomie et la physiologie générales; 6. l'anatomie humaine et la dissection; 7. l'embryologie; 8. l'histologie et la microscopie; 9. la physiologie.

b. Sciences médicales proprement dites: 10. la pathologie générale; 11. l'anatomie pathologique et la bactériologie; 12. la pathologie interne et la clinique médicale; 13. la sémeiologie; 14. la pathologie externe et la clinique chirurgicale; 15. la médecine opératoire; 16. l'obstétrique et la clinique obstétricale; 17. la gynécologie; 18. l'ophtalmologie et la clinique ophtalmologique; 19. les maladies vénériennes et cutanées; 20. la psychiatrie et la clinique psychiatrique; 21. la chimie physiologique et pathologique; 22. la matière médicale et la pharmacologie; 23. la thérapeutique; 24. la toxicologie; 25. la médecine légale; 26. l'hygiène; 27. l'histoire de la médecine.

I. L'enseignement de la physique, de la chimie inorganique et organique, de la botanique, de la toxicologie, de la zoologie, de l'anatomie comparée, ainsi que de l'anatomie et physiologie générales, est donné aux étudiants en médecine par la Faculté des sciences. Les étudiants sont soumis pour ce qui concerne ces cours au règlement de la dite Faculté.

II. Le programme des cours de la Faculté de médecine est disposé de manière que le cycle des études propédeutiques puisse être parcouru en quatre semestres et le cycle des études médicales proprement dites en cinq semestres (règl. gén., art. 6).

III. Le prix des cours théoriques est fixé par le règlement général (art. 33), à raison de 5 francs par semestre, pour chaque heure hebdomadaire.

IV. Le prix des travaux pratiques et des cliniques est fixé comme suit:

Cours de dissection (pour l'hiver entier) fr. 70. Travaux anatomiques (semestre d'été) fr. 15. Travaux embryologiques (un après-midi par semaine) fr. 15. Technique du microscope fr. 10. Travaux histologique (deux après-midi par semaine) fr. 30. Travaux au laboratoire de physiologie fr. 15. Travaux d'histologie pathologique fr. 25. Démonstrations d'anatomie pathologique et cours d'autopsies fr. 25. Clinique médicale fr. 37. 50. Clinique chirurgicale fr. 37. 50. Médecine opératoire fr. 25 dont fr. 5 au domestique de l'amphithéâtre d'anatomie. Clinique obstétricale fr. 25. Cours d'opérations obstétricales fr. 15. Clinique ophtalmologique fr. 20. Cours d'ophtalmoscopie fr. 10. Psychiatrie et clinique psychiatrique fr. 15. Clinique des maladies cutanées fr. 15.

---

43. 6. Règlement de la faculté des lettres à l'Université de Lausanne. (Du 15 septembre 1891.)

Chapitre premier. Conseil de Faculté.

Art. 1er. Le Conseil de la Faculté des Lettres est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Art. 2. Les professeurs chargés de cours libres, les privat-docents et les lecteurs peuvent être convoqués aux séances du Conseil pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Chapitre II. Etudiants.

Art. 3. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours; les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire en particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre sur la proposition de ce dernier.

Art. 4. Dans chaque cours le professeur et autorisé à désigner un étudiant qui sert d'intermédiaire entre le professeur et son auditoire.

Chapitre III. Grades et examens.

A. *Licence.*

Art. 5. Il y a trois ordres de licence ès lettres:
1° Licence ès lettres classiques.
2° Licence ès lettres modernes.
3° Licence mixte.

Dispositions communes aux trois ordres de licence.

Art. 6. Pour être admis à subir les examens de licence, le candidat doit fournir:
a. un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne;
b. un curriculum vitæ;
c. des pièces établissant qu'il à suivi les cours d'une faculté des lettres sur les branches qui font l'objet de l'examen.

Toutefois, en ce qui concerne cette dernière obligation, le Département de l'instruction publique peut, sur le préavis de la Faculté, accorder des dispenses.

Art. 7. Il y a examen écrit et examen oral. On ne peut être admis au second qu'après avoir subi le premier avec succès.

Art. 8. Chaque épreuve est appréciée par les chiffres de 1 à 5, ayant la valeur suivante; 1, très bien; 2, bien; 3, passable; 4, insuffisant; 5, mal.

Art. 9. Dans chacun des deux ordres d'examen, un mal ou deux insuffisant entraînent l'ajournement du candidat.

Art. 10. Le candidat est autorisé à présenter à la commission les travaux qu'il a faits au cours de ses études universitaires, à condition qu'ils soient revêtus du visa du professeur intéressé.

Art. 11. Le candidat, parmi les branches d'enseignement qui figurent au programme, peut en choisir une ou deux qu'il ait spécialement étudiées et les indiquer comme branches principales. Mention en est faite au diplôme.

Art. 12. Le diplôme indique si le candidat a été admis avec la note: Très bien.

Art. 13. La commission d'examen est composée de cinq membres, à savoir de trois professeurs appartenant à la Faculté et de deux experts étrangers à l'Université, désignés par le Département de l'instruction publique. Parmi les trois professeurs figure de droit le doyen, président et rapporteur de la commission. Le doyen désigne les professeurs qui doivent compléter la commission.

Art. 14. La commission peut toujours s'adjoindre pour diriger l'examen sur tel ou tel objet d'enseignement le professeur ou, à son défaut, le privat-docent qui donne cet enseignement.

Art. 15. Un rapport est présenté à la commission universitaire qui, sur le préavis de la Faculté, décide si le candidat est admis.

Art. 16. Le candidat doit se faire inscrire un mois au moins avant l'époque régulière des examens, qui est la dernière semaine de chaque semestre, ou

quinze jours avant les vacances d'été si les examens doivent avoir lieu au commencement du semestre d'hiver.

Art. 17. Il dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de 100 frs. au moment où il prend son inscription.

Art. 18. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée lui est rendue.

Licence ès lettres classiques.

Art. 19. L'examen porte sur six objets d'enseignement: latin, grec, français, allemand, histoire, philosophie.

Art. 20. L'examen écrit comprend quatre épreuves:

1° *Une composition française*, dont le sujet porte sur la branche ou l'une des branches désignées par le candidat comme branches principales. Ce sujet est tiré au sort entre trois sujets choisis par le professeur intéressé et approuvés par la commission. Le candidat indique les sources qu'il désire consulter pour son travail. La commission les met à sa disposition dans la mesure du possible (Temps accordé: 4 heures).

2° *Une composition en prose latine.* Le sujet, qui sera toujours pris dans l'antiquité classique, est tiré au sort ainsi qu'il est indiqué au paragraphe précédent (4 heures).

3° *La traduction d'un texte latin* de moyenne difficulté (2 heures).

4° *La traduction d'un texte grec* de moyenne difficulté (2 heures).

Ces travaux se font à huis clos, sous la surveillance d'un membre de la commission.

Art. 21. L'examen oral comprend deux parties:

1° *Interrogations générales* portant sur les matières suivantes:

Latin. Antiquités et histoire de la littérature.

Grec. Antiquités et histoire de la littérature.

Français. Interprétation d'un texte en vieux français, de moyenne difficulté. — Histoire de la littérature.

Allemand. Traduction à livre ouvert d'un texte de moyenne difficulté. — Histoire de la littérature de 1770 à 1830.

Histoire grecque et romaine.

2° *Interrogations spéciales,* portant sur des matières choisies par le candidat et soumises d'avance à l'approbation des professeurs enseignants:

Latin. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers.

Grec. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers.

Vieux français. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose ou en vers indifféremment.

Français moderne. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers.

Histoire. Une époque.

Philosophie. Une époque ou un système.

Licence ès lettres modernes.

Art. 22. L'examen porte sur cinq objets d'enseignement: français, deux langues vivantes, histoire, philosophie.

Art. 23. Les langues entre lesquelles le candidat peut choisir sont l'allemand, l'italien, l'anglais, et exceptionnellement, avec l'agrément de la Faculté, les autres langues qui sont enseignées à l'Université.

Art. 24. Tout candidat, déjà porteur du diplôme de la licence ès lettres classiques, pourra obtenir le grade de licencié ès lettres modernes, après un examen portant sur une seule langue étrangère qui sera toujours considérée comme étudiée spécialement par lui. Les frais d'inscription seront réduits dans ce cas à 50 frs.

Art. 25. Tout candidat, désireux de se présenter en même temps aux deux licences ci-dessus désignées, est admis, moyennant une seule inscription de

100 frs., à subir l'examen supplémentaire prévu par l'article précédent. (Epreuves 1 et 2, article 26; épreuves indiquées à l'art. 27).

Art. 26. L'examen écrit comprend trois épreuves:

1° *Une composition française* qui se fait dans les mêmes conditions que la composition analogue exigée pour la licence ès lettres classiques (voir l'art. 20, paragraphe 1). Temps accordé: 4 heures.

2° *Une composition* dans celle des langues étrangères qu'aura indiquée le candidat (4 heures).

3° *Une version* de l'autre langue en français (2 heures).

Art. 27. L'examen comprend deux parties:

1° *Interrogations genérales.*

Français. Interprétation d'un texte en vieux français, de moyenne difficulté. — Histoire de la littérature.

Langues étrangères. Histoire des littératures correspondantes.

Histoire de la nation dont le candidat a indiqué la langue comme spécialement étudiée par lui.

2° *Interrogations spéciales.*

Langues étrangères. Ouvrages ou fragments d'ouvrages désignés par le candidat et agréés par les professeurs enseignants. (2 en vers, 2 en prose pour chaque langue.)

Le candidat doit de plus avoir une connaissance historique de la langue spécialement étudiée par lui.

Français, histoire, philosophie. Même programme que pour la licence ès lettres classiques. (Article 21, paragraphe 2.)

Licence mixte.

Art. 28. L'examen porte sur cinq branches choisies par le candidat parmi les objets d'enseignement de la Faculté. Ces cinq branches doivent contenir une langue vivante et une langue ancienne. Le diplôme mentionne les objets d'enseignement sur lesquels a roulé l'examen et dont le choix a été soumis à la ratification de la Faculté.

Art. 29. Les épreuves à subir sont déterminées par la commission d'examen dans les limites suivantes: Le système sera le même que pour la licence ès lettres classiques. Il y aura quatre travaux écrits. L'examen oral comprendra une partie générale et une partie spéciale.

B. *Doctorat.*

Art. 30. Le grade de docteur ès-lettres est décerné au candidat qui fait preuve de connaissances approfondies sur une partie restreinte des objets d'enseignement relevant de la Faculté.

Art. 31. Pour être admis à subir les épreuves du doctorat ès-lettres, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté une demande écrite accompagnée des pièces suivantes:

a. Un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne;

b. un curriculum vitæ;

c. une dissertation manuscrite, en français, dont le sujet se rapporte à l'un des objets d'enseignement de la Faculté;

d. la faculté peut, sur la demande du candidat, l'autoriser à présenter sa dissertation dans une langue autre que le français.

Art. 32. Le candidat est soumis à un examen qui porte sur trois branches choisies par lui, parmi les objets d'enseignement de la Faculté. Son choix est soumis à la ratification du Conseil de la Faculté.

Art. 33. Il y aura, sur chacune de ces trois branches, examen écrit et examen oral.

Art. 34. Le candidat doit obtenir la note bien pour la branche qu'il a indiquée comme spécialement étudiée par lui et la note passable pour les deux autres.

Art. 35. S'il est porteur du diplôme de licencé ès-lettres de l'Université de Lausanne ou d'un titre jugé équivalent par le Conseil de la Faculté, il peut être astreint seulement à la présentation et à la soutenance de la dissertation.

Art. 36. Les épreuves de ce grade sont subies devant le Conseil, qui peut s'adjoindre les professeurs chargés de cours libres pour les examens portant sur leurs branches d'enseignement.

Art. 37. La dissertation manuscrite est remise au doyen, qui la fait circuler parmi les membres de la Faculté. Deux mois après cette remise, le Conseil, dans une séance à huis clos, entend le candidat et l'examine sur le contenu de cette dissertation; après quoi il autorise ou refuse l'impression, mais sans se prononcer sur les opinions du candidat.

Art. 38. La dissertation est imprimée à 250 exemplaires. Ces exemplaires sont déposés au secrétariat de l'Université.

Art. 39. La dissertation est discutée publiquement. Après la séance de discussion, qui est présidée par le doyen, le Conseil délibère sur l'admission du candidat et le doyen fait rapport à la commission universitaire.

Art. 40. Le Conseil de la Faculté fixe, suivant les cas, l'époque des examens de doctorat.

Art. 41. Le candidat dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de 200 frs., au moment où il prend son inscription.

Art. 42. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est rendue au candidat.

Art. 43. La Faculté peut exceptionnellement proposer à l'Université de conférer le grade de docteur ès-lettres à des hommes distingués dont elle veut honorer le mérite.

Chapitre IV. Dispositions transitoires.

Art. 44. Les candidats qui ont subi les examens écrits et oraux de la licence d'après l'ancien règlement sont tenus de présenter leur dissertation de licence pour obtenir le grade de licencié. Suivant la valeur de cette dissertation, il leur sera accordé par le Conseil de la Faculté le grade de licencié et, s'il y a lieu, celui de docteur.

Art. 45. Les candidats à la licence, qui ont subi des examens partiels à la Faculté des lettres de l'Académie de Lausanne, sont mis au bénéfice de ces examens, à condition qu'ils subissent le reste des épreuves exigées par le nouveau règlement avant le 31 décembre 1891.

Lausanne, le 22 juillet 1891.

Au nom de la Faculté des lettres,
Le doyen: G. Renard.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes approuve le règlement de la Faculté des lettres.

Lausanne, le 15 septembre 1891.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

Appendice.

Les principaux objets d'enseignement de la Faculté sont:

1. La langue et la littérature françaises. 2. La philologie romane. 3. Les langues et les littératures des peuples du Midi. 4. La langue et la littérature allemandes. 5. Les langues et les littératures des peuples du Nord. 6. La langue et la littérature latines; les antiquités romaines. 7. La langue et la littérature grecques; les antiquités grecques. 8. Les langues et les antiquités orientales. 9. La philosophie, l'histoire de la philosophie et la philosophie du droit. 10. L'histoire et les sciences auxiliaires de l'histoire. 11. Les sciences sociales et politiques. 12. La pédagogie.

(Loi du 10 mai 1890, article 7.)

44. 7. Règlement de la Faculté des sciences à l'Université de Lausanne. (Du 15 octobre 1891.)

Chapitre premier. Dispositions générales.

Art. 1er. Le Conseil de la Faculté des sciences est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Art. 2. Les professeurs chargés de cours libres et les privat-docents peuvent être convoqués aux séances du Conseil, pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Art. 3. Les Conseils de section sont composés des professeurs ordinaires et extraordinaires de la section. Le Conseil de la section des sciences mathématiques, physiques et naturelles est présidé par le doyen de la Faculté; ceux des autres sections le sont par leur directeur respectif. Ces Conseils ont dans leur compétence les questions qui intéressent leur section seule.

Art. 4. La section des sciences techniques est régie par un règlement spécial, approuvé préalablement par le Conseil de la Faculté.

Art. 5. Le doyen est choisi parmi les professeurs qui enseignent dans la section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.

Art. 6. Le Conseil de la Faculté et les Conseils de section nomment chacun un secrétaire.

Art. 7. Le doyen, le vice-doyen et le secrétaire constituent le bureau du Conseil de la faculté.

Art. 8. Toute décision d'un Conseil de section peut être déférée au Conseil de la faculté par le doyen, si celui-ci estime que le Conseil de section est sorti de ses attributions. Le doyen consulte à cet effet le bureau de la Faculté.

Art. 9. Chaque membre d'un Conseil de section a le droit d'exiger qu'une affaire soit déférée au Conseil de la Faculté.

Art. 10. Les présidents des sections préparent le rapport annuel de leur section respective. Après l'avoir soumis à l'approbation de leur Conseil, ils le communiquent au Conseil de Faculté. Les trois rapports sont ensuite réunis et adressés au Recteur par le doyen de la Faculté.

Art. 11. Des règlements spéciaux approuvés préalablement par le Conseil de Faculté, régissent les conditions d'admission et de travail dans les divers laboratoires de la Faculté.

Chapitre II.

Art. 12. Chaque étudiant est tenu d'indiquer, lors de son inscription, celle des trois sections à laquelle il veut se rattacher.

Art. 13. Dans chaque cours, le professeur est autorisé à désigner un étudiant qui sert d'intermédiaire entre le professeur et son auditoire.

Art. 14. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours.

Art. 15. Les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire ou particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre sur la proposition de ce dernier.

Chapitre III. Grades et Examens.

A. *Licences.*

Art. 16. Il y a trois licences:
1. Licence ès sciences mathématiques et physiques;
2. licence ès sciences physiques et naturelles;
3. licence ès sciences pharmaceutiques.

Dispositions communes aux trois licences.

Art. 17. Pour être admis à subir les épreuves exigées par une licence, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté une demande écrite accompagnée des pièces suivantes:

a. L'immatriculation à l'Université;
b. un certificat d'études, prouvant que le candidat a suivi les cours d'une faculté des sciences sur les branches qui font l'objet de son examen. Le Département de l'instruction publique peut toutefois accorder des dispenses à cet égard, sur le préavis de la Faculté;
c. un curriculum vitæ;
d. éventuellement, ses titres et travaux scientifiques.

Art. 18. Pour chaque licence, il y a des épreuves théoriques (orales et écrites) et des épreuves pratiques (travaux de laboratoire).

Art. 19. La réussite des épreuves théoriques est conditionnelle de l'admission aux épreuves pratiques.

Art. 20. En cas d'insuccès dans les épreuves pratiques, le candidat conserve le droit de les subir à nouveau dans l'une des deux sessions suivantes.

Art. 21. Les épreuves orales sont subies devant un jury d'examen, composé de deux professeurs et d'un expert désigné par le Département de l'instruction publique.

Art. 22. Le jury apprécie chaque épreuve par les notes: Très bien = 1, bien = 2, passable = 3, insuffisant = 4 et mal = 5.

Art. 23. Un rapport est présenté à la Commission universitaire qui, sur le préavis du Conseil de la Faculté, décide si le candidat doit être admis.

Art. 24. Le candidat doit se faire inscrire un mois au moins avant l'époque régulière des examens, qui est la dernière semaine de chaque semestre, ou quinze jours avant les vacances d'été, si les examens doivent avoir lieu au commencement du semestre d'hiver.

Art. 25. Au moment où il prend son inscription, il dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de 100 francs.

Art. 26. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est rendue au candidat.

Art. 27. Le candidat n'est admis à se présenter que trois fois pour l'obtention d'une même licence.

1. Licence ès sciences mathématiques et physiques.

Art. 28. Les épreuves orales portent sur chacune des branches suivantes: Calcul différentiel et intégral. — Théorie des fonctions. — Géométrie analytique, descriptive et de position. — Mécanique théorique. — Astronomie. — Physique mathématique. — Physique expérimentale. — Chimie inorganique. — Minéralogie.

Art. 29. L'examen écrit consiste en deux travaux, tirés, l'un de l'analyse, l'autre de la géométrie.

Art. 30. L'examen pratique comprend:
1. Un travail graphique;
2. une manipulation de physique ou de chimie.

2. Licence ès sciences physiques et naturelles.

Art. 31. Les épreuves orales portent sur chacune des branches suivantes: Physique expérimentale et météorologie. — Astronomie. — Chimie inorganique, organique et analytique. — Minéralogie et pétrographie. — Géologie et paléontologie. — Botanique. — Anatomie et physiologie générales. — Zoologie et anatomie comparée.

Art. 32. L'examen écrit consiste en trois travaux tirés:
a. Du groupe des sciences physiques (physique, chimie, astronomie);
b. du groupe des sciences naturelles (anatomie et physiologie générales, botanique, zoologie et anatomie comparée);
c. du groupe des sciences géologiques (géologie, paléontologie, minéralogie et pétrographie).

Art. 33. L'examen pratique comprend:
1. Des manipulations de physique;
2. une analyse qualitative et une analyse quantitative;
3. détermination de minéraux et de roches;
4. détermination des fossiles;
5. des préparations macroscopiques et microscopiques d'anatomie animale;
6. des préparations d'anatomie végétale et détermination de végétaux.

3. Licence ès sciences pharmaceutiques.

Art. 34. L'examen théorique consiste en deux séries d'épreuves orales, l'une comprenant les branches générales, l'autre les branches spéciales.

Art. 35. La réussite de la première série d'épreuves est seule conditionnelle de l'admission à l'examen pratique.

Art. 36. La première série d'épreuves orales porte sur chacune des branches suivantes: Chimie inorganique et organique. — Minéralogie. — Physique. — Botanique. — Anatomie et physiologie générales. — Zoologie.

Art. 37. L'examen pratique comprend:
1. Une analyse toxique avec rapport écrit et détaillé;
2. une analyse qualitative d'un mélange ne renfermant pas plus de six substances;
3. deux analyses quantitatives; l'une par la méthode volumétrique, l'autre par la méthode gravimétrique;
4. détermination microscopique d'au moins cinq substances, drogues, falsifications de denrées alimentaires, etc.;
5. deux préparations de chimie pharmaceutique;
6. un mémoire sur un sujet de pharmacie, de pharmacognosie ou de chimie appliquée.

Art. 38. La deuxième série d'épreuves orales porte sur les branches spéciales suivantes: Chimie analytique. — Chimie pharmaceutique. — Botanique pharmaceutique. — Pharmacognosie. — Pharmacie. — Hygiène.

B. *Doctorat.*

Art. 39. Pour être admis à subir les épreuves du doctorat ès-sciences, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté des sciences une demande écrite accompagnée des pièces suivantes:
a. L'immatriculation à l'Université de Lausanne;
b. les diplômes ou certificats d'études déjà acquis;
c. un curriculum vitæ;
d. le manuscrit de sa dissertation, dans l'une des trois langues nationales. Exceptionnellement, la dissertation peut être remplacée par un travail imprimé.

Art. 40. Deux professeurs sont désignés par le Doyen pour apprécier la dissertation présentée par le candidat, ainsi que les certificats qui l'accompagnent; ils font rapport au Conseil de Faculté. Celui-ci décide sur l'admissibilité aux épreuves.

Art. 41. Les épreuves pour l'obtention du grade de docteur comprennent, outre la dissertation sus-indiquée, un travail écrit, des épreuves orales et, s'il y a lieu, des épreuves pratiques.

Art. 42. Le travail écrit est fait a huis-los, et dans un temps donné, sur la science que le candidat déclare avoir approfondie, ou sur une autre branche choisie par lui. Ce travail est apprécié par deux professeurs désignés par le doyen.

Art. 43. Il y a trois ordres d'épreuves orales publiques:
1. Un colloquium sur la science principale dont est tiré le sujet de la dissertation. A cette épreuve se rattache la discussion de ce travail;
2. une épreuve sur l'une des deux sciences complémentaires de la science principale, choisie par le candidat dans la colonne *b* du tableau ci-dessous;
3. une épreuve sur une autre science, choisie par le candidat dans la colonne *a* du dit tableau.

a. Sciences principales. 1. Mathématiques; 2. Mécanique; 3. Physique; 4. Astronomie; 5. Chimie; 6. Minéralogie; 7. Géologie; 8. Zoologie; 9. Botanique.

b. Sciences complémentaires. 1. Mécanique ou physique; 2. Mathématiques ou physique; 3. Mathématiques ou chimie; 4. Physique ou mathématiques; 5. Physique ou minéralogie; 6. Chimie ou géologie; 7. Minéralogie ou zoologie; 8. Géologie ou botanique; 9. Zoologie ou géologie.

Art. 44. Le Conseil de Faculté peut dispenser d'une partie de ces épreuves le candidat qui présente soit un diplôme de licencié ès-sciences soit d'autres titres jugés suffisants.

Art. 45. L'examen oral se fait devant une délégation du Conseil de faculté, présidée par le doyen.

Art. 46. Le procès-verbal des examens est inséré après chaque séance dans un registre spécial signé par les examinateurs et le doyen.

Art. 47. Sur le rapport des professeurs examinateurs, le Conseil de Faculté préavise, à la majorité des deux tiers des membres présents, sur la promotion du candidat au grade de docteur. Ce préavis de la Faculté est envoyé à la Commission universitaire.

Art. 48. Le candidat qui n'a pas réussi les épreuves écrites et orales, ne peut les subir à nouveau qu'après un délai minimum de six mois. Après deux échecs, le candidat ne peut plus se présenter.

Art. 49. Le candidat ne reçoit son diplôme de docteur qu'après avoir déposé au secrétariat de l'Université, 250 exemplaires imprimés de sa dissertation. Les exemplaires sont remis au Recteur qui, après en avoir prélevé le nombre nécessaire pour l'Université, remet le reste au Département de l'Instruction publique. Dans le cas où un ouvrage imprimé aurait remplacé la dissertation manuscrite, ce nombre pourra être diminué par décision de l'Université.

Art. 50. Le droit de graduation exigé pour le doctorat est fixé à 200 francs, payables en mains du secrétaire de l'Université au moment de l'inscription.

Art. 51. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est rendue au candidat.

Chapitre IV. Dispositions transitoires.

Art. 52. Les candidats à la licence qui ont subi des examens à la Faculté des sciences de l'Académie de Lausanne, peuvent être mis par le Conseil de Faculté au bénéfice de ces examens, à condition qu'ils subissent avant le 30 mars 1892, le reste des épreuves exigées par le nouveau règlement.

Lausanne, le 24 juillet 1891.

Au nom de la Faculté des sciences,
Le doyen: Henri Blanc.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes approuve le règlement de la Faculté des sciences.

Lausanne, le 15 octobre 1891.

Le Chef du Département: E. Ruffy.

Appendice.

Principaux objets d'enseignement de la Faculté des sciences.

A. *Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.* Calcul infinitésimal. — Théorie des fonctions. — Géométrie descriptive. — Géométrie analytique. — Géométrie de position. — Mécanique rationnelle et appliquée. — Astronomie. — Physique mathématique. — Physique expérimentale. — Météorologie. — Chimie inorganique. — Chimie organique. — Chimie analytique. — Chimie agricole. — Minéralogie. — Pétrographie. — Géographie. — Géologie générale. — Stratigraphie. — Géologie suisse. — Paléontologie. — Botanique générale. — Botanique systématique. — Zoologie. — Anatomie comparée. — Anatomie et physiologie générales. — Hygiène. — Travaux pratiques dans les divers laboratoires dépendant de la Faculté.

B. *Section des sciences pharmaceutiques soit Ecole de pharmacie.* Physique. — Météorologie. — Chimie inorganique. — Chimie organique. — Chimie analytique. — Chimie pharmaceutique. — Chimie biologique. — Toxicologie. — Minéralogie. — Géologie générale. — Botanique générale. — Botanique systématique. — Zoologie. — Anatomie et physiologie générales. — Microscopie — Pharmacognosie et pharmacie. — Hygiène. — Travaux pratiques dans les divers laboratoires de la Faculté des sciences.

C. *Section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs.* Calcul différentiel et intégral. — Géométrie descriptive. — Stéréotomie. — Géométrie analytique. — Géométrie de position. — Statique graphique. — Mécanique théorique. — Mécanique industrielle. — Physique expérimentale. — Résistance des matériaux. — Physique industrielle. — Electrotechnie. — Travaux publics. — Architecture. — Géodésie. — Topographie pratique. — Chimie inorganique. — Chimie organique. — Chimie analytique. — Chimie industrielle. — Métallurgie du fer. — Géologie technique. — Minéralogie technique. — Dessin technique. — Législation et comptabilité industrielles. — Travaux pratiques.

---

45. 8. Règlement de la Section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs à l'Université de Lausanne. (Du 15 octobre 1891.)

Chapitre premier. Etudiants. Etudes. Examens. Diplôme.

§ 1er. *Généralités.*

Art. 1er. La section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs, prépare aux carrières d'ingénieur-constructeur, d'ingénieur-mécanicien et d'ingénieur-chimiste.

Art. 2. La durée normale du cycle des études nécessaires à l'obtention du diplôme d'ingénieur est de sept semestres.

Au point de vue de la matière enseignée, les six premiers semestres sont groupés deux à deux en années d'études.

Art. 3. Les étudiants qui se proposent de parcourir le cycle normal des études en vue d'obtenir le diplôme, doivent se faire admettre au régime intérieur de l'Ecole.

Le régime intérieur consiste en un ensemble de travaux graphiques, d'exercices pratiques, d'opérations sur le terrain, de répétitions et d'interrogations, rationnellement combiné avec les cours, les exercices de calcul et les travaux de laboratoire.

Art. 4. L'admission au régime intérieur ne peut avoir lieu que dans l'une des deux premières années d'études.

§ 2. *Conditions de l'admission au régime intérieur.*

Art. 5. Sont admis de droit au régime intérieur, dans le premier semestre d'études, les candidats porteurs du certificat de maturité de l'Ecole industrielle cantonale, du baccalauréat ès-lettres spécial du Gymnase cantonal, ou d'un titre reconnu équivalent.

Art. 6. Les candidats porteurs d'un titre donnant également droit à l'immatriculation à l'Université, mais n'impliquant pas des connaissances spéciales suffisantes, sont appelés à subir un examen sur tout ou partie des matières du programme d'admission. Ils doivent, de plus, justifier d'une certaine pratique du dessin géométral et du dessin technique.

L'examen a lieu entre le 15 et le 20 octobre. Il se fait devant une commission composée du Directeur, de deux professeurs désignés par lui et du maître de mathématiques de la division supérieure de l'Ecole industrielle cantonale.

L'admission est prononcée par le Conseil de l'Ecole, sur le préavis de la Commission.

Art. 7. Les inscriptions pour l'examen d'admission doivent parvenir à la Direction de l'Ecole avant le 10 octobre.

Une finance de vingt francs est payable en mains du Directeur au moment de l'inscription.

Art. 8. Les candidats dépourvus d'un titre donnant droit à l'immatriculation peuvent être admis provisoirement au régime intérieur, à la suite de l'examen prévu à l'article 6. Ce provisoire ne peut durer plus de 3 semestres, c'est-à-dire qu'avant l'ouverture du 4e semestre d'études l'intéressé doit s'être pourvu, auprès d'un établissement d'instruction secondaire, d'un titre permettant son immatriculation.

Art. 9. L'accès au régime intérieur est aussi ouvert au commencement de chacun des 2e, 3e et 4e semestres d'études, moyennant que le candidat n'ait pas suivi pendant plus d'un semestre les cours de l'Ecole.

Les admissions de cet ordre sont soumises à la même réglementation générale que celles au premier semestre, mais de plus le candidat doit faire la preuve que ses connaissances dans les diverses branches enseignées à l'Ecole et dans les travaux graphiques lui permettent d'achever régulièrement le cycle des études et d'aspirer au diplôme.

En pareil cas, le candidat doit s'inscrire à la Direction de l'Ecole, dix jours au moins avant l'ouverture du semestre, en acquittant une finance de trente francs.

L'admission est prononcée par le Conseil de l'Ecole.

Art. 10. Les candidats étrangers que leur ignorance de la langue ou tel autre obstacle sérieux empêcherait de subir d'entrée l'examen d'admission peuvent obtenir du Conseil de l'Ecole un délai d'un semestre pour régulariser leur position.

Art. 11. Sans préjudice des dispositions générales contenues dans le règlement de l'Université et dans celui de la Faculté des sciences, le régime intérieur de l'Ecole fait l'objet des mesures spéciales consignées dans les paragraphes suivants du présent chapitre.

§ 3. *Etudes. Travaux graphiques.*

Art. 12. La finance d'Ecole est de cent francs par semestre, laboratoires en sus conformément aux règlements spéciaux.

Art. 13. La fréquentation des cours et l'exécution des travaux graphiques sont obligatoires.

Art. 14. En dehors des heures affectées, d'après l'horaire, aux cours et aux travaux graphiques, les étudiants ne peuvent demeurer dans les salles de l'Ecole sans l'autorisation du Directeur.

Art. 15. Sous peine d'être frappés de nullité, tous les travaux graphiques doivent avoir été exécutés à l'Ecole et remis au Chef des travaux graphiques dans les délais fixés.

Art. 16. Tout projet doit être accompagné d'un mémoire descriptif et justificatif.

Art. 17. Sauf décision contraire du Conseil de l'Ecole, les cours sont également obligatoires pour tous les étudiants de la même année, quelle que soit la spécialité à laquelle ils se destinent. Les projets, en revanche, sont en rapport avec la spécialité choisie.

Ce choix doit être annoncé à la Direction: pour les chimistes, au début des études; pour les constructeurs et les mécaniciens, au commencement de la seconde année.

Le passage d'une spécialité à une autre ne peut avoir lieu qu'avec l'assentiment du Conseil de l'Ecole.

Art. 18. Pendant les vacances d'été, les étudiants font des travaux dont les éléments leur sont fournis par des visites d'ateliers, de chantiers ou de travaux d'art, et consistant en croquis et dessins accompagnés d'un mémoire.

Ces travaux sont remis le 1er novembre au Chef des travaux graphiques.

Art. 19. Au commencement de chaque année d'études, l'étudiant dépose en mains du Directeur une somme de vingt francs destinée à couvrir les frais qui peuvent venir à sa charge au cours de cette année. Le solde de ce dépôt est réglé à la fin de l'année.

Art. 20. Le Conseil de l'Ecole peut priver du bénéfice du régime intérieur l'étudiant qui ne se conformerait pas aux règles de ce régime.

§ 4. *Contrôle du travail annuel.*

Art. 21. Le travail des étudiants est à la fois stimulé et contrôlé, durant chaque semestre, par de fréquentes interrogations (examens partiels ou répétitions).

Le nombre de ces interrogations est, autant que possible, proportionnel à celui des heures hebdomadaires des divers cours. Elles sont organisées par la Direction, d'accord avec les professeurs intéressés.

Art. 22. A l'occasion des examens partiels ou des répétitions, le professeur peut exiger de l'étudiant la production des notes prises à son cours.

Art. 23. Il y a en outre dans chaque branche, à la fin du semestre, une interrogation générale sur la matière du semestre.

Ces examens semestriels peuvent se faire par écrit.

Art. 24. Chaque interrogation donne lieu à une note.

La note la plus basse est zéro; la plus élevée est dix.

Les moyennes s'établissent à une seule décimale.

Art. 25. Tout étudiant qui, sans excuse valable fournie à la Direction, fait défaut à une interrogation reçoit la note zéro.

Art. 26. Les notes obtenues dans les interrogations d'une année fournissent, par leur combinaison avec celles des exercices divers et des travaux graphiques, la moyenne générale de l'année, à la valeur de laquelle est subordonnée la promotion de l'étudiant.

Art. 27. Les promotions successives de l'étudiant sont subordonnées à la condition générale que la moyenne de l'année atteigne six.

Elles sont, de plus, soumises aux conditions particulières ci-après;

a. Pour les constructeurs et les mécaniciens, il faut:

1⁰ qu'en première et en deuxième année la moyenne des notes relatives aux branches mathématiques atteigne six;

2⁰ qu'en deuxième et en troisième année, ainsi que dans le septième semestre, la moyenne des projets atteigne six.

b. Pour les chimistes il faut:

1⁰ qu'en première et en deuxième année, la moyenne des branches mathématiques et chimiques atteigne six;

2⁰ qu'en troisième année la moyenne des branches chimiques atteigne six.

Art. 28. L'étudiant qui deux fois de suite n'a pas obtenu la promotion est exclu définitivement du régime intérieur.

§ 5. *Epreuves du diplôme.*

Art. 29. Le diplôme d'ingénieur s'obtient moyennant un ensemble d'épreuves qui constitue le Concours.

Art. 30. Pour pouvoir se présenter au Concours, il faut avoir été préalablement admis au régime intérieur.

Art. 31. Les épreuves du diplôme se divisent en deux groupes, savoir:

a. un examen général sur les branches essentiellement théoriques qui a lieu au commencement du cinquième semestre;

b. un examen général sur les branches essentiellement pratiques, accompagné de l'étude d'un projet dont le programme est fourni par le professeur chef de la spécialité et visé par la Direction. Cette seconde partie du Concours a lieu à la fin du dernier semestre d'études.

Art. 32. Pour chacun des groupes d'épreuves, le candidat doit s'inscrire auprès du Directeur trois mois au moins à l'avance.

Art. 33. Les examens du Concours se font devant des commissions composées chacune de deux membres au moins. Pour l'examen pratique, l'un de ces membres est étranger à l'Université et désigné par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 34. Les projets sont soumis à l'examen d'un spécialiste désigné par le Département, qui les apprécie de concert avec le professeur chef de la spécialité.

Art. 35. La réussite de l'examen théorique est conditionnelle de l'admission à la partie pratique du Concours.

Il n'y a pas de compensation entre les deux parties.

Art. 36. Chacune des parties du Concours peut être tentée deux fois, à un an d'intervalle.

Art. 37. L'exécution du projet peut être différée d'un an, à la demande du candidat.

Art. 38. Sous peine d'être frappés de nullité, tous les dessins du projet doivent avoir été exécutés par les candidats dans les locaux de l'Ecole et remis, avec le mémoire, au Chef des travaux graphiques dans le délai fixé par le Conseil de l'Ecole.

Dessins et mémoire deviennent propriété de l'Ecole.

Art. 39. Le diplôme est conféré par l'Université, sur le préavis du Conseil de l'Ecole. La collation de ce titre implique que les épreuves du Concours ont été subies dans leur entier et que le résultat général en a été satisfaisant.

Art. 40. Le diplôme porte les signatures du Recteur et du Secrétaire de l'Université, du Doyen de la Faculté des sciences, du Directeur de l'Ecole et du professeur chef de la spécialité.

Art. 41. Le droit à acquitter pour le diplôme est de cent francs; il est payable en mains du Secrétaire de l'Université, moitié à l'inscription pour l'examen théorique, moitié à celle pour l'examen pratique.

En cas d'insuccès, la moitié de la finance perçue est remboursée au candidat.

Chapitre II. Administration.

§ 1er. *Généralités.*

Art. 42. — La surveillance générale des études, ainsi que l'administration de l'Ecole et de ses collections, incombent au Conseil de l'Ecole et au Directeur.

Art. 43. En tant que section de la Faculté des sciences, l'Ecole est en rapports avec cette Faculté. La nature de ces rapports est déterminée par le règlement de la Faculté des sciences.

§ 2. *Conseil de l'Ecole.*

Art. 44. Le Conseil de l'Ecole est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires attachés à l'Ecole. Le Chef des travaux graphiques y a voix consultative.

Art. 45. Le Conseil est convoqué par le Directeur chaque fois que les circonstances l'exigent. La convocation peut en être requise par le Doyen de la Faculté des sciences ou par un membre du Conseil de l'Ecole.

Art. 46. Le Conseil ne peut valablement délibérer que quand il a été régulièrement convoqué et que trois de ses membres, au moins, sont présents à la séance.

Art. 47. Toute décision du Conseil de l'Ecole peut être déférée au Conseil de la Faculté par le doyen s'il estime que le premier est sorti de ses attributions.

Art. 48. Chacun des membres du Conseil de l'Ecole a le droit d'exiger qu'une question soit soumise au Conseil de la Faculté.

Art. 49. Les opérations du Conseil sont consignées dans un registre de procès-verbaux tenu par le secrétaire du Conseil.

Art. 50. Le secrétaire est choisi parmi les membres du Conseil; il est élu par celui-ci pour une période de deux ans et immédiatement rééligible.

Art. 51. Le Conseil a le droit de censure sur les étudiants de l'Ecole.

§ 3. *Direction.*

Art. 52. Le Directeur, nommé par le Conseil d'Etat pour le terme de deux ans, exerce une surveillance générale sur la marche de l'Ecole et préside les séances du Conseil.

Art. 53. Il est responsable de la bonne administration des collections (bibliothèques, modèles, minéraux, etc.) qui appartiennent à l'Ecole.

Art. 54. D'accord avec le Conseil et sous le contrôle du Département de l'instruction publique et des cultes, le Directeur détermine l'emploi des crédits annuels alloués à ces collections.

Art. 55. Il dispose, sous le contrôle du dit Département, du crédit annuel qui forme sa compétence.

Art. 56. Il adresse chaque année au Doyen de la Faculté des sciences un rapport sommaire sur la marche de l'Ecole.

Art. 57. Dans la règle, le Directeur communique officiellement avec le Recteur de l'Université. Exceptionnellement, et quand il s'agit de questions d'administration intérieure, il peut traiter une affaire directement avec le Département de l'Instruction publique et des cultes.

Art. 58. Le Directeur reçoit les plaintes des professeurs contre les étudiants de l'Ecole; il les transmet, s'il y a lieu, avec son préavis au Conseil de l'Ecole, qui avise.

Art. 59. Il a le droit de censure sur les étudiants de l'Ecole.

Art. 60. En cas de maladie ou d'absence prolongée du Directeur, la surveillance générale et l'administration de l'Ecole sont confiées à un suppléant désigné par le Conseil de l'Ecole au commencement de l'année universitaire et agréé par le Département.

§ 4. *Chef des travaux graphiques.*

Art. 61. Le Chef des travaux graphiques, nommé par le Conseil d'Etat sur le préavis, du Conseil de l'Ecole a rang d'assistant et fonctionne comme répétiteur de mathématiques.

Art. 62. En tant que chef des travaux graphiques, il est chargé:
a. de la surveillance générale des salles de dessin;
b. de l'assistance des étudiants et des candidats au diplôme dans l'exécution de leurs projets.

Art. 63. En tant que répétiteur de mathématiques, il est chargé:
a. de la surveillance des étudiants pendant les exercices de calcul;
b. de la revision des calculs effectués au cours de ces exercices.

Art. 64. A côté de ces attributions, le chef des travaux graphique a à s'occuper, sous le contrôle du directeur, de l'administration des collections de l'Ecole.

Art. 65. Durant les heures de dessin, le chef des travaux graphiques doit tout son temps à ses fonctions.

Le Conseil de la Faculté des sciences approuve le règlement de la Section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs.

Le doyen de la Faculté des sciences: Henri Blanc.

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes approuve le règlement de l'Ecole d'ingénieurs.

Lausanne, le 15 octobre 1891.

Le Chef du Département: E. Ruffy.